HV
612

H.V. 612

Geschenk des Herrn
Büdinger,
d. 6. [illegible]
1869.

3154
00

Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz.

Geschichtlich und rechtlich dargestellt mit einem

Anhange

von

65 größtentheils noch ungedruckten Urkunden.

MAXIM. MUSEUM HIST. VEREIN AUGSBURG

Von

Michael Gartner,

bey Erlangung der akademischen Würde.

Landshut, 1807.

Gedruckt mit Hagenschen Schriften.

Quod regalis potestas prae aliis rerumpublicarum formis sit justissima, per se certum est: et cum ad hanc regalem dignitatem et potestatem acquirendam quin imo ad jam legitime acquisitam conservandam et stabiliendam opportunam habeat princeps occasionem et justum titulum; cur non utatur hoc jure suo, et sit bonus ac justus rex et princeps in territorio suo?

Kanzler Böhamb in seiner Relation über das Gesuch der oberpfälzischen Ritterschaft um Wiederaufrichtung einer neuen Landschaft (Urkb. XLIII.).

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Den

M a n e n

des

Johann Georg Dominik von Limbrun,

Churfürstl. Hofkamer, dann Münz, und Bergwerksrathes,

M i t s t i f t e r s

der baierischen Akademie der Wissenschaften,

muthvollen Kämpfers

für Licht und Wahrheit gegen Egoismus und Partheygeist,

Erretters und Wiederherstellers

der verwahrlosten landesherrlichen Rechte in der obern Pfalz.

Mit dem

Tribut der verdienten Bewunderung, Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Erinnerung.

Ich habe bey dieser Abhandlung den Zweck, durch Bekanntmachung der nöthigen Urkunden, die den Grundcharakter des oberpfälzischen Privilegienwesen bestimmen, und die theils ganz unbekannt, theils wohl gar unterdrückt wurden, auf die Eigenschaften der oberpfälzischen Spezialverfassung näher aufmerksam zu machen. Alles richtet sich nach der neuen Ertheilungsurkunde Kurfürsten Maximilian I., aus der ich die natürlichen Folgerungen zu ziehen suchte; die frühere Geschichte ist noch so mangelhaft, daß ich die besondere Bearbeitung derselben nicht unternehmen konnte, desto interessanter blieb die brauchbare Ansicht der Urkunden, um meine Folgerungen zu bestättigen oder zu erklären, und manchen neuern Versuchen, der Verfassung durch Unterlegungen falscher Geschichten, und ungeeigneter Rechtsformeln, oder Unterdrückung

des Wahren eine Richtung zu verschaffen, die die Thätigkeit der Regierungsrechte lähmen sollte, zu begegnen. Hätte man auf die Erhaltung der Staats- und Regierungsrechte bessere Rücksicht genommen, so hätte man bey der positiven Einrichtung der oberpfälzischen Privilegien längst zur nöthigen Einheit gelangen können; so sind an Landsassengütern, die in den alten Matrikeln sich befinden, mehrere schon eingegangen, wie: im Amte Amberg, Haselmühl und Fünfaichen, im Amte Auerbach Rannern, im Amte Cham Dornstein, Grafenkirchen, im Amte Hartenstein, Rieglstein, im Amte Heimburg Wald, im Amte Hollnstein Grünstein, Tannbrunn, Wiesing, im Amte Kemath Püchelberg, im Amte Neumarkt Durn, Liebenek, Lauterbach, Griesbach, Ebenried, Rotenfels Pirkenspach, Reikertshofen, Utenhofen, im Amte Neunburg Dächschöll, Gapelzried, Altenschwand, Egelbreut, im Amte Treswiz Tiefenstein, Burghut, Treßwiz, im Amte Vilsek Axheid, Schalkenbach, und Irlbach. Da der Landsassenabtrag zur Giltigkeit der Landsassenfreyheit gehörte, so will ich noch die mir bekannten Beyspiele hierüber, wo der Landsassenabtrag bezahlt, oder ausdrücklich nachgelassen werden mußte, anführen; als:

1516. Wegen Dießfurt, Pechhofen, Troschlmühl Hanns Krebs, (zahlte 2018 fl.) Intelligenzblatt, 1806.

Mußten sich mit der Landes-Herrschaft abfinden.

1518. Wegen Gärbershof Kaspar Hönhamer, Rentmeister.

1530. Wegen Ebermannsdorf Friedrich Schwarz.

circa 1540. wegen Pübenstorf Hanns Wenstel, Kastner zu Cham.

1544. Wegen Attelhofen Peter Appian.

1573. Wegen Erasbach Dr. Hofmann.

1575. Wegen Ursensollen Hanns v. Erkenprechtshausen.

1583. Wegen dem Burggut zu Rittenau Christoph Enzenberger, (zahlte 175 fl.)

1586. Wegen Flischbach Hanns Halbritter.

1585. Wegen Altendorf Gabriel Gienger, (befreit.)

1586. Wegen Kröblitz Karl Preuninger, (100 fl.)

1588. Wegen Benk Peter Ludwig, (100 fl.)

1596. Wegen Benk Peter Görnitz, (befreit.)

1598.

Wegen Flischbach Sebastian Gemmel, (400 fl.)

Wegen Zogenreut Georg März, (ungeachtet seines alten Reichsadels (600 fl.)

Wegen Zandt die Rumlischen Erben für ihren Vater, Wilhelm Rumel, (150 fl.)

Wegen Katschdorf Andreas Oestreicher, (560 fl.)

Wegen Damelsdorf und Ködtnitzmühl,

dann Schnaittenbach und Pättendorf Hanns Wilhelm Kastner, (befreit aus Rücksicht des Landsassenbriefes seines Bruders David von 1578.)

Wegen der Dietzischen Burghut zu Hirschau Thomas Diez, (befreit.)

Wegen der Kastnerischen Burghut daselbst, Kaspar Kastner, (10 Proc. vom Kaufschilling.)

1598. Wegen Arnstein Georg Pülgel, (befreit.)

Wegen Kümmersbruck Joachim Portner, (befreit.)

Wegen Arnstein Jakob Lindhart, Pfleger zu Röz, (270 fl.)

Wegen Pättendorf Hanns Jakob Lindhart, (1230 fl.; erlassen 100 fl.)

1605. Wegen Schwarzeneck Andreas Sonnleutner, (396 fl.)

1605. Wegen Gärbersdorf Balthasar Steinhauser, (500 fl.)

1605. Wegen Lengenfeld Kaspar Neumayr, (der Betrag ist unbekannt.)

1608. Wegen Deining Michael Liedl, (300 fl.)

1608. Wegen Dedenkreith Ludwig Kolb (400 fl.)

1608. Wegen Erasbach Georg Deublinger (400 fl.)

1609. Wegen Kalenberg Peter Perkhofer, (300 fl.)

1611. Wegen Döllnitz Hanns Ernst, (befreit.)

1612. Wegen Ittelhofen Hanns Christoph Kastner, (400 fl.)

Wegen Eiglsperg Sebald Stenzing, (400 fl.)

1612. Wegen Gars- und Götzendorf Endres Zennefels, (der Betrag unbekannt.)
Wegen Heimhof (L. G. Türschenreuth,) Hanns Christoph Haller, (befreit.)

1614. Wegen Rohrnstadt Hartmann Flach, (befreit.)
Wegen Pollanden Andreas Jakob Stöckl, (300 fl.)

1619. Wegen Benk Paul Kohl, welcher die Tochter des Peter Ludwig geehliget, (300 fl.; 150 fl. erlassen.)

1620. Wegen Anzenberg Wolf Erasmus von Sparnberg, (300 fl.)
Wegen Wollenbach Paul Sigmund Kastner, (aus Gnaden nur 200 fl.)

circa 1620. Wegen Thumsenreut Hanns Georg Schlaher, (befreit.)

Ungefähr 1680 — 1690. Wegen Waldau, Rumel, (2100 fl.)
Wegen Gunzendorf, Eglofsheim, (unbekannt.)

1694. Wegen Grafenried Johann Werner, (400 Gulden.)

1775. Wegen Winklarn und Schönsee Friedrich Karl Baron v. Karg, (400 fl.)

1765. Wegen Reith Graf v. Kaiserstein, (400 Gulden.)

1773. Auch wegen Reih Johann Georg Heinrich Freyherr v. Reizenstein, (400 fl.)

1774. Wegen Pulenried Georg Mich. v. Schmaus, (400 fl.)

1775. Wegen Erasbach Fiscal Franz Joseph von Ruprecht, (400 fl.)

Verbesserungen.

Seite:	Zeile:	statt:	lese:
1	8	Markgrafen,	Markgrafen Luitpold.
3	14	kamen,	kamen an sie.
6	2	aber,	aber nicht.
10	11	dem,	den.
14	6	triua,	tridua.
—	20	er,	er wegen den neuerworbenen Gütern.
16	10	Hofmarken,	Güterbesitzer.
—	31	sie,	die Besitzer.
17	2	Kriege,	Krieger.
—	4	Schloßbeamten,	Schloßbeamtungen.
17	20	denselben,	derselben.
—	25	Neuburg vorm Wald u. Murach bleiben weg.	
18	20	1598,	1585.
19	14	Stamvater,	Stamvetter.
20	7	Peilstein,	Pleistein.
25	15	bestimmt,	deßwegen.
—	20	welches,	ist der Satz so zu stellen: Es ist also falsch, wenn man aus der pragmatischen Verordnung vom 17. Sept. 1783, welche sich auf den Freiheitsbrief v. J. 1579 bezieht, eine Anerkennung desselben als entscheidenden Dokumentes ableiten will.
26	11	Güter	Güter gegen die Verbindlichkeit Ritter- und andere Dienste zu leisten.
28	17	Inission,	Imission.
—	19	Landsassenfreiheiten zu ertheilen,	Jemanden als Landsassen aufzunehmen und zu erkennen.
30	23	ihm,	ihr.
32	27	seyn,	seyn; welche Erklärung aber nach der pragmatischen Verordnung vom 17. Sept. 1783 jetzt nicht mehr angeht.
35	13	Privilegs,	Privilegs auf.
38	23	Freiheit,	Freiheit anlangt gleich.
47	15	anerkannt,	aberkannt.
51	19	LV.,	LI.
54	26	Ein Landsasse Hat,	Hat ein Landsasse.
69	21	wogurch,	wodurch
82	1	an der,	ander.

Seite:	Zeile:	statt:	lese:
95	1	felt,	helt.
99	22	Jene,	Jrer.
104	26	Ernsbach,	Eresbach.
109	15	Laudtsässerei,	Landsässerei.
116	23	vnd er,	vnder.
126	12	sie,	so
152	5	Pren,	Prew.
159	10	multa,	multo.
—	21	cluceat,	eluceat.
160	20	als ein rechtmäßiger Landesfürst und Unterthanen,	was ein rechtmäßiger Landesfürst den Unterthanen.
167	20	eines,	jenes.
174	2	en,	den.
—	18	Jus reale personale,	Jus reale oder personale.
182	6	Obercangischen,	Obercampischen.
—	10	Seperationis,	Separationis.
—	12	competive,	competire.
183	19	dann,	deren.
184	18	termini,	terminis.
189	20	eine,	einige.
190	22	Commissionsdeputation,	Commissions-deputaten.
191	10	baben,	haben.
—	23	Unsre,	Unserer.
194	13	Landtatafel,	Landtafel.
—	17	dann der höchsten Stelle,	dann von der höchsten Stelle.
195	22	doch weder die in dem alten,	doch weder in dem alten.
198	16	Jnfendationen,	Jnfeudationen.

I. Abtheilung.

Geschichte der Rechte der Landsassen in der obern Pfalz.

Die obere Pfalz ist ein Theil der ehemaligen Markgrafschaft gegen die Böhmen — das Geburtsland des jetzigen königlichen Hauses. a)

Als Arnulf der Sohn des Herzogs und Markgrafen die baierische Herzogenwürde erlangte, zersplitterte die Markgrafschaft in die einzelnen Erbgrafschaften, und wir kennen seit der Zeit die Grafen von Vohburg, Markgrafen von Cham, Eger und Neumark, von Abensberg, Grafen von Hals, von Leuchtenberg, von Falkenstein, Hirschberg, Hohenburg, Pogen, Stephaning, Sulzbach, Kastl und Amerthal auf dem Nordgau, Pappenheim und Lengenfeld. b)

Das aus Ostfranken entstandene Hochstift Bamberg hatte in diesen Grafschaften bedeutend grosses Eigenthum, das sie den Grafen mit der Vogtey hinüber zu Lehen gab.

a) Was man über die Gränzen des Nordgaues bisher geschrieben hat, gehört in das Fabelreich, und man kann nicht wissen, wann der Nordgau zu dem baierischen Herzogthume gekommen seyn sollte. Wenn ihn auch der Theilungsbrief Karl des Großen partem Bavariae nennet; so bleibt es doch auf der andern Seite auffallend, wenn Karl M. an die Gränzen Baierns gegen Tassilo Truppen schickte, die an den Gränzen des Herzogthums Halt machten, und an der Donau doch schon bis nach Pföring kamen. Et jussit (Carolus) alium exercitum fieri, id est Francorum, Austrasiorum et conjungere super danubium fluvium, in loco, qui dicitur Faringa. (Annales Francorum ad annum 787 in Recueil des historiens des Gaules et de la France T. cinq. pag. 45.) Die Verbindung der Sorabischen Mark, deren Grafen doch immer nur den Titel der Grafen Franciae orientalis, orientalium decus Francorum, Marchionum orientalis Franciae u. d. g führen, hat die große Mißgeburt des alten Nordgaues bey den baierischen und pfälzischen Geschichtschreibern hervorgebracht.

b) Wenn sich einige dieser Grafen, Markgrafen zu Cham, Vohburg, Eger und Neumark nannten; so übertru-

gen sie bloß den höhern Titel auf ihr Erbeigenthum, da der eigentliche Markgraf Herzog von Baiern geworden ist, und es ist wahrscheinlich, daß diese neueren Markgrafen zurückgebliebene Familienzweige des alten Markgrafen Luitpolds gewesen sind. (Hund Stammbuch. S. 130.)

§. 2.

So wie nun die Markgrafschaft zersplitterte, die alt herzoglichen Rechte darüber immer schwächer wurden; trachteten die neuen Herzoge von Baiern aus dem erhabenen Geschlechte der Wittelsbacher den bey weitem größten Theil derselben ihrem neu sich bildenden Staate nach dem gemeinsamen Gang damaliger Zeiten einzuverleiben, und so kamen bis zum Jahre 1329 ein großer Theil der Besitzungen der Grafen von Sulzbach (1185) die Besitzungen der Grafen von Rietenburg (eodem anno) von Cham, Vohburg, Eger, und Neumark (1210) von Bogen (1243) Velburg und Kallmünz (circa 1251 — 1266) Stadt Amberg, Schloß Hohenstein, Vogtey über Güter und Mannschaft zu Vilseck, Auerbach und Herrsbruck, das neue Schloß und die neue Mark (forum) Perngau, das Schloß Donauwörd und die Stadt, Mähring mit dem

ganzen Heibisch, das Schloß Schwabeck mit allen Zubehörungen, das Städtchen Schongau mit allem Eigenthume zwischen der Wertha dem Gebirg und der Donau, Iglingen, Tapfheim, Füssen, Pettingau, Ambergau (nicht Amberga) welche sämmtlich Besitzungen Herzog Konradins von Schwaben waren (1269) alle Güter der Grafen von Murach zwischen Schwangkdorf, Nabburg, Lengveld, Amberg auch Hirschau, zwischen der Nab, Vils und Ernbach, Dorf Deuschingen, Egkdorf, Vogtey zu Poprück (1271) Die Güter der nämlichen Grafen von Ortenburg und Murach zwischen der Donau und Böhmenwald, das Schloß Murach, den Markt Viechtach wie auch alle Lehen (1272) die Grafschaft Pruck sammt Gericht und Geleit (1282) das Landgericht über die Grafschaft Hirschberg, die Stadt Sulzbach sammt Bezirk (1305). a)

a) (Hund baier. Stammbuch 1. B. S. 143.) Aventin Annales boic. p. 623. — 628.) (Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern, Regensburg 1767. S. 7 — 8. 176. 184. 187. 189. 190. 195.) (Feßmaier, Versuch einer pragmatischen Geschichte der obern Pfalz, seit sie obere Pfalz heißt. S. 3 — 9. 1. B.)

§. 3.

Diese Grafschaften machen nun Bestandtheile des neuen Herzogthums Baiern aus; ihre Schicksale verschwinden in der baierischen Geschichte: Verfassung, Entstehung und Bildungsart der Privilegien hatten unfehlbar diese Landestheile damals mit Baiern gemein. Der Adel bestrebt sich, von der neuen Bildung sich so viel möglich gesondert zu erhalten. Sein Hauptbestreben wird, die Gerichtsbarkeit und Frohnen über sein Eigenthum zu erlangen. Die Klöster erhielten sie in einzelnen Urkunden, der Adel hatte sie auf seinen Hofmarken nicht; a) er mußte sich dieselben erst verschaffen, und sich darin einen Vorzug der Güterbesitzer erwerben. Die Adelichen waren vorzugsweise kriegspflichtig; lange noch war keine zusammenhängende Ordnung vorhanden; dieß gab ihnen die schönste Gelegenheit ihre Hauptburgen und ihr darum befindliches Eigenthum vorerst dem Landgerichte zu entziehen, das aber bey Verbrechen und Gerichtsbarkeit über Grund und Boden nicht gelang. Sie waren häufig Dorfrichter, und machten sich solche Dorfgerichte erblich, woraus sie Hofmarken neuerer Art bildeten, b) welches freylich bey allen

Familien nicht auf einmal und zu gleicher Zeit geschah: sie konnten es aber dahin bringen, daß sie auch auf jenen Gütern, die sie ausser den eigentlichen Hofmarken besaßen, Jurisdiktion erhalten hätten, sondern es wurde ihnen immer nur Edelmannsfreyheit als Mannschaft, Reyse, Steuer und Schaarwerk zugestanden, selbst nicht einen Zweig der willkührlichen Gerichtsbarkeit übten sie bis zum Jahre 1579. c) Das Urverhältniß der Adelichen — Ministerialität — gebrauchten sie auch zu ihren besondern Zwecken, wozu sie sich von den Herzogen Conföderationsrechte ertheilen ließen, und woraus sodann das landschaftliche Verhältniß sich entwickelte. d) Bald wurden die Besitzungen der Herzoge von Baiern getheilt; die Mutschirung von 1255 erzeugte die Benennungen von Ober- und Niederbaiern, und auf dem Fuße folgten die adelichen Conföderationen in jedem Landestheile besonders. Aber nun ereignete es sich, daß in dem entstandenen Oberbaiern eine neue Theilung vor sich gieng. Kaiser Ludwig der Baier lebte immer mit seinem Bruder Rudolph in Uneinigkeit, die dem Lande viele Nachtheile zuzog. Für die Zukunft größere Ruhe zu sichern, traff er mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Rudolph und

Rupert, und Rupert Adolphens Sohn im Jahre 1329 zu Pavia die merkwürdige Theilung, die in dem Wittelsbachischen Hause die beyden Hauptlinien Baiern und Pfalz gebar. Aus Oberbaiern giengen nun viele Bestandtheile an die künftigen Besitzer der Pfalzgrafschaft am Rhein über. Sie waren aus dem Vizdomamte Lengveld und erhielten in der Folge den Namen obere Pfalz: dadurch bekam das Privilegienwesen eine andere Richtung, und kann bis auf den heutigen Tag mit der baierischen Privilegienverfassung nicht mehr vereinigt werden. Der jetzt die obere Pfalz konstituirende Ländertheil besteht aus folgenden Ortschaften: e)

Die Burg Hilpoltstein. Der Markt Hochenstein und die Burg. Der Markt Harspurg. Die Burg Hertenstein. Die Märkte Hagnuz, Velden, Plech. Die Burg Frankenberg. Die Burg Waldeck. Die Märkte Pressat, Kematen, Erndorf. Die Burg Turndorf. Der Markt Eschenbach. Der Markt Aurbach. Die Burg Uritstein. Die Stadt Neuenmarkt mit der Hofmark Perngau. Die Burg Heunsperg. Die Burg Meckenhausen halb. Die Burg Pfaffenhofen. Der Markt Lauterhofen. Die Burg

Grinspeck. Die Burg und Stadt Sulzbach. Die Burg Wertenstein. Die Burg Rosenberg. Der Markt Hirschau. Die Stadt Amberg. Die Stadt Napurg. Die Stadt Neustadt. Die Burg Stornstein. Die Burg Murach. Der Markt Vichtach. Die Stadt Neunburg. Die Burg Wetterfeld. Die drey Burgen Draßwitz, Peilnstein, Segensperg. Die Burg Waldau halb. Die Burgen Stephaning und Schwarzeneck. Schloß (Floß) Burg und Markt. Die Burg Parkstein. Die Märkte Weiden, Vahendräs (Vohenstraus) Au. Und was zu den vorgenannten Städten und Märkten gehört.

a) Die Hofmarken waren ursprünglich nichts, als ein Eigenthum eines gewissen Bezirkes oder Inbegriffes von liegenden Gründen, bey denen ihres Anbaues halber mehrere Wirthschafts- oder Gebäude vorhanden waren, die von Arbeitsleuten, welche zu dem Hof gehörten, (Hofmark) bewohnt wurden. (Seyfried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, S. 42 u. fgg.)

b) Chlingensperg Tractat. de jure Hofmarch. (Joh. N. Gottf. v. Krenner, über Land- Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern. München 1795.) (Leonh. Holler, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut 1804.

c) Limbrunns Sammlung von Urkunden über die Staatsverfassung der obern Pfalz. 1782. Urkunde V. Art. 4. v. welche aber ꝛc. ꝛc.)

d) Jonathas Fischer über die Geschichte des Despotismus in Deutschland. S. 135. (Krenner, Anleitung zum nähern Kenntnisse der Landtage des Mittelalters S. 21 — 27.

e) Bey der im Jahre 1255 gemachten Theilung schuff Ludwig der Strenge aus seinem Antheile 2 Vizdomämter, München und Lengveld; eine Eintheilung, die bis 1329 blieb. Durch die im benannten Jahre 1329 vorgenommene Mutschirung kamen zu Oberbaiern nachstehende Ortschaften: Burg und Stadt Lengenveld. Burg und Markt Callmünz. Markt Schmidmühlen. Burg und Markt Regenstauf. Vorstadt zu Regensburg. Burg Weichs. Stadt Hembau. Burg und Stadt Riedenburg mit allen Rechten zu Regensburg in der Stadt, die zu der Burgschaft zu Riedenburg gehörten. Der Werd in der Donau zu Regensburg. Tochenstein die Burg. Egersperg die Burg. Burg und Markt Altmanstein. Burg Holenstein. Markt Schwangdorf, sammt den Zubehörungen. Dieser kleine Antheil hat noch den Namen Nordgau. (Feßmair Skizze vom alten Vizthumamte Lengveld. S. 6 u. 7.) (Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern. Regensburg. 1767. S. 221. Beylage Nro. XXX.

§. 4.

Von jenem Triebe, Privilegien zu erlangen und fortzubilden beseelt, mit dem Conföde-

rationsrechte versehen war nun der Ritter- und Adelstand in der obern Pfalz. Die baierischen Privilegien schwebten ihnen immer vor Augen, und sie ließen keine Gelegenheit unbenützt vorüber, um dieselben zu erlangen.

Als sich die Gerichtsprivilegien von Baiern ihrer Vollendung nahten, kam es vorher noch zu einer unrühmlichen Fehde. Einige niederbaierische Ritter und Adeliche errichteten den Löwenbund gegen ihren Landesfürsten. Viele oberpfälzische adeliche Familien vereinigten sich mit den baierischen Verbündeten des Löwen und unterschrieben den 14. Julius 1489 den Bundsbrief; es werden nicht alle Unterschriebenen auch in Baiern Besitzungen gehabt haben, selbst ihre Unterschriften bezeugen es.

Es ist wirklich merkwürdig, die Namen derselben zu kennen. a) Man weiß zwar nicht, daß diese Verbündeten auch gegen die pfälzischen Fürsten gerichtet waren; vielmehr war Otto von Neumark anfangs dem Bunde selbst nicht entgegen. Aber als sie merkten, daß die Stände von Baiern nicht mehr nachließen, bis ihnen die beabsichteten Erweiterungen der Pri-

vilegien als Erklärungen der Landesfreyheiten gegeben wurden, dachten sie auch auf Sicherheit ihrer Freyheiten, und die Kurfürsten mußten ihnen schon früh im XVI. Jahrhundert einen Freyheitsbrief geben. Neben jenem trotzenden Löwenbunde gaben die stets wachsenden Bedürfnisse der Fürsten den Rittern bald mehr Gelegenheit, ihren Privilegien die möglichste Ausdehnung zu verschaffen. Häufige Veräusserungen und Verpfändungen vom Familieneigenthume und Kammergütern setzten die Fürsten in die Nothwendigkeit, sich an die adelichen Gutsbesitzer zu wenden, damit dieselben zur Befriedigung der Bedürfnisse von ihren Grundholden Steuern erheben möchten: denn eine allgemeine Steuerpflichtigkeit kannte man damals noch nicht, und eben darum auch keine Steuerfreyheiten. Die Ritter säumten auch gar nicht, für eine solche Bewilligung auf dem Landtage von 1526 sich die Bestättigung ihrer Herkommen geben, und für das zu ihrer Hausnothdurft gebraute Bier vom Ungelde sich befreyen zu lassen. b)

a) Es unterschrieben sich im Bundbriefe: Sebastian Pflug, Herr zum Rabenstein, zur Schwarzenburg. Arnac Herr zu Wildenfels, zu Schönkirchen. Johannes

Herr zum Degenberg. Bernhardin von Stauff zu Ehrenfels. Hinzig Pflug Herr von Rabenstein. Hieronimus von Stauff Herr zu Ehrenfels. Herrman Haibeck. Jörg Zenger zum Schneeberg. Heinrich Nothaft zu Wernberg. Hans von Stauff zu Sinching, Ritter. Ludwig von Murach zu Niedermurach. Hans von Parsberg zu Flügelsberg. Hans Judman zu Affecking. Georg von Waldau zu Waldau. Hans Paulstorfer der Aeltere zu der Kürn gesessen zu Falkenfels. Jobst Zenger zu Schneeberg. Hanns Zenger zu Trausnitz. Georg Nothaft zu Wernberg. Peter Rainer zu Rain. Sebastian von Waldau zu Waldau. Albrecht von Murach zu Gutteneck. Sigmund Sattelbogen zu Arnschwang. Erasm Paulstorfer zu der Kürn. Dietrich Hofer zum Lobenstein. Hans Nothaft zum Weißenstein. Wilhelm von Raidenbuch zu Steffling. Paulus Leiblfinger zum Hautzenstein. Christoph Rainer zu Rain. Christoph Zenger zum Schwarzenberg. Wilhelm Paulstorfer zu der Kürn. Caspar Nothaft zu Wernberg. Hieronimus Nusberger zu der Linden. Heinrich von Absperg zu Rumburg. Marx Warter zu Steinach Hans Thürlinger zu Kamerau. Hans Tröstwitzer zu der Rottenstadt. Hans und Wilhelm die Steiner zu Radendorf. Ulrich Elsenbeck zu Gütting. Oswald Gleissenthaler zu Teltsch. Balthasar Berchtolshofer zu Fronhof. Baltasar Warberger zum Kürnberg. Heinrich Lichtenecker zu Wölfering. Jörg Bleysteiner zum Hof. Hans Mausheimer zu Rott und Wilhelm Schlamerstorfer zu Gleuratsch. (v. Krenner jun. baier. Landtagshand-

lungen in den Jahren 1429 bis 1513 X. Band S. 187 u. 188.

b) Auf dem Landtage von 1527 waren von dem Eymer Bier 4 Maaß als Ungeldsquantum bestimmt. Im J. 1563 erhielten die oberpfälzischen Stände das Einhebungs, und Verwaltungsrecht dieses Regals, und der Ungeldsbezug wurde von dem bey Ihnen feilgegebenen Getränk auf den 8. und 9. Pfenning verglichen, wobey es bis heut zu Tage blieb. Das oberpfälzische Ungeld scheint die Natur des baierischen Aufschlags zu haben; das baierische Ungeld kann daher damit nicht verglichen werden.

§. 5.

Eben dieser Landtag von 1526 brachte auch den ersten Freyheitsbrief von 1527 hervor. a) Derselbe bestättigte den Rittern, ihren Erben und Nachkommen die *alte* Edelmannsfreyheit, Herkommen s. w., und räumte ihnen erstere auch auf jenen Gütern ein, die sie von Unbefreyten, nämlich einem Prälaten, Bürger oder Bauer erkaufen würden: Diese letzte Befreyung erhielt aber in der Folge die beschränkende Erläuterung, daß sie nur auf Güter, welche schon, ehe sie in unbefreyte Hände gekommen waren, in befreyten Händen gewesen sind, zu verstehen sey. b) Ursprünglich ruhte die Niedergerichtsbarkeit nur auf jenen Gütern, worüber sie die

Adelichen hergebracht hatten, und Hofmarken waren: die Resolution von 1579 dehnte sie aber auch auf jene, worüber sie dieselbe nicht hergebracht hatten, sowie auf die Landsassen überhaupt aus (doch wurde diesen die Inventur in Malefizsachen und die tridua detentio der in ihrem Bezirke ergriffenen Verbrecher nicht eingeräumt) sie umfaßte nunmehr sogar auch die einschichtigen in den Landgerichtsbezirken entlegenen Bauerngüter. c)

Bräuhäuser, Schenkstätten, Tafernen aufrichten, Handwerker setzen, Wochenmärkte anlegen konnte nur jener oberpfälzische Adeliche, welcher es vor 1527 hergebracht hatte; alle Usurpationen in der Folgezeit waren abgeschafft. d) Indessen blieben die Güter nicht immer in derselben Hand. Da konnten nun verschiedene Verhältnisse eintreten. Erwarb ein Befreyter ein Landsassengut, auf welches er die Landsasserey noch nicht erlangt hatte, so mußte auch er eine Special-Concession haben, und den Abtrag entrichten. e) Durch den Uebergang eines Landsassenguts in unbefreyte Hände wurde selbes landgerichtisch; wollte jedoch der Unbefreyte die Vortheile der Landsassen-Freyheit geniessen, so mußte er eine Special-Conceſſiou ohne Ent-

wegen der neu erworbenen Güter

gelt oder mit Entgelt (Abtrag genannt) haben. f) Einzelne Güter, die von unbefreyter Hand in befreyte kamen, konnten nach 1598 unter keiner Bedingung mehr mit der Landsasserey begabt werden, sondern blieben bloße Bauerngüter: Hauptgüter aber dieser Art nur so fern, als sie vor der Erwerbung in die Hände des Unbefreyten schon in gefreyten Händen gewesen waren. g)

So wie sich im Laufe dieser Periode die Privilegien der Adelichen immer mehr ausdehnten, erhielt auch mittlerweile die obere Pfalz einen Zuwachs zu ihrem Territorium. Cham, welches die Landesmutschirung von 1255 dem niederbaierischen Ländertheile zugesellte, kam 1351 wieder an die obere Pfalz durch Versatz: 1396 kaufte man Altorf, welches aber in späterm verderblichen Hauskriegen von den Nürnbergern wieder entrissen wurde; Weissenohe und Waldsassen gediehen unter pfälzischem Schutze und Hohheit (1401 — 1411) man erobert Hohenstein, Freistadt, Weiden, Floß und Petzenstein von Baiern (1422) und kauft endlich die Städte Waldmünchen und Rötz, die Herrschaft Schwarzenberg mit dem Schloße Treflstein. h)

a) Limbrunns Sammlung S. 1. (Urkundenbuch Nro. XXXII.)

b) Resolution von 1598. (Urkb. Nro. XXXIII.

c) Die Güter der Adelichen waren in diesen Zeiten von verschiedener Art: Hofmarken, Landsassereyen, Burghuten (Burggüter). Die Hofmarken hatten sich nach und nach eine niedere Gerichtsbarkeit ausgebildet, diej sich die Adelichen als Adeliche schuffen, und deßwegen schon Edelmannsfreyheit waren; als aber auch andere [redacted] sie erlangen konnten, suchten die Adelichen auf ihren übrigen Sitzen und Gütern besondere Vorrechte zu erlangen, daraus eine neuere Edelmannsfreyheit — Landsasserey — entstund.

Vor dem Freyheitsbriefe Ludwig VI. v. J. 1579 hatten die Landsassereyen noch keine Gerichtsbarkeit, am mindesten das Recht des Inventars bey Malefizsachen, und das jus tridu e etentionis, welches auch in der Folge noch ein charakterisirendes Merkmal der Hofmarken blieb. (Resol. 1567 vers. dieweil gedachter von Murach, und Ref. v. 1615.) (in Limbrunns Sammlung von Urkunden über die oberpfälzische Staatsverfassung S. 33 u. 75.) Doch waren die Landsassen schon immer von der gemeinen Steuer und Schaarwerk befreyt und nicht landgerichtisch, (in früheren Zeiten nicht dorfgerichtisch; denn als die Dorfgerichte noch völlig im Gange waren, hatten die Landgerichte die Natur höherer Instanzen. Die Benennung Landsaß ist wohl erst in der Mitte des XV. Jahrhunderts zu finden; späterhin kömmt er häufiger vor; der Sache nach bestanden jedoch Landsassengüter früher: vorher hieß man [redacted] Ministerialen (Diener) wie es alle Briefe jener Zeit dokumentiren.

In den Stürmen des Faustrechts bedurfte man vieler Krieger, daher die vielen Verleihungen. Burghuten waren eigentlich Lehen oder auch eine Art von Schloßbeamten, mit Diensten zur Wache der Burg verpflichtet; nach der Sitte damaliger Zeit gab man ihnen Realitäten als Sold: sie konnten auf bloßen Grundstücken beruhen, und es bedurfte keines Castrums um ihren Begriff zu konstituiren. Bemerkenswerth ist es, daß sich die Edelmannsfreyheits-Qualität kurz zuvor nämlich im Jahre 1557 in Baiern mit dem Vorzuge der niedern Gerichtsbarkeit über einschichtige Bauerngüter ausgebildet hatte, und auch nachhin der oberpfälzische Adel nachzuahmen strebte.

Dieser Nachahmungstrieb äusserte sich so lebhaft, daß die oberpfälzischen Ritter auf König Ottens ertheilte Freyheit von 1311 sich zu berufen kein Bedenken trugen, was sie auch vor 1545 — 1567 versuchten, aber nicht bedachten, daß jene Handveste sich nur auf Niederbaiern beschränkte, und der Vollzug derselben selbst in Niederbaiern nicht nachgewiesen werden kann, aus diesem letztern folgt, daß selbe auch in jenen Ortschaften der obern Pfalz, welche zur Zeit der Ottonischen Handveste zu Niederbaiern gehörten als Cham, Pfreimdt, Rötz, Schwarzburg, Waldmünchen, [redacted] nicht geltend geworden sey. Doch es wird die Verwunderung über die willkührliche Ausdehnung dieser Urkunden bald verschwinden, wenn man erwäget, daß selbst ein Herzog von Baiern der Landschaft Oberbaierns ihre Freyheiten und auch die Ottonianische Handveste bestättigte.

Man sey aber vorsichtig, um nicht die Jurisdiktion auf einschichtigen Gütern als einen Effekt der oberpfälzischen Edelmannsfreyheit anzusehen; indem in der Folge ein Dekret (vom 13 July 1626) ausdrücklich bestimmt, daß dieses Privilegium, so wie es in Baiern bestand, auf die obere Pfalz und Cham sich nicht erstrecken sollte. (Chlingensperg de Jure Hofmarch. C. V. N. 5. S. 22.) Es wäre sohin nicht genug, daß man ein baierischer Adelicher Edelmannsfreyheitsfähiger sey, sondern man muß auch als oberpfälzischer Adelicher oder Landsaß anerkannt seyn, wenn man solche Vorzüge genießen will.

d) Limbrunns Sammlung Ref. 1567. S. 11. Art. 13. §. Vff. Wolfen Karl Kellners Klag. ꝛc.

e) (Landsassenbrief des Christoph von Zedtwitz. Urkb. Nro. XII.)

f) Urkundenbuch Nris. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. und XXXVIII. Es ist irrig, wenn man den Anfangspunkt für das Daseyn dieses Abtrages erst auf das Jahr 1598 festsetzen, und den Pfalzgraf Johann Kasimir als Urheber nennen will. Nachstehende frühern Beyspiele bewähren dieß: 1516 wegen Diebsfurt, Pechhofen, Troschlmühl, zahlt Hans Krebß (Kress) eine Summe von 2018 fl. Kaspar Hohnhammer, Rentmeister wegen Ganebershof. (1518) Friedrich Schwarz wegen Ebermannsdorf. (1530) Hans Venstel, Kastner zu Cham, wegen Püdendorf. (1540) Peter Appian, wegen Ittelhofen. (1544) Doktor Hofmann wegen Erasbach. (1573) Hans von Eckenbrechtshausen, wegen Ursensollen. (1575) Christoph Enzenberger, wegen dem Burggut zu Nittenau (1580) Hans Halbrittn

wegen Flischbach. (1586) Gabriel Gienger, wegen Altendorf. (1585 wurde befreyt.) Karl Prunninger, wegen Kröbliß. (1586) Peter Ludwig, wegen Penk. (1588) Peter Goerniß, wegen Bruk. (1588 wurde befreyt.)

g) Angef. Resol. v. 1598. Resol. v. 22. Juny 1607. (Limbrunns Sammlung S. 79.)

h) Feßmaier, Versuch einer pragm. Geschichte der obern Pfalz, seit sie obere Pfalz heißt. S. 138 und 139.

§. 6.

Die unglückliche Schlacht auf dem Weissenberg bey Prag am 29. Oktober 1620 gekämpft zog die Erklärung der Reichsacht gegen den unglücklichen rheinpfälzischen Kurfürst Friedrich V. nach sich. Sein Stammvetter Max I. von Baiern überwand ihn in selber, und Friedrich verlohr die unlängst erlangte böhmische Krone sammt seinen eigenen Land und Leuten. Kurfürst Max exequirte die Acht in der obern Pfalz, und administrirte das Land im Namen des Kaisers; doch behielt selbes zur Zeit noch seine Verfassung. Um sich von einer Foderung von 13 Millionen zu befreyen, die Herzog Max von Baiern an Kriegskösten zu machen hatte, und wofür ihm das Land ob der Enns verpfändet war, tritt König Ferdinand von Oesterreich dem baierischen

Fürsten das durch Friedrichs Reichsacht als heimfälliges Lehen erklärte Land der obern Pfalz durch einen am 22. Februar 1628 geschlossenen Vergleich ab

1. Mit aller landesfürstlichen Hoheit, Präeminenz Regalien rc., doch mit Ausschluß der Aemter Weiden, Parkstein und Pleistein.
2. Wolle Se. Majestät den Ständen der obern Pfalz ihre vorhin gehabte aber verfallene Freyheiten und Privilegien weder konfirmiren noch auch neue ertheilen, sondern die Sache in statu quo belassen; begeben sich auch in Ansehung der Unterthanen aller Gerechtsame.

Der Kaiser gab darüber nicht nur einen Kaufbrief sondern auch ein Schutz- Schadlos- und Gewährschaftsinstrument, wozu sich auch sein Vetter Erzherzog Leopold verband. b) Bey der großen Zuneigung, die der oberpfälzische Adel gegen das protestantische Glaubensbekenntniß an den Tag legte und andrerseits bey dem Feuereifer mit welchem Max von Baiern für Wiedereinführung des katholischen Glaubensbekenntnisses glühte, konnte es ihm nicht gleichgiltig seyn, den Adel mit ansehnlichen Freyheiten dotirt, und zur Opposition begünstigt zu sehen;

seine Politik foderte, daß der Adel von seiner Gnade ableiten müsse, was er an Freyheiten künftig allenfalls besitzen sollte. c) Nun wurde aber auch der Territorialbesitz der obern Pfalz ergänzt, Max bemächtigt sich des Rottenberges durch Kapitulation, und wird mit dem böhmischen Lehen belehnet. d) Der westphälische Friede sanktionirte endlich den unbeschränkten Besitz vollkommen. e)

a) Feßmaier a. a. O. 1. B. S. 247 — 258.

b) Theatrum Europaeum. T. IV. p, 697. seq. (Lünig Reichsarchiv P. spec. Abth. IV. p. 695. seq.)

c) Der Kurfürst erinnerte sich auch wahrscheinlich an die Zeiten Baierns unter seinen Vorfahren, wo der Ritterstand mit den bürgerlichen zu den neuen Lehren sich neigten, und auf den Landtagen bey den Steuerbewilligungen deßwegen viele Verzögerungen hervorbrachten, Ueberhaupt hat Kürfürst Maximilian das landständische Opositionsverhältniß vollkommen durchschaut, und in Baiern schon wesentliche Veränderungen hervorgebracht.

d) Feßmaier l. cit. S. 8 — 11.

e) Et primo quidem, quod attinet domum bavaricam, dignitas electoralis, ut et Palatinatus superior totus una cum comitatu Cham cum omnibus eorum

appertinentiis regaliis et juribus sicut hactenus ita et imposterum maneant penes dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni. (Instr. P. O. Art. IV. Nro. 3.)

§. 7.

In einer Resolution vom 1. September 1628 hatte der Kurfürst bestimmt ausgesprochen, daß er gemäß kaiserlicher Erklärung die Privilegien der Stände für erloschen erkläre. Die Stände wendeten zwar ein, daß sie den 8. Pfenning Ungelds titulo oneroso, nämlich durch den Vertrag von 1563 erworben hätten, allein man erklärte ihnen das nämliche, und fügte bey, daß der Kurfürst als der Uebernehmer aller Schulden auch die Mittel zur Zahlnng derselben in Handen haben müsse, worunter auch jener Ungeldsbezug gehörte. Als die Ritter anstatt sich zu beruhigen noch überdieß Protestationen einlegten, erklärte sich der Fürst auch hinsichtlich dessen für unverbunden, was er generaliter ratione privilegiorum bisher gesagt hätte. Die Regierung in Amberg führte eine gleiche Sprache. a) Am 7. September 1629 erlangten endlich die Ritter, da sie sich williger zur Unterwerfung zeigten, die Zusicherung einer neuen

gnädigsten Ertheilung von Privilegien, die auch den 28. November 1629 erfolgte, b) ganz im Geiste der bisherigen Grundsätze des Kurfürsten Maximilians.

a) Wo keine Privilegien seind, (sagt die Regierung im Gutachten vom 24. Juny 1629) ut in casu nostro bedarf es keiner Confirmation. Se. kurfürstl. Durchlaucht versiren also in datione novorum privilegiorum, non in confirmatione veterum.

b) Urkundenbuch Nro. XL

II. Abtheilung.

Rechtlicher Theil.

§. 1.

Max I. Urkunde vom 28. Nov. 1629 keine Bestättigungs- sondern eine ganz neue Ertheilungs-Urkunde.

Die vorgegangene geschichtliche Darstellung der Begebenheiten und Veränderungen in der innern politischen Verfassung der obern Pfalz führet wohl von selbst zur Ueberzeugung, daß mit dem Jahre 1628 die vorige Gestalt der Privilegien der oberpfälzischen Landsassen gänzlich verschwunden, und eine darauf folgende Erscheinung derselben nicht anders, als wie eine völlig neue angenommen werden könne. a) Und in der That spricht sich dieses historische Resultat in der Urkunde, worin Max I. von Baiern den

oberpfälzischen Landsassen-Privilegien ertheilte, so rein aus, daß es genügt, ohne weiterem Kommentar die Worte derselben selbst nachzuweisen, um beym ersten Blicke einzusehen, daß Max nicht ältere Privilegien bestättigte, sondern neue ertheilte. b) Die kurbaierische Regierung gründete sich in folgenden Bestimmungen auf diesen Grundsatz, und es bedarf keines Anstrengens mehr, um sich bey der Durchlesung solcher Dokumente dessen selbst zu überzeugen.

a) Darum können alle Ertheilungen unter kurpfälzischer Regierung nämlich v. 1527, 1567, 1579, 1598, nur als Erläuterung dienen, und niemal decidiren. Die präparatorische Verfügung vom 25. April 1783 bestimmt: „Erstens daß in der projektirten neuen Generalausschreibung die Einrückung aller in ältern kurfürstlichen Zeiten wegen des Landsassenrechts ergangene Mandaten umgangen, jedoch sich allerdings terminis generalibus darauf bezogen werden soll; woraus man aus der pragmatischen Verfügung am 17. September 1783, welche sich auf die Ertheilungsurkunde von 1579 bezieht, für die Anerkennung desselben als entscheidenden Dokuments ziehen wollte. (Urkb. XLV. §vo. deinde paulo inferius.)

b) Vnnd zugleich alle Privilegia vnnd Freyheiten der Ständte, welche höchstgemeldte kais. Maj. durchgehend für erloschen gehalten und aufgehoben, ... vnd dann ferners haben wir ihnen (den Ständten) auß denen Gnaden

folgende Privilegia vnnd Freyheiten von Newen concedirt gegeben vnnd verwilligt. (Urkb. XL. und (ibid. XLV. §vo. deinde paulo inferius.)

§. 2.

Die oberpfälzische Landsassenfreyheit — kein Realrecht — nur ein persönliches Verhältniß.

Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz ist der Inbegriff aller jener Gerechtsamen und Vorrechte, welche den adelichen Güterbesitzern in der obern Pfalz vor den übrigen Staatsunterthanen in Hinsicht ihrer Güter zukommen. Diese den Landsassen durch die Gnade Kurfürst Max des I. am 28. November 1629 (§. 1.) neu ertheilte Freyheit war jedoch keineswegs dem Gute inhaerirend, sondern hat die Natur eines persönlichen Verhältnisses. a) Eben dadurch, daß die Landsassenfreyheit blos auf persönlichem Verhältnisse ruhen kann, hat sich die Wesenheit der Privilegien erhalten, und den in Baiern herkömmlichen Unterschied zwischen realen und personellen Gutsprivilegien ausgeschlossen.

Man wurde, und wird niemals durch den Besitz einer Realität dieser Vorrechte fähig,

gegen die Verbindlichkeit, Ritter- u. andern dienst zu leisten.

sondern es wird und wurde noch darüber wesentlich erfodert, daß man von der Landesherrschaft ausdrücklich entweder zu den oberpfälzischen adelichen Landsassen erkannt worden sey, oder dieses Vorrecht als ein besonderes Privilegium erlangt habe: Die gemeine Eigenschaft eines deutschen Adelichen konnte zu keiner Zeit genügen, besonders seitdem der diplomatische Adel überhand nahm: deswegen mußte man entweder bestimmt zu den alten eingesessenen oberpfälzischen Adel gerechnet, was aus dem vorigen Ministerial-Verhältnisse ersichtlich wurde, oder besonders in eigenen Urkunden als ein Landsasse mit den Rechten desselben erkannt worden seyn: b) dieses letztere führte auch noch den Fall herbey, daß diese Landsassenrechte auch Nichtadelichen verliehen wurden. Diese Beschränkung der Landsassenvorzüge auf Personen führte nothwendig die Unveräusserlichkeit derselben und die wiederholten Befehle der Landesherrschaft herbey, die älteren anerkannten sowohl als die neu geschaffenen landständischen Individuen zu immatrikuliren. c)

a) Es läßt sich schon für die Zeiten vor 1629 die Personalität der Landsassenfreyheiten nachweisen. Das Privilegium von 1527 bestimmt, daß ein Gut wel-

ches von Befreyten (eines Adelichen und Landsassen) Handen in eines Unbefreyten (Prälaten, Bürger oder Bauern) Hände kam, landgerichtischer Jurisdiktion wieder unterworfen werden sollte; seine Qualität hieng also von der Person ab (Urkb. XXXII. XLV.) Von dem eben angezeigten Falle des Uebergangs befreyter Güter in unbefreyte Hände, und des daraus herfürgehenden Verlustes der Edelmannsfreyheit geben uns die alten Landsassenmatrikeln häufige Beyspiele. (Urkb XLV.) Alle Landsassenbriefe beschränken die Ertheilung der Landsassenberechtigungen auf Personalverhältniß. (Urkb. I. — XXXII.) Mußte man doch schon in jenen Zeiten eine Vergeltungssumme unter dem Namen eines Abtrages für die Ertheilung dieser Gerechtsame verreichen. (Urkb. XXXIV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII.) Man foderte Imatrikulirung und Imission. Die kurpfälzischen Fürsten behielten sich jederzeit alle ihre Rechte, Privilegien sohin auch das Recht, ~~Landsassenfreyheiten zu ertheilen,~~ bevor. Urkb. XXXII. in fine und Limbrunns Sammlung Nro. IV. in fine S. 11. Nro. V. S. 45 welche sich auf die vorige bezieht.)

b) Die neue Ertheilungsurkunde vom 28. November 1629 spricht Art III. von der Nothwendigkeit des Anerkennens als oberpfälzische Landsassen bestimmt: „Zum dritten wollen Wir besagten vom Adel und Ritterstand, welche Wir für solche erkennen werden . . die Edelmannsfreyheit zu exerziren gestatten.“ (Urkb. XL.) „So ist nicht minder Unser gnädigster Befehl, ein ordentliche Matrikul zu verfassen, und selbe folgends mit Beysetzung eines jedwedern hergebrachter

Jemanden als Landsassen aufzunehmen u. zu erkennen,

Legitimation ad Ratificandum anhero einzusenden, damit Wir Uns, welche für rittermäßige vom Adel zuerkennen weiters resolviren. (Ref. v. 24. May 1694. Urkb. XLVII.) Neuntens werden von diesem Ungeld freygelassen, die von der Ritterschaft und Adel, so ohne Mittel des des Fürstenthums der obern Pfalz Landsassen sind. Das gleiche wird §. zehendens wiederholt. (Ungeldsordnung v. 1694 XLVIII.) „Nun obschon jetzt gemelte Befreyung nur jenen allein zukäme welche allschon anno 1631 tempore concessionis für adeliche Landsassen in Unsern oberpfälzischen Landen erkannt worden. (Final. Resol, v. 1759. XLIX.)

Die Nothwendigkeit eines besondern Privilegiums ist in Kanzler Böhambs Relation v. 1655. (Urkb. XLV. §vo. deinde paulo inferius) sehr gut auseinandergesetzt. — „Demnach Wir anders nit finden können, als daß erstgedachte (des Fürstenthums der obern Pfalz) Edelmannsfreyheit kein jus reale sondern blos personale sey, so allein denjenigen rittermäßigen von Adel und Inhabern der adelichen Gütern zu gaudiren gebühre, denen solche Freyheit schon bey voriger herrschaft dieses Fürstenthums von Alters hero bestanden und verstattet worden, oder über welche selbe durch neue entweder aus einer special-Concession oder durch den also genannten und von Uralters hero dießorts üblich gewesenen nunmero aber eine Zeitlang dissimulirten Abtrag ertheilte Concessionen erlangt haben ꝛc. ꝛc. (Urkb. XLVI.) die auf die vorgehende Resolution erschienene Ungeldsord-

nung v. J. 1694 wiederholt das Nämliche wörtlich. (Urkb. XLVIII. Zehendens.) Eben so setzt die Instruktion für die obere Landesregierung von 1779 landesfürstliche Bewilligung voraus. (Urkb. L.) Die präparatorische Verordnung vom 25. April 1783 Art. 3 u. 5. (Urkb. LIV.) Die pragmatische Verordnung über das Landsassenwesen von 1783 (Urkb. LV.) sprechen einstimmend das Nämliche aus. Eben so die neueste Verordnung vom 18. July 1806. (Urkb. LXII.)

c) Ist Vnser gnedigiste mainung vnd beuelch, daß nach Publication dieser Vnserer von Newen gegebenen Privilegien und Freiheitten der ganze Ritterstand vnd Adl vnd jeder insonderheit vnsers Chur- vnd Fürstumbs der obern Pfalz mit einer ordentlichen außfürlichen Beschreibung vnd Dokumentation, wieviel ain vnd andrer nit allein Hofmarken.. innen habe, einlangen, vnd darauf von Vnserer Regierung mit Vnseren Vorwissen erkennet, auch aine ordenliche Matrikul daruber aufgerichtet werden solle. (Ertheilungsurk. von 1629 §.. III. Urkb XL.) „Daß sich ein jeder zu mergemelter oberpfälzischer Edelmannsfreiheit auf obverstandene Weise gebührend legitimire, worüber ihr dann ein ordentliche Matrikul zu verfassen. (Resol. 24 Mai 169. Urkb XLVII.) Neuntens werden von diesen Ungeld befreyt gelassen die von der Ritterschaft und Adel, so bey Unserer Regierung Amberg der hierinfalls ergangenen absonderlichen Resolutionen gemäß ordentlich immatrikulirt sind. (Ungeldsordnung von 1691. Urkb. XLVIII.) Die allerhöchste Entschließung vom 6. Juny 1806 (Urkb. LXII.) und 19. Jäner 1807. (Urkb. LXIV.)

§. 3.

(Fortsetzung.)

Wenn nun die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz auf keinem Gute ruht, also blos persönlich ist, wenn es keine eigentliche Patrimonialgerichtsbarkeit geben kann; so sind selbst diese persönlichen Verhältnisse wieder verschiedener Natur, und müssen aus den speziellen Ertheilungsurkunden, durch die man zum Landsassen aufgenommen wird, oder wodurch man Landsasserey erhält, schlechthin verschieden beurtheilt werden. Diese Ertheilungen sind nun entweder 1) auf den ersten Erwerber beschränkt; in diesem Falle muß auch der Sohn eine Spezialkonzession haben, wenn er Landsaß seyn will: 2) oder sie erstrecken sich auch auf die Kinder des ersten Erwerbers; sodann bedarf der Enkel des ersten Erwerbers einer neuen Konzession 3) oder sind auf die männliche Descendenz beschränkt; dann sind die Ascendenten und Agnaten ausgeschlossen 4) oder gehen auch auf Erben und Nachkommen, worunter Agnaten und Collateralen gleichfalls begriffen sind. a)

Es darf nicht übersehen werden, daß, wenn von Deszendenz die Rede ist, dieselbe sich in der

Regel auf die männliche Succedenten verstehen, weil die Frauenzimmer zu den vorbehaltenen Ritterdiensten unfähig sind, jene Dienste aber wesentlich vorausgesetzt werden müssen, b) und man sich gerne Dienstpflichtig machen würde, um diese Vorrechte zu erlangen. Es müssen diese Successoren eheliche Leibserben seyn, die also die Unehelichen und Addoptirten ausschliessen.

a) Die alten häufig noch vorhandenen Landsassenbriefe sind nach den nämlichen vier Bestimmungen in Absicht auf natürliche Succession ausgestellt:

1) entweder auf die Person des Privilegirten allein ohne Meldung von Erben und Descendenten, (Urkb. I. II. III. XV. XVI. XVIII.) 2) oder auf den Privilegirten und seine Kinder, (Urkb. XIX.) 3) oder auf den Privilegirten und seine männliche Descendenz (Urkb. IV. IX. XXII. XXVI. XXVII. XXVIII. XXX. XXXI.) 4) oder auf den Privilegirten, seine Erben und Nachkommen. (Urkb. XIII. XX. XXI. XXIX.) Im dritten Falle konnten in die Landsassenfreyheit nur die männlichen Desjzendenten des ersten Erwerbers, nicht seine Agnaten ohne besondre Vermittlung eintreten. Im vierten Falle aber gieng es an, daß auch ein Agnat, wenn er den ersten Erwerber unmittelbar beerbte, sich der Landsassenprivilegien erfreuen konnte: denn Erbe braucht nicht eben ein Kind, es kann auch ein Agnat seyn,
welche Erklärung aber nach der [illegible] Verordnung vom 17 Sept. 1785 jetzt nicht mehr angeht.
Ist gleich bey der Descendenz die Landsassenfä-

bigkeit in der Regel auf die männlichen Subjekte beschränkt; so kann doch die Gnade des Fürsten ausnahmsweise dispensiren; die Erbtochter kann alsdann so lang sie ihren Stand nicht ändert, die Landsassenrechte üben; bringt sie aber durch die Aenderung ihres Standes das Gut in andern Namen und Stamm, dann muß der neue Besitzer wieder eine neue Konzession haben: die Wittib hingegen genießt sie, bis die vorhandene minorenne männliche Succession das Gut antritt, und sie Wittib bleibt. (Pragm Verordnung v. 17. Septb. 1783. Urkb. XLV.) Der Ausdruck: Nachkommen" neben dem „Erben" ist kein Pleonasmus; denn Erben begreift sodann blos die Anverwandten im ersten Grade der absteigenden Linie: man kann aber zur Nachkommenschaft irgend Eines gehören, ohne darum sein Erbe seyn zu müssen.

b) (Polizeyordnung vom J. 1657. Tit. 18. §. 4. Urkb. XLVI.)

§. 4.

Das bisher entwickelte persönliche Verhältniß der Landsassen erstreckt sich nur auf Landeigenthum, und zwar nur auf das, welches dem Landsassen selbst zusteht, es mag nun in ganzen Dorfschaften und Sitzen, oder in einzelnen Bauerngütern bestehen. a) Ueber Eigenthum und Hintersassen, die dem Landesfürsten oder Andern zustehen, sie mögen in den Hofmarks- oder

Landsassengütern oder anderswo sitzen, können die Landsassen keine Gerechtsame ausüben. b) Es genügt aber nicht, daß dieses Landeigenthum den Landsassen zusteht; das organische Gesetz, vom 28. November 1629 für die Landsassenfreyheit gegeben, erfodert, daß dieses Eigenthum, wenn es zuletzt aus unbefreyten Händen an die Landsassen kömmt, schon ehevor in befreyten Händen gewesen sey, sohin kann nie von jenem Eigenthume die Rede seyn, welches niemal in befreyter Hand gewesen war. c) Diese Bestimmung erstreckt sich auf alle Güter, sie mögen einschichtige Bauerngüter oder ganze Corpora seyn. d) Auf diese Weise sehen wir nun eine Gütermasse unter dem kollektiven Begriffe von „Landsasseneigenthum“ vor unsern Augen ausgezeichnet. Wenn nun die Landsassen aus dieser Masse Theile erwerben, giebt ihnen dieser Erwerb schon an und für sich Berechtigung, auf diesen einzelnen Theilen auch die Landsasserey zu üben? Auch hier bleiben die Grundsätze über das oberpfälzische Landsassenwesen den Grundsätzen des Privilegienwesens überhaupt getreu, und die Landsassen können ihre Berechtigungen der Lokalität nach nicht weiter ausdehnen, als wie weit sie ihnen in dem Concessionsbriefe

zugestanden, nämlich auf die darin ausdrücklich benannte in dem Complexe dieser Gütermasse befindliche Güter.

b) Auf alle Güter, welche sie nur immer aus jener qualifizirten Masse erwerben würden ohne bestimmte Bezeichnung eines oder einiger Güter in dem Landsassenbriefe aus jener Masse, könnten sie ihre Gerechtsame nur dann ausdehnen, wenn ihre ihnen gegebenen besonderen Ertheilungsurkunden diese Ausdehnung ausdrücklich enthalten. Darum können alle altadelichen Landsassen und ihre Nachkommen, wenn sie aus dem Titel eines Privilegs auf alle zu erwerbende Landsassengüter nach 1629 die Landsassenfreyheit auf irgend einige Güter aus der qualifizirten Masse erwarben, die selbe nur dann mit Erfolg behaupten, wenn sie eine Spezialkonzession nach 1629 also von Churbaieru für die Erwerbsfähigkeit auf alle Landsassengüter erlangt haben: denn eine Freyheit dieser Art, wenn sie selbe vor dem Jahre 1629 also noch zu altpfälzischen Zeiten erhalten haben, hat durch die völlige Erlöschung aller altpfälzischen Privilegien im J. 1629 schlechthin jede Wirkungskraft verloren, und die neueren sind schlechterdings auf den damaligen

Besitzstand beschränkt. Die Verordnung vom 24. May 1694. gesteht gedachten Familien nur auf den Gütern welche sie wirklich in Besitz haben, die Privilegien ein. Die Pragmatik vom 17. Septbr. 1783 schweigt durchaus von einer allgemeinen Landsassenfreyheit der altpfälzischen Familien, und redet immer nur von Konzessionen. e)

Ganz also im Gegensatze der baierischen Edelmannsfreyheit, welche sich so sehr von der reinen Natur der Privilegien entfernet, daß sie dem Edelmannsfreyen über alle von ihm zu erwerbende Güter die Ausübung seiner Gerechtsame ohne Unterschied gestattet, wenn er sie auch aus ungefreyten Händen erwirbt, und sie vorher nicht in gefreyten Händen gewesen sind.

e) Zum dritten wollen Wir besagten vom Ritterstande vnd Adel, welche Wir für solche erkennen werden, aus sonderbarer zu jhnen tragender Chur. und landtsfürstlichen Wolgewogenheit, die Edelmans. freyheit vnd Respective Nidergerichtbarkeit sowol auf jhren Hofmarchen, Edlmanssitzen, Schlössern, Dörfern vnd anderen ganzen Corporibu vnd Haupt. gütern, als auch jhren ainschichtigen Gütern vnd darjne gesessenen aignen jhnen mit Stift vnd Stewr zugehörigen Vnderthanen, wo die etwan in Vnsern

Landgerichtern vnd Pflegämtern gelegen mit dieser Modification zu exerciren gestatten ꝛc. ꝛc. (Urk. v. 28. Nov. 1629 Art. III. Urkb. XL.)

b) . . . Wie wir dann auch von Vnsern oder Andern in Hofmarksgütern vnd anderstwo gesessenen Vnderthanen dem Ritterstandt vnd Adl hierdurch nichts mehreres eingeraumbt, sondern Vnser vnd anderer Recht vnnd gerechtigkeiten allerdings frey vorbehalten haben wollen." (Note a) angef. Urkunde und Art.)

c) . . . Diejenige ainschichrige Güter aber, welche nie in Edelmans Handen gewest, vnd auf denen die Edelmansfreiheit nit herkommen, sollen vnder dieser Concession, obs gleich hernach ein erkandter vom Adel oder Landtsaß an sich bringen thäte, nit verstanden, sondern davon gäntzlichen außgeschlossen seyn. (Urkb. XL. Nro. 3.)

d) (Vergl. von Kanzler Böhambs Relation ao. 1655 über den Landsassenabtrag den ganzen §. deinde paulo inferius: So viel aber ꝛc. Urkb. XLV.)

e) Und wie nun aus besagten Verordnungen deutligst zu entnehmen steht, daß die Landsassenfreyheit in Unserm Fürstenthum der O. Pf von denen ältesten Zeiten her und nach dessen ursprünglicher Verfassung ein privilegium mere personale sey, welches allein denjenigen von Adel, die solche Landsassenfreyheit von höchster Landesherrschaft . . entweder auf alle Landsassengüter überhaupt, oder nur

allein auf ein bestimmtes Landgut erhalten haben. rc." (Pragm. Verordnung vom 17. Septemb. 1783. Urkb. XV.) Die Landsassenbriefe hinnach im Urkundenbuche liefern für beyde Fälle Beyspiele, nämlich von Nro. I. bis IX. für den ersten, von Nro. X. bis XXXI. für den zweyten Fall. Auch in den altpfälzischen Zeiten galten diese Bestimmungen; „da ein solcher Unbefreyter oder auch seine Kinder über dasjenige Gut, davon er bereits den Abtrag erlegt hat, also der Landsassenfreyheit darauf fähig geworden, noch mehrere Güter kaufen und an sich bringen würde, das gleichwohl der Abtrag des zehnten Gulden vom Kaufschilling als wie beym ersten Gut geschehen, bezahlt werden muß." (Extract aus der landschaftl. Matrikl Urkb. XXXVI.) „daß diejenigen, so von unseren beliebten Vorvordern oder Uns vermittels Privilegii die Landsassenfreyheit vor sich und ihre Erben erlangt, oder noch künftig erlangen werden, andern alten Landsäßen, welche nicht von Adel geboren, kraft erlangten Privilegii nämlich, so viel Erkaufung der befreyten Landsassengüter vnd genüssung auf denen gewöhnlich hergebrachten Freyheit zu halten; die anderen aber, welche Vf Vnsern Vorvordern oder Vnserer Bewielligung Landsässengüter kauften, oder uf gewissen unbefreiten Gütern ermelte Freiheit aus Gnaden allbereit erhalten oder noch möchten, und sich solcher Güter halb mit uns abgefunden oder noch abfinden werden, da sie oder ihre Kinder über

solche erkaufte oder gefreute noch andere mehr dergleichen Landsassengüter erkaufen, oder ungefreute befreyt erhalten würden mit Uns oder Unserer drobigen Kammer nichtsdestoweniger als bey dem ersten Kauf oder Befreiung geschehen sich des Abtrages zu vergleichen schuldig seyn sollen." (Resol. v. 20 May 1601. Urkb. XXXVI.)

§. 5.

Gemäß diesen über die Personen sowohl, als über die Güter in Absicht auf das Landsassenwesen bestimmten gesetzlichen Normen hätte die Landsassenqualität auf einem Gute dem Landesherrn heimfallen, und das Gut sohin in die Zahl der gemeinen Güter zurückgesetzt werden müssen, wenn Der oder Diejenigen, denen sie ertheilt war, entweder mit Tod abgegangen waren, oder das Landsassengut durch irgend eine Veräusserungshandlung an einen Andern, der entweder kein allgemein, oder doch kein auf dieses Gut Privilegirter oder gar ein Unbefreyter war, gebracht werden wollte: die Landsassengüter waren demnach in Bezug auf Landsassenfreyheit unveräusserlich. Allein da man in jenen Zeiten nur ungeläuterte Begriffe von Regierungsrechten hatte, und sie unter dem Namen von Regalien, als Mittel, sich Ein-

kommen zu verschaffen betrachtete; so ertheilte man um so unbedenklicher entweder allgemeine Landsassenfreyheiten auf alle in jenem Landsassengüter-Complexe begriffene Güter, wodurch dann die Heimfälligkeit ohnehin unterbrochen wurde, oder ließ durch Ertheilungen an solche, die keine Landsassenfreyheit oder doch nur eine auf bestimmte Güter beschränkte hatten, auf selben nach obigen Grundsätzen eigentlich heimfälligen Gütern die Landsassenfreyheit fortsetzen. Doch man darf nicht glauben, daß diese fortgesetzten oder neuen Ertheilungen an keine Formen gebunden waren; die auf solche Art angenommenen Landsassen müssen besondere Special-Concessionen haben a), eine Summe als Vergeltung der Ertheilung unter dem Namen Abtrag bezahlen b), die nur wieder durch besondere Gnade erlassen werden konnte c), es ist Imatrikulation d) und um sich der Persönlichkeit der Landsassenprivilegien auf alle Weise zu versichern, Immission e) nöthig, um mit Gültigkeit auf Landsassenfreyheit Anspruch machen zu können.

a) Es ist aber unser gnädigster Befehl, daß ihr keinem neuen Besitzer dergleichen Gerechtigkeit für euch selbsten verstattet, sondern jedesmal darüber unsre gnädigste Erklärung erwartet. (Resol. vom 11.

Dezembr. 1629. Urkb. XLI) „Demnach wir anders nit finden können, als das erstgedachte Edelmanns-freiheit kein jus reale sondern personale sei, so allein denjenigen Rittermäßigen rc. rc. .. oder aber welche selbe durch neue entweders aus einer Specialgnad oder durch den also genannten .. Abtrag ertheilte Concessiones erlangt haben. (Urkb. XLVII.) Wörtlich das Nämliche die Ungelds-ordnung vom J. 1694. Zehendens. (Urkb. XLVIII.) Vor diese obere Landesregierung gehören Nro 57 die ohne höchste unmittelbare Bewilligung in der obern Pfalz erschlichene Landsassenfreiten. (Urkb. L.) Eben so gehören vermög Hofkammerordnung von 1779 Nro. 2, alle besondere Jura regalia . . weniger nicht Verleihungen der Landsassen-freyheiten. (Urkb. LI.) „So folget von selbsten, daß diejenige, welche im gedachten Fürstenthum der obern Pfalz einige Landsassengüter an sich bringen wollen, oder schon an sich gebracht, jedoch dergleichen höchstlandesherrliche Concession noch nicht erlangt haben, sich mit uns wegen dem Land-sasserey abtrag abzufinden schuldig seyen. (Pragmatische Resol vom 17. Septbr. 1783 Urkb. LV.)

b) Was sonnsten den Abtrag oder zehenden Pfenning, so den vorgewesten Landesfürsten von den unadelichen Käufern mit Einbekommung der Hofmarksgerechtigkeiten jedesmal entrichtet worden rc. . . (Resol. vom 11. Dezember. 1629 Urkb. XLI.) „Welche

Edelmannsfreiheit denjenigen gebüre ... welche solche durch neue entweders aus einer Specialgnad oder durch den also genannten .. Abtrag ertheilte Concessiones erlangt haben. (Res. v. 24. May 1694 Urkb. XLVII.) Mit den nämlichen Worten die Ungeldsordnung von 1694 zehendens. (Urkb. XLVIII.) „So folget von selbsten, daß derjenige, welcher im gedachten Fürstenthume der obern Pfalz einige Landsassengüter an sich bringen wollen und schon an sich gebracht, ... sich mit Uns wegen dem Lansassereiabtrag abzufinden schuldig. (Pragm Resol. v. 17. Septbr. 1783 Urkb. LV.) .. Sollen auch alle seit dem Jahre 1694 eingekaufte Landsassen forderfamst zur Legitimation alsdann aber zur Nachsuchung der Confirmation und gehörigen Imatrikulirung gegen den gewöhnlichen Abtrag angehalten werden. (Resol vom 25. April 1783 Urkb LIV.) Diejenigen neu angestandenen Landsassen, welche sich zu Abführung des nach den erlassenen Specialresolutionen ihnen auferlegten Landsassenabtrags schuldigst nicht bequemen, um so unnachläßiger executive und wenn dieses nicht verfangen will, mit wirklicher Einziehung der Niederngerichtsbarkeit angehalten werden sollen. (Resol. v. 7. April. 1785 Urkb. LVI.) Diese Entrichtung des Landsassenabtrags war auch schon in alten churpfälzischen Zeiten erforderlich. „Uns von jeden hundert Gulden, so viel sie deren um das Landsassengut geben, zehen Gulden ablegen sollen. (Resol. vom 24. Jänner 1598 Urkb. XXXIV.) Gleichförmig

(Resol. vom 13. März 1598 Urkb. XXXV.) „Die andern aber, welche Vf Vnsern Vorvodern oder Vnserer Bewilligung Landsassengüter kaufen, oder Vf gewissen ungefreyten Gütern ermelte Freyheit aus Gnaden allbereit erhalten vnd noch möchten, vnd sich mit Vns abgefunden oder noch abfinden werden. (Res. v. 20. May 1601. (Urkb. XXXVII.) (Vergl. auch Urkb. XXXVI.)

c) So wollen wir aus Gnaden den halben Theil des Abtrags hiemit nachgelassen haben, welche besondere Gnad doch künftig in kein Consequenz gezogen werden solle. (Resol. v. 20. May 1601 Urkb. XXXVII.)

d) S. sämmtliche §vo 1 Nota (c) angeführte Stellen.

e) Wir haben .. ersehen, daß das alte Herkommen, vermöge dessen bey Veränderungen im Besitze der Landsassengüter die neuen Besitzer nach erhaltener landesherrlicher Ratifikation der Landsassenfreyheit und abgelegter Landsassenpflicht durch eine eigene landesherrliche Kommission feyerlich installirt werden mußten, durch eine unter voriger Regierung unterm 17. März 1783 ohne hinreichenden Grund erlassene Verordnung .. abgeschaft wurde .. Da wir nun Unsere hiedurch vernachläßigte Gerechtsame nach der alten Landesverfassung wiederum herzustellen gemeint sind; so wollen Wir das unterm 17. Sept. 1783 erlassene Verboth der Immissionen auf die Landsassengüter wieder aufheben, und die vorhin bestandene Observanz bestättigen. (Verordn. vom 6. Juny 1806 Urkb. LXII.)

Wir tragen Unserer Landesdirektion in der obern Pfalz auf, bey jeder Veränderung im Besitze der Landsassengüter die neuen Besitzer, nachdem sie die landesherrliche Ratification der Landsassenfreyheit erhalten und die Landsassenpflicht abgelegt haben durch eine eigene Immissions-Kommission nach dem alten Herkommen feyerlich installiren zu zu lassen. (Resol. v. 6. Juny 1806 Urkb. LXII.) Da vermöge der Landesverfassung die Patrimonialgerichtsbarkeit in der obern Pfalz . . . nicht anders als durch landesherrliche Immission erworben werden kann. . . . Ein angemaßter Besitzer, da er ohne landesherrliche Immission keinen rechtlichen Besitz erwerben konnte. (Verordn. vom 18. July 1806 Urkb. LXIII.)

§. 6.

Grundsätze über Abtrag und Immission insbesondre.

Nachdem nun bisher die Grundsätze über die Persönlichkeit des oberpfälzischen Landsassenwesens sowohl in Bezug auf die Subjekte denen als auch auf die Objekte, auf welchen die Landsassenfreyheiten zustehen können, dargestellt, und die Bedingungen welche einerseits zur gültigen Ausübung derselben auf den Objekten den zu befähigenden Subjekten nothwendig waren, an-

dererseits: auch die Persönlichkeit derselben so sichern mußten, daß sie nicht in reelle ausarten konnten, im Allgemeinen entwickelt worden sind; so ist noch übrig, durch eine mehr erweiterte Entwicklung deren, die besondere Grundsätze mit sich führen, in die nähere Kenntniß derselben einzuführen.

Der Abtrag, oder was eines ist, die für die ertheilte Landsassenfreyheit gereichte Summe, erhielt durch organische Gesetze nachfolgende Bestimmungen:

A) Er mußte als eine Vergeltungssumme für den ganzen ertheilten Landsassenfreyheit-Complex bezahlt werden a) er war nicht, wie einige glauben, eine bloße Redemtion von der Mobiliar-Baarschaft und Kapitalien-Steuer. b)

B) Er muß, wenn er nicht besonders nachgelassen wird, nothwendig erlegt werden c) das AufhebungsDekret vom 26. Februar 1631 legt seiner Nothwendigkeit nichts in den Weg. d)

C) Er reicht aber nicht allein zu, sondern es bedarf neben seiner noch eine spezielle Ertheilung e) wenn diese mangelt, so ist selbst seine Erlage fruchtlos, und die daraus gezohenen Berechtigungen nichtig. f)

D) Das Quantum desselben g) war

a) vor dem Jahre 1783 10 procent,

b) ist seit dem Jahre 1783 a) wenn der Erwerber schon vor dem Jahre 1759 als adelich anerkannt worden, 1 procent b) war er es nach 1759 oder ein Unbefreyter 2 procent. h)

E) Den Abtrag muß bezahlen a) der unadeliche Unbefreyte. i)

b) Der nicht vom oberpfälzischen Adel abstammende oder nicht erkannte, selbst auch der Adeliche anerkannte, wenn er ein Landsassengut erwerben will auf welches er nicht speziell begnadet ist. k)

c) Wer nicht mehr ein mit dem ersten Erwerber zugleich begnadeter Descendent, Collateral, oder Agnat ist. l)

d) Selbst die mit allgemeiner Landsassenfreyheit begnadeten. m)

F) Die Ungeldsbefreyung, ein Zweig dieser oberpfälzischen Landsassenfreyheit, mußte seit 1783 bis 1795 (in welchem Jahre alle fernere Ungelds = Befreyungsertheilungen aufgehoben wurden n)) besonders abgelöset werden. o)

G) da die auf Wiederruf im J. 1631 geschehene Suspendirung des Landsassenabtrags in

der obern Pfalz und die oft verkehrte Behandlung des Landsassenwesens viele Unordnungen verursachte; so bestimmte die Resolution vom 16. July 1759 zwey Abschnitte: p)

a) Landsassen, welche die Ungeldsbefreyung oder Landsasserey (denn auch auf diese beziehen sich die Bestimmungen der angeführten Verordnung von 1759 q)) vor 1694 auch ohne Specialconcession wirklich genossen zu haben dociren konnen, sollen dieselbe auf dem Gute behalten, worauf sie ihre Voraltern bereits erlangt haben, nicht aber auf andern Gütern.

b) Jenen aber, die sich derselben erst seit 1694 ohne Spezialkonzession oder gesetzmäßigen Abtrag anmaßten, soll diese Befreyung aberkannt seyn, bis sie etwa die entgegengesetzte Gewohnheit im Rechtswege ausstreiten würden. — Was die über die Form der Immission geltenden Grundsätze betrifft; so ist selbe

A) zur Behauptung der Landsasserey nothwendig: r)

B) kann nur mit Genehmigung der höchsten Stelle, nie aber einseitig von einer subordinirten Stelle vorgenommen werden; sonst sind alle daraus gezogenen Berechtigungen null und nichtig. s)

C) Sie hat die Bestimmung, die Persönlichkeit der Landsassenprivilegien zu wahren, und den Uebergriff in unbefugte Gerechtsamen zu verhüten.

D) Wer nicht durch landesherrliche Immission in den Besitz der Landsassenfreyheit gesetzt ist; wird als blos angemaßter Besitzer ipso facto entsetzet. t)

a) Es wirdet hievorn bei einen jeden Gut, welches einer, so nit vom Adel geboren, erkauft, zu finden sein, daß er für solche Freiheitt, die er mit einem solchem Landsassengut auf ihm bekomt (es wäre dann, daß er von der Churpfalz zuvor ein Privilegium deswegen hätt) der landesfürstlichen Obrigkeit muß eine annehmliche Gegenverstattung . . . erlegen und bezahlen. (Extract aus dem Landsassenmatrikul vom J. 1570 — 1615 Urkb. XXXVII.)

b) Denn wenn der Abtrag eine bloße Redemtion von der Mobiliarbaarschaft und Capitaliensteuer wäre; so könnte er nicht unbedingt auf 10 Prozent des Gutwerths festgesetzet sein, sondern müßte als veränderlich in jedem einzelnen Falle nach dem Werthe des entgehenden Steuerkapitals berechnet sein. Mußte doch der Sohn eines Unbefreiten, wenn die Landsassenfreiheit nur auf den Vater beschränkt war, durch einen neuen Abtrag dieselbe auf dem nämlichen Gute erwerben, da doch dem vorherigen Steuerstocke nichts entgieng.

Wenn man einwendet, daß doch um das J. 1609 eine Erhöhung des Abtrags in Vorschlag gebracht worden, (Urkb. XXXVIII. Resol. 27. Jenner 1609) folglich derselbe veränderlich sey; so ist dieses dadurch gelöset, wenn man bedenkt, daß reiche Leute, welche viel an Vermögen zu versteuern hatten, durch den Ankauf unbedeutender Landsassengüter, bey denen der Betrag des Abtrages nur gering ausfallen konnte, ihre beträchtliche Baarschaft aus der Steuer brachten: über diesen Unfug klagte Dr. Johann Philipp Petsch Kanzler im J. 1615. (Urkb. XXXIX.)

c) Ferner die andre Verzeichniß und erstlich die, welche die Landsasserey noch nicht mit unserm Consens an sich gebracht betreffent, erklären wir .. daß alle solche .. uns von jedem hundert Gulden, soviel sie solcher um das Landsassengut geben, zehen Gulden zu erlegen oder ein anders bey uns auszubringen, oder der Landsassenfreyheit müssig zu gehen. (Resol. vom 24. Jänner 1598 Urkb. XXXIV.)

„Diejenigen neu angestandenen Landsassen, welche sich zu Abführung des nach den erlassenen Spezialresolutionen ihnen auferlegten Landsassenabtrags schuldigst nicht bequemen um so unnachläßiger executive, und wenn dieses nicht verfangen will, mit wirklicher Einziehung der niedern Gerichtsbarkeit angehalten werden sollen. (Resol. vom 7. April 1785. Urkb. LVI.)

d) Durch die Resolution von 1694 wurde die Nothwendigkeit der Erlegung des Abtrages ausgesprochen; so

wie dieß die Ungeldsordnung desselben Jahres thut. (Urkd. XLVII. und XLVIII.) Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß die auf Wiederruf suspendirende Resolution von 1691 früher schon widerrufen worden, indem schon im neunten Decennio dem Ruml von Waldau (2100 fl.) und dem Egloffstein von Gunzendorf ein Abtrag auferlegt worden.

c) Die andern, aber, welche Vf Vnserer Vorvodern oder Vnserer Bewilligung Landsassengüter kaufen oder Vf gewissen Ungefreyten Gütern ermelte Freiheit aus Gnaden erhalten und noch möchten, vnd sich solcher Güter halb mit Vns abgefunden haben oder noch abfinden werden. (Resol. v. 20. May 1601. Urkd. XXVII.) Welche Edelmannsfreiheit denjenigen gebühre, denen solche schon bei voriger herrschaft dieses oberpfälzischen Fürstenthums von Alters hero bestanden.. oder aber welche solche durch neue entweders aus einer Spezialgnad oder durch den also genannten. Abtrag ertheilte Concessiones erlangt haben. (Resol. vom 24 May 1694 Urkd. XLVII.) Mit den nämlichen Worten die Ungeldsordnung v. J. 1694 §vo zehendens (Urkd. XLVIII.) Die gleiche Bestimmung liegt auch in der Resolution vom 16. July 1759 (Urkd. XLIX.) und obwohl diese Resolution die Spezialkonzession und den Abtrag in eine Alternative zu setzen scheint; so schwindet dieser Schein augenblicklich, wenn man die obige Resolution von 1694 und die Ungeldsordnung desselben Jah-

res liegt, auf welche sich die Resolution von 1759 bezieht, indem jene beede die Specialconcession neben Erlegung des Abtrages als nothwendig erklären, was sich auch eben so von der Immatrikulation und Immission versteht, wie es die nachfolgenden organischen Bestimmungen beweisen.

Sollen auch alle seit dem Jahre 1694 eingekaufte Landsassen vordersammst zur Legitimation alsdann aber zur Nachsuchung der Confirmation und gehörigen Immatrikulirung gegen gewöhnlichen Abtrag angehalten werden. (Res. vom 25. April 1783 Urkb. LIV.) So folget von selbsten, daß diejenige, welche im gedachten Fürstenthum der obern Pfalz einige Landsassengüter an sich bringen wollen, oder schon an sich gebracht, jedoch dergleichen höchstlandesherrliche Concession noch nicht erlangt haben, sich mit uns wegen den Landsassenabtrag abzufinden schuldig seien. (Resol. vom 17. Septbr. 1783 Urkb. LI.)

f) Vergl. Resol. v. 11. Dec. 1629 (Urkb. XLV.) den Bericht der Regierung Amberg wegen dem Landsassenabtrag v. J. 1655. (Urkb. XLIV.) Kanzler Böhambsche Relation ei. ai. (Urkb. XLV.) Die Resol. an die Regg. Amberg vom 24. May 1694. (Urkb. XLVII.) Die Ungeldsordnung von 1694. (Urkb. XLVIII.) Die Instruktion für die churfürstl. obere Landesregg. v. J. 1779. (Urkb. L.) Pragm. Resol. vom 17. Sept. 1783. (Urkb. LV.) besonders obigen

§vo 5 Note d) der die hieher beweisenden Stellen dieser angeführten Dokumente enthält.

g) Uns von jedem hundert Gulden, soviel sie deren um das Landsassengut geben, zehen Gulden erlegen. (Resol. 1598. Urkb. XXXIV.) Eben so Resol. v. 13. März 1598. (Urkb. XXXV.) Extract aus der Landsassenmatrikul. (Urkb. XXXVI.) Damit unsere oberpfälzische Ritterschaft in der That verspüren möge, wie vorzüglich Wir ihr mit Gnaden zugethan, so haben wir verstandenen Landsassenabtrag, der vorhin, wie landskündig, 10 procento von dem ganzen Gutswerth ohne Ausnahme der Fahrnussen und des baaren Geldes betroffen hat... (Resol. v. 17. Sept. 1783. Urkb. LV.)

h) Dieser geringe Landsassenabtrag von 1 procento kommt allein auf jene Landsassen zu verstehen, welche wirklich von adelichen Herkommen seynd, oder wenigst vor der letzten Pragmatika de ao 1759 in der obern Pfalz für adelich erkannt worden; dagegen sollen alle Unadeliche nochmal so vieles, das ist 2 vom Hundert des ganzen Gutwerthes zu erlegen schuldig seyn. (Pragm. Resol. vom 17 Sept. 1783. Urkb. LV.) Eben so die vorgegangene Resolution 25. April ej. ai. (Urkb. LIV.) Ob die Herabsetzung nicht den fideikommissarischen Bestimmungen entgegen sey, wäre wohl keine unfruchtbare Frage.

i) Es wirdet hievorn bei einen jedwedern Gut, welches einer, so nicht vom Adel geboren, erkauft zu

finden seyn, daß Er für solche Freiheit, die er mit einem solchen Landsassengut auf ihm bekommt, der landesfürstlichen Obrigkeit muß eine annehmliche Gegenerstattung ... bezahlen. (Urkb. XXXVI.) Ferner... erklären wir... daß alle solche, soviel deren nicht allbereit eines adelichen alten Herkomens vnd Geschlechts .. uns von jedem hundert Gulden, so viel sie solcher um das Landsassengut geben, zehen Gulden zu erlegen haben. (24. Jäner 1598. Urkb. XXXIV.) Weitschichtig durchgeführt in der Kanzler Böhambischen Relation vom J. 1655. (Urkb XLV.) Dagegen sollen alle Unadelichen nochmals so vieles das ist zwey vom Hundert des ganzen Gutswerths zu bezahlen schuldig seyn. (Resol v. 17. Sept. 1783. §. 5. Urkb. LV.)

k) Denn das Erkennen als oberpfälzischer Landsaß und Adelicher wird in den gesetzlichen Vorschriften nothwendig zur Ausübung der Landsasserey vorausgesetzt. „Zum dritten wollen Wir besagten vom Ritterstand vnd Adel, welche Wir für solche erkennen werden . die Edelmansfreiheit zu exerciren gestatten. (Resol. vom 28. Novbr. 1629. §. III. Urkb. XL.) Neuntens werden von diesem Ungeld freygelassen .. die von der Ritterschaft und Adel, so ohne Mittel des Fürstenthums der obern Pfalz Landsassen sind. (Ungeldsordnung v. 1694. Urkb. XLVIII.) Was aber die schon anerkannten betrifft, geht die Pflichtigkeit, den Abtrag bei Uebernahme eines Landsassengutes, worauf sie noch nicht speziell begnadet

waren, zu bezahlen, aus der bisher entwickelten Natur des auf Personen streng begränzten Verhältnisses so consequent herfür, daß es keiner Erläuterung bedarf; aber als Beleg, daß man es wirklich so ausübte, dient Christoph von Zedtwitz, der ungezweifelt ein oberpfälzischer Landsaß war, und doch bey Uebernahme eines neuen Landsassenguts den Abtrag zahlen mußte. „Darumb und dargegen hat er sich mit vns verglichen, daran wir gnädigst zufrieden und ersättigt seynd. (Urkb. XII.) „Und ist dabei sonderlich zu merken, daß die anno 1601 erfolgte Resolution diese Declaration in sich hat, da ein Unbefreiter oder auch seine Kinder über dasjenige Gut, davon er bereits den Abtrag erlegt, also der Landsassenfreiheit darauf fähig geworden, noch mehrere Güter kaufen und an sich bringen würde, daß gleichwohl der Abtrag des zehenden Gulden vom Kaufschilling als wie beim ersten Gut beschehen muß bezalt werden. (Extract aus der Landsassenmatrikul de ao 1570 — 1615. Urkb. XXXVI.) Vergl. die Resolution vom 20. May 1601. selbst. (Urkb. XXXVII.).

l) Da das Landsassenverhältniß in der obern Pfalz schlechthin persönlich ist; so muß es mit dem Abgange aller damit Begnadeten nothwendig enden, und eine fernere Verleihung ist sonach eine völlig neue.

m) ~~Ein~~ Landsasse ~~Hat~~ unter baier. Wilh. Regierung durch ein eigenes Privilegium auf alle in der obern Pfalz zu erwerbende Landsassengüter die Landsassenfreyheit erworben; so befreyt ihn dieses Privileg wohl von dem

besondern Nachsuchen einer Spezialbewilligung bey einer neuen Acquisition, weil die erste Verleihung schon eine Summe von künftigen Verleihungen in sich enthält, und zur Fortsetzung der persönlichen Landsassenverhältnisse auch auf andere als auf das zur Zeit besessene Gut berechtigte, um so mehr als man damals kein Bedenken trug, Regierungsrechte nach Grundsätzen zu veräussern: allein von den gesetzlich bestimmten Formen, die theils zur Anerkennung dieser Verleihung theils zur Sicherung gegen die Ausartung in reelle erfodert wurden (Ratifikation Abtrag u. Immission) konnte auch eine allgemeine Landsassenfreyheit nicht bewahren, da doch immer jeder Antrit eines neuen Landsassenguts ein neuer Akt war. Betrachtet man den Zweck des zu entrichtenden Abtrags; so wird die Sache gewissermassen versinlichet; der Landsasse A kauft heute das Landsassengut B für 6000 fl., dafür bezahlt er seinen Abtrag, der nur geringe ausfallen wird; er bekömmt eine allgemeine Landsassenbefreyung; nun bringt er ein anders Landsassengut C für 100000 fl. an sich: er darf nun keinen Abtrag bezahlen. Wieviel gewinnt er, und wieviel verlöre des Landesherrn Kasse — und doch ist die Bestimmung des Abtrages zugleich auch eine Finanzielle! Die Entschließung v,20. May 1601 (Urkb. XXXVII.) beweiset hierinfalls nichts, da sie unter die abolirten gehört, sohin da, wo nicht ausdrückliche neuere Gesetzbestimmungen da sind, nicht decidiren, sondern wenn dergleichen da wären, nur erläutern könnte.

n) Rescript wegen dem Landsassengut Arnstein den 5. Dezember 1795. (Urkb. LIX.)

o) ... jedoch mit dem Vorbehalt, das 4to die Ungelds-freyheit vom Haustrunk in so weit ausgenommen bleibe, daß für die Zukunft jene, welche solche Begnadigung nach der in dem Generalmandat de anno 1759 bestimmten Maas für sich und ihre männliche Descendenz auf den an sich gebrachten und mit einem Bräuhaus versehenen Landsassengut genießen wollen, sechshundert Gulden noch sonderbar zu erlegen schuldig seyn sollen. (Pragm. Resol. v. 17. Sept. 1783. Urkb. LV.) Aus dieser Absonderung kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die Ungeldsbefreyung kein wesentlicher Theil der Landsassenfreyheit sey, und daß der, welcher jene nicht besitzt, dieser demohngeachtet berechtigt seyn könne: denn diese Absonderung hat nur einen finanziellen Grund, weil nämlich durch die auf 1 und 2 procent herabgesetzte Abtragsquote der landesherrlichen Kasse zuviel entgangen wäre. (Vergl. ang. Resol. v. 17. Sept. 1783 und Päparat. Resol. vom 25. April desselben Jahres. Urkb. LIV und LV.)

p) „Nun obschon jetztgemeldte (Ungelds) Befreyung als ein Privilegium mere personale von Rechtswegen nur allein jenen zukäme, welche allschon anno 1631 tempore concessionis für adeliche Landsassen erkannt und angesehen gewesen; so wollen wir doch solches auch andern, welche es bereits ante annum

1694 wirklich genossen zu haben, genugsam dociren können in churfürstlichen höchsten Gnaden weiter verstatten, wo hingegen alle übrigen, welche sich dessen erst seit ao 1694 ohne Specialconcession oder instruktionsmäßigen Abtrag angemaßt haben, pro futuro davon ausgeschlossen und auf gedachte Instruktion (v. J. 1694) so lange angewiesen haben, bis sie gleichwohl die angebliche consuetudinem contrariam in via juris und zwar bey dem Hofrath, welchen wir hierin pro judice 1mae instantiae ernannt haben . . . ausgeführt haben werden." (Resol. vom 16. July 1759. Urkb. XLIX.)

Diser angenommene Normalpossessionsstand giebt für die vor 1694 docirbaren Landsassen keine allgemeine Landsassenfreyheit, sondern beschränkt sich auf das vor 1694 besessene Gut. Dem Fiskus bleibt der Gegenbeweis offen, wenn er eine stärkere Beschränkung der Gerechtsame für eine Familie vor 1694 beweisen kann, denn der Besitz von 1694 begründet für den Besitzer nur eine Vermuthung.

q) Weil die Ungeldsbefreyung ein Theil aus dem Complexe der Landsassenprivilegien ist. (Resol. vom 11. Dezbr. 1629. Urkb. XLI.) Alldieweilen dabey vorzüglich in Zweifel hat gezogen werden wollen, ob in unserm mehrgedachten Fürstenthum der obern Pfalz die Edelmannsfreiheit und das davon dependirende Privilegium der Ungeldsbefreiung ein Jus reale oder personale sey? (Res. v. 24.

May 1694. Urkb. XLVII.) Ungeldsordnung desselben Jahres §vo Neuntens u. zehendens. (Urkb. XLVIII.) Resol. vom 16. July 1759. (Urkb. XLIX.)

r) Vergl. §. 5. nota e)

s) Die Resolution vom 6. Juny 1806 setzt Landesherrliche Ratifikation voraus. (Urkb LV.) Mit ihr conform Resol. vom 18. July 1806 (Urkb. LXIII.) Die Landesregierung hat auf die Immission nie verzichtet ungeachtet der, freylich ohne hinreichenden Grund (Urkb. LXII.) geschehenen Aufhebung derselben durch die Resol. vom 17. September 1783. (Urkb. LV.) Schon eine Verordnung vom 26. April 1785 sagt, daß die Installationen nicht mehr in loco sondern bei der Verpflichtung der neuen Landsassen vorgenommen werden sollen: also mußten sie doch, wenn schon nicht in loco vorgenommen werden. Die Resolution vom 10. Juny 1789 erklärt unter scharfer Ahndung die ohne landesherrlicher Genehmigung von der Regierung Amberg aus eigenen Antrieb vorgenommene S*. Installation auf das Gut S*. als kassirt und setzt die Nothwendigkeit einer höchsten Entschließung für alle Immissionen ohne Unterschied neuerdings gesetzlich fest. (Urkb. LVII.) Die Erlegung des Antrags gewährt solch einem unförmlich immittirten Landsassen keine Vortheile, sondern es wird ihm selber zurückerstattet, ohne ihm das mindeste Recht zuzutheilen.

t) Resol. vom 18. July 1806. (Urkb. LXIII.)

§. 7.

Inbegriff der Gerechtsame der oberpfälzischen Landsassenfreyheit.

Wenn wir nun wissen, daß sich die oberpfälzische Landsassenfreyheit auf bestimmte Subjekte und Objekte beschränke, daß zu ihrer Erwerbung und Ausübung gewisse persönliche Eigenschaften und andere Bedingungen nöthig sind (§. 2—6); so haben wir, wenn der Complex der Gerechtsame derselben unentwickelt bliebe, den Gegenstand nicht erschöpft. Diese müssen aber, was kaum einer Erinnerung bedarf, aus den organischen Gesetzen entnommen werden, durch die sie wieder neu geschaffen wurden. Diese Normalbestimmung finden wir in der neuen Ertheilungsurkunde vom 28. Novbr. 1629 die uns folgenden Umriß giebt:

A) Befreyter Gerichtsstand in persönlichen Sprüchen. a)

B) Niedere Gerichtsbarkeit.

Je nachdem der Berechtigte ein Landsasse oder Hofmarksbesitzer ist, sind seine Rechte mehr oder weniger eingeschränkt. Wir wollen die Rechte, die beeden gemein sind, oder keinen der beeden zustehen, aufzählen, und dann jene be-

merken, die den Hofmarksherrn selbst ausschließlich zustehen.

a) Zu denen die beeden gemein sind, gehören folgende:

1) Niedere Gerichtsbarkeit auf den in befreyten Händen gewesenen Hauptgütern oder einschichtigen Bauernhöfen. Die Gerichtsbarkeit auf diesen gesonderten Gütern richtet sich nach der Ertheilung, welche auf das Hauptgut gegeben worden ist, und ist keineswegs ein Privileg welches eine gewisse Klasse des Adels vorzugsweise vor den ubrigen ausüben könnte. Die Ertheilungsurkunde giebt darüber Ausschlag. Wer die Landsassenfreyheit durch eine Spezialkonzession erlangt hat, der hat sie auch auf die zum Hauptgut vorhin genossenen einschichtigen Güter, wenn diese vorher auch schon nicht landgerichtisch waren, erlangt. b)

2) Beschränkt auf persönliche Sprüche, und auf Handlungen der sogenannten gewillkührten Gerichtsbarkeit, und den ersten Vergleichsversuch in häblichen Sprüchen. c)

3) Beschränkt auf Unterthanen der Hofmarksherrn oder Landsassen selbst, und nicht ausgedehnet auf die Besitzungen oder Hintersassen des Fürsten oder Anderer vom Adel, welche in

den Hofmarken oder anderswo sich befinden. Ausser es konnte damal ein anders Herkommen bewiesen werden. d)

b) Zu jenen die keinen der beeden zustehen:

1) Malefiz, ausser es konnte bey Hofmarken damal ein altes Herkommen bewiesen werden, wurde es ihnen belassen. e)

2) Alle häbliche Sprüche und Actiones reales da um Grund und Boden auch um Gant derselben Sachen gehandelt wird. Ausser es konnte damal ein entgegengesetztes Herkommen bewiesen werden.

3) Die hohe Jagd mit gleichfalsiger Voraussetzung des nicht erweislichen Herkommens.

4) Abwandlung der Fornicationen woraus Schwängerung entsieht. f)

c) Solche die den Hofmarksherren ausschließend zustehen, und eben darum die charakterisirenden Unterscheidungszeichen zwischen Hofmarken und einfachen Landsasserenen sind.

1) Die Inventur bey Malefizfällen. g)

2) Die tridua detentio des im Hofmarksbezirk ergriffenen Verbrechers. h)

C) Die Besetzung der Handwerke und Gewerbe zufolge der Ertheilungsurkunde, aber nicht als Folge der niedern Gerichtsbarkeit sondern des Herkommens. i) Seit dem 5. Jänner 1807 erlosch dieses Unrecht. k)

D) Die Errichtung von neuen Bräuhäusern auf ihrem Grund und Boden, aber schlechterdings beschränkt auf den Hausbedarf. Besaß ein Adelicher schon vor 1629 Bräuhäuser und wollte er das Recht, über seine Nothdurft das Bier auch an seine Wirthe und andere gegen Entrichtung des Ungelds abzugeben, behaupten; so mußte er schon damal diese Berechtigung binnen Jahr und Tag (etwa 11. Dezembr. 1630) dargethan haben. l)

E) Ungeldsbefreyung für den Haustrunk. m)

F) Der Bezug des 8. Pfenning Ungeldes, aber nur von dem Bier, welches in den den Landsassen zuständigen Tafernen verleit gegeben wird. n)

G) Die niedere Jagd ist in der Regel auf den eigenen Gütern der Landsassenfreyheit nicht anhängig, so daß der, welcher Landsasse ist, eben

darum auch die Jagd auf seinen Gütern ausüben könnte; ein aufgenommener Landsaß kann dieß nur in sofern fodern, als es ehevor schon auf dem Gute ausgeübt, als Privileg schon zugestanden und bey der neuen Ertheilung nicht besonders ausgenommen worden ist: denn es giebt Landsassengüter, auf denen dem Inhaber nie eine Jagd zuständig war z. B. Kümmersbruck, Neuhaus ꝛc. Nur auf landgerichtischen Gütern räumt die Koncession von 1629 im Allgemeinen gewisse beschränkte Jagdrechte ein.

H) Befreyung ihrer Hintersassen von der landgerichtischen Scharwerk, als Ausfluß der oberpfälzischen Edelmannsfreyheit. p)

a) (Neue Ertheilungsurkunde vom 28. Novbr. 1629. (Urkb. XL.) Nro. 2.

b) (a. a. O. Nro. vers. Zum dritten wollen Wir ꝛc. ꝛc.) (Vergl. oben §. 4.)

c) (a. a. O. vers. Inmaßen sich auch ꝛc. ꝛc.) und ferners den Artickel: „Niedergerichtbarliche Fäll."

d) a. a. Ort. Nro. 3. vers. Ferners sollen ꝛc. in fine.

e) a. a. Orte Nro. 9.

f) a. a. O. Nro. 3. vers. „Inmaßen sich auch ꝛc.", und „Ferners sollen vnder dieser Freiheit weder ꝛc." dann

unter dem Artikel niedergerichtsbarliche Fäll vers: „Doch sollen hierunter ꝛc.“

g) Artickel. „Gerichtsbarliche Fäll Nro. 7. Inventiren insgemein ꝛc. Resol. v. 12. Decmb. 1615 (in Limbrunns Sammlung oberpf. Urkunden S. 175.)

h) Eben ang. Verordn. v. 1615.

i) Obige Urk. v. 1629. Nro. 3. vers: „Gestaltsame auch vnder den praetext ꝛc.“

k) Verordn. vom 5. Jäner 1807 (königl. baier. Reggblatt St. II. 1807.)

l) Urk. v. 28. Novbr. 1629. Nro. 7.

m) Wir haben Euer abgefoderte Bedenken über Unsere oberpfälzische Ritterschaft und Adel neue Privilegia vernommen, auch denselben, wie auch daß gedachter unser pfälzischer Adel des Ungelds von Bier, souiel sie dessen zu ihrer Haußnotturft verspeisen, jedesmalen befreit gewesen vnd noch seyn möchten, so weit deferirt, daß wir darauf nicht allein das abgefaßte Conzept ersetzen lassen. (Resol. vom 11. Dcbr. 1629 Urkb. XLI.) Vergl. die vorgehenden §vo. 6. nota p) angeführten Stellen.

n) Urk. v. 1629 28. Novbr. Nro. 13.

o) Ang. Urk. v. 1629 Nro. 6. Wenn für eine Jagdberechtigung insbesondere ein Rekompens gegeben wird; dann ist eben dieser ein Beweis, daß sie eine

besondere Natur habe, und nicht zu dem Complex der genießenden Landsassenfreyheit gehöre, folglich besonders eingezogen werden könne.

p) (Resol. v. 1527 in Limbrunns Sammlung S. 1. dann Resol. 1579 eben dort S. 45.) die sich beede auf Herkommen berufen, und wovon insbesondere die letzte ausdrücklich unter den Zweigen der Edelmannsfreiheit in der obern Pfalz die Scharwerk aufzält. — Die oberpf. Landespolizeyordnung von 1657 (S. 432. §. IV. u. S. 565. §. I.) bezieht sich auf gleiches Herkommen. Es war also eine verunglückte Behauptung, die man in neuern Zeiten aus Nebenabsichten über das Frohnwesen in der obern Pfalz aufstellen wollte, als wären die Frohnen in der obern Pfalz keine durch landesherrliche Koncessionen ertheilte Vorrechte sondern reine privatliche Rechte. Es widerspricht nicht nur die germanische Verfassung überhaupt sondern insbesondere die positive Verfassung der obern Pfalz dieser Behauptung.

§. 8.

Seit dem 13. May 1779 gehören auch für die obere Pfalz alle Landsasserey Verleihungen unter die verbotenen Handlungen.

Alle diese Bestimmungen galten, so lang man es für erlaubt hielte, Regierungsrechte zu

finanziellen Zwecken zu veräußern. Mit dem 13. May 1779 erhielten die Grundsätze über Veräusserlichkeit von Regierungsrechten überhaupt so wie über die unter selben verstandene Landsasserenen insbesondere die richtigere Bestimmung, daß ihre Veräusserung als gesetzlich unerlaubt erklärt wurde. a)

Diese Bestimmungen machen auch jene weitern Verleihungen unmöglich, die nach dem 13. May 1779 an solche gediehen sind, welche allenfalls vorhin schon nach dem J. 1629 eine allgemeine Landsassenfreyheit erlangt hätten; denn obschon dieselben vor 1779 allerdings die Erwerbsfähigkeit auf alle Landsassengüter in der obern Pfalz gehabt hatten; so kann selbe doch nicht nach 13. May 1779 in die Wirklichkeit übergehen. Der letzte Satz erhellet, wenn man die persönliche Natur der Landsassenfreyheit jeder Art nicht übersieht. Eine fernere Ausübung derselben auf einem Gute, auf welchem sie durch den Abgang der darauf berechtigten Subjekte eigentlich heimfällig geworden war, wäre eine Fortsetzung derselben zufolge der erlangten allgemeinen Landsassenfreyheit. Allein es entsteht nun die Frage: ist nach dem 13. May 1779 so eine Fortsetzung gedenkbar. Wohl nicht

mehr; denn durch die normalen Bestimmungen des Ansbacher Hausvertrags und der Domainial-haus-Fideikommispragmatik v. J. 1804 sind alle Verleihungen von solchen Befugnissen, sie mögen sich auf die Person beschränken oder erblich seyn, schlechthin verboten b); worauf sollte nun ein mit allgemeiner Landsassenfreyheit begnadigtes Subjekt dieselbe fortsetzen, da es ausser den vor dem 13. May 1779 besitzenden Landsassenbefugnissen nachhin, wenn diese in bestimmten Subjekten erlöschen, keine weiteren mehr geben kann, indem die Natur der Unveräusserlichkeit eintrat.

Wir haben demnach eine zweyfache Ansicht der zu vindicirenden Landsassengerechtsame:

a) Unerlaubte: die nach dem 13. May 1779 verliehen wurden. Diese sind wieder zweyfacher Natur: c)

α) solche die vom 13. May 1779 bis zum 20. Oktbr. 1804 geschehen — hier wird bey dem Vindications-Akt der ordentliche Prozeßgang gestattet, sofern sonst an den gesetzlichen Formen kein Mangel vorhanden ist,

β) solche die vom 20. Otbr. 1804 angefangen ertheilt wurden — diese werden durch den Mandatsprozeß vindicirt.

b) Unförmliche, die vor oder nach dem 13. May 1779 ohne Beobachtung der zu ihrer gültigen Erwerbung gesetzlich vorgeschriebenen Formen seit dem J. 1694 erlangt wurden. d) Alle auf solche gesetzwidrige Weise immittirten Landsassen können sich nicht durch Vorwendung eines persönlichen Unverschuldens gegen die gerechten Wirkungen dieser Bestimmung decken. e)

a) Allerhöchste Verfügung vom 6 Juny 1807 die Normalziffer für die obere Pfalz betr. (Urkb. LXV.)

b) Ansbacher Hausvertrag vom 10 Oktober 1796 §. 13 u. 14. (Urk. LX.) Neu errichtete Domainalfideikommispragmatik vom 20. Oktober 1804 Art. IV. V. VIII. (Urkb. LXI.)

c) Ang. Pragm. Art. XV et XVI. (oberpf. Reggsblatt VI. Stück Beilage S. 178.)

d) „Daß aber die Untersuchungen der erschlichenen Freyheiten, von welchen die Instruktion der obern Landesregierung redet, dadurch nicht aufgehoben seyen. (Verordn. v. 6. Juny 1807 lit. b. Urkb. LXV.) Sie sind nämlich jene, die ohne höchste unmittelbare landesfürstliche Bewilligung in der obern Pfalz ertheilt wurden. (Urkb. L.) Untersuchungen und Verfügungen hierin gehören zu den administrativen Stellen, denen, da sie auch als Staatsbehörden da sind, das Wohl der Unterthanen eben so, wie den Justizstellen

am Herzen liegt; die Beförderung dieses Wohles kann nicht in der Begünstigung einseitiger Usurpationen von Regierungsrechten liegen. Daß die oberpfälzischen Landsassenprivilegien zum Ressort der obersten Staatspolizey gehören, hat die vergessene oberpfälzische Lands- und Polizeyordnung mit staatsrechtlicher Kunde ausgesprochen: „Demnach auch ausserhalb dieses Verbots vnd Verordnung Vns in Vnserm gebiett vnd hergebrachten Gerechtsamben niemand ichts begeben kann noch dasselb in ein Praescription oder Verjährung laufen mag." (oberpf. Land- und Pol. Ordnung v. J. 1657 Tit. 14. §. 1. S. 476.) Die Regierung Amberg handelte bey ihren einseitigen Immissionen nichtig, gegen sie streiten 1) die Concess. Max I vom J. 1629 (Urkb. XL.) 2) die Ausschreibungsresolution vom 11. Decbr. 1629 (Urkb. XLI.) 3) die Resol. v. 26. Februar 1631 in fine (Urkb XLII.) Die Resol. v. 24. May 1694 (Urkb. XLVII.) v. 16. July 1759 (Urkb. XLIX.) Die Res. v. 20. Okt 1780 an die Regierung Amberg, wodurch alle Immission zur Landsasserey ohne höchste Bewilligung ausdrücklich verboten wird, vom 17 Sept. 1783 (Urkb. LV.) u. s. w. Durch Kaufs- oder Uebernahmsratifikationen konnten die Gutsbesitzer keine Landsassenprivilegien erlangen, und eben so wenig kann der Vorwand eines Gegentheiligen Herkommens auch nur gedacht werden.

e) Die öfter gedruckte Concessionsurkunde v. J. 1629. die Verordnung von 1694 über das Ungeldswesen,

die in Druck gegebene Ungeldsordnung desselben Jahres, Die Verordnung vom 16. July 1759, welche die Landsassen auffodert, ihre gegentheiligen Ansprüche beym Hofrath in München als erste Instanz zu intimiren, die pragm. Verordnung vom 17. September 1783, die an alle Landgerichte und Incorporationen ausgeschrieben wurde, lassen schlechterdings keine Entschuldigung einer Unwissenheit oder eines Mangels an hinreichender Aufklärung über das landsassische Privilegienwesen übrig.

Urkundenbuch.

Inhaltsanzeige

über die im Urkundenbuche vorkommenden Urkunden.

Landsassenbriefe auf alle schon erworbene oder noch zu erwerbende Landsassengüter überhaupt.

Ziffer der Urkunde.

I. Für Sebald Kressen v. J. 1469.

II. Für den nämlichen v. J. 1479.

III. Für Hans Kress des Sebalden Sohn v. J. 1494.

IV. Hans Kress und alle dessen Mannserben v. J. 1516.

V. Hans Ködnit und seine Erben v. J. 1549.

VI. Hans Steinhauser und Erben v. J. 1553.

VII. Des Johann und Georg Knodt und deren Erben v. J. 1567.

VIII. Hans Voit und seine Erben 1569.

IX. Doktor Loefenii seiner Hausfrau, beeden Kindern und Erben v. J. 1599.

Landsassenbriefe auf bestimmte Güter.

X. Für Hans Ratz und seine Erben auf den Hof Pichlern 1487.

Ziffer der Urkunde.

XI. Peter Appian und seine Erben auf Ittelhofen v. J. 1547.

XII. Christoph von Zedtwitz und seinen Erben auf Dießfurt (Diebsfurt) Troschlmühl und Pechhofen v. J. 1556.

XIII. Den Portnern ihren Erben und Nachkommen über Theuern v. J 1560.

XIV. Erhard Zolchner und eheliche Leibserben über Bruck v. J. 1563.

XV. Paul Spieß auf Neusath v. J. 1568.

XVI. Doctor Georg Hofmann auf Eresbach v. J. 1573.

XVII. Hans von Erkenbrechtshausen und seine Söhne über das Gut Ursensollen v. J. 1577.

XVIII. Hans Halbritter auf Flischbach v. J. 1586.

XIX. Peter von Goernitz genannt Stupsen sein Weib und Kinder v. J. 1596.

XX. Sigmunden Satzenhofen seinen Erben und Nachkommen auf Mießbach v. J 1604.

XXI. Andreas Sonleutner über Schwarzeneck seinen Erben und Nachkommen v. J. 1605.

XXII. Michael Lüdl seine Kinder und Erben auf Deining v. J. 1609.

XXIII. Peter Perkhofer und seine Erben auf Kalenberg v. J. 1609.

XXIV. Hans Ernst und seine Erben auf Döllnitz v. J. 1611.

Ziffer der Urkunde.

XXV. Andreas Zennefelß von Wolspach und seinen Erben auf Gars und Götzendorf v. J. 1612.

XXVI. Sebald Stenzing und Erben auf Eygelsperg v. J. 1612.

XXXVII. Hans Christoph Kastner u. Erben zu Ittelhofen vom J. 1612.

XXVIII. Hardtmann Flach dessen Kinder und Erben auf Rohrenstatt v. J. 1614.

XXIX. Johann Albrecht Nothaft von Wernberg seinen Erben und Nachkommen auf Runding v. J. 1618.

XXX. Wilhelm Ehrenreutters dessen Kinder und Erben über Wapperstorf v J. 1619.

XXXI. Thobias Mendl dessen männliche Erben und Erbnehmer auf Häselmühl v. J. 1619.

XXXII. Extrakt aus dem ersten Freyheitsbrief von Churf. Ludwig und Pfalzgraf Friedrich ertheilt im J. 1527.

XXXIII. Auszug aus dem Freyheitsbrief v. 1598.

XXXIV. Resolution vom 24. Jäner 1598 wegen des unbefreyten Landsassenabtrages.

XXXV. Auszug aus einer Resolution, daß die Belehnung das Landsassiat nicht mit sich bringe v. 13. März 1598.

XXXVI. Extrakt aus der Landsassenmatrikul de ao 1570 bis 1615.

XXXVII. Churpf. Resolution den Abtrag betr. vom 20. May 1601.

Ziffer der Urkunde.

XXXVIII. Resolution wegen Versteuerung der Landsassenbaarschaft und des Landsassenabtrags vom 27. Jäner 1609

XXXIX. Auszug aus einem Berichte des Kanzlers Doktor Johann Philipp Petsch den 12 July 1615. Die Steuer von den Tischgütern der Adelichen betreffend.

XL. Neue Landsassenfreyheitskoncession v. 28. Nov. 1629.

XLI. Begleitungsresolution, bey Ausschreibung der dem oberpfälzischen Adel von Neuem verliehenen Privilegien, v. 11. Decbr 1629.

XLII. Resolution Max I. Kraft welcher der Landsassenabtrag auf eine Zeit bis auf Widerruf aufgehoben wurde, vom 26. Februar 1631.

XLIII. Räsonnement des Kurfürstl. Kanzler Adam Lorenz Böhamb zu Amberg über das Gesuch der oberpfälzischen Ritterschaft, die Wiedereinführung der Landschaft betr.

XLIV. Bericht der Regierung Amberg vom 14. Juny 1655 den Landsassenabtrag betreffend.

XLV. Extrakt aus der Kanzler Böhambischen Relation v. J. 1655 wegen oberpfälzischer Landsassenfreyheit und Abtrag erstattet.

XVLI. Auszug aus der neuesten oberpfälzischen Lands- und Polizeyordnung von 1657. Tit. 18. §. 4.

XLVII. Resolution an die Churfürstliche Regierung Amberg mit Ausschreibung der neuen Ungeldsordnung v. J. 1694, worin die vorige Resolution vom 20.

Ziffer der
Urkunde.

Febr. 1631 widerrufen, und der Landsassenabtrag als eine alte Observanz wie ehedessen einzufodern befohlen wird, v. 24. May 1694.

XLVIII. Auszug aus der gedruckten Ungeldsordnung vom J. 1694.

XLIX. Finalresolution über die Ungeldsordnung v. J. 1694, an die Regierung Amberg unterm 16. July 1759 erlassen.

L. Auszug aus der Instruktion für die churfürstliche obere Landesregierung v. J. 1779.

LI. Aus der Hofkammerordnung vom 16. August 1779.

LII. Extrakt des Hofrathserkenntnisses über die Landsassenfreyheit auf dem Gute Zogenreuth v. 26. Febr. 1776

LIII. Revisionsresolution vom 2. Oktbr. und publizirt Amberg den 6. Novbr. 1782.

LIV. Präparatorische Verordnung im oberpfälzischen Landsassenwesen vom 24. April 1783.

LV. Pragmatische Verordnung über das Landsassenwesen in der obern Pfalz vom 17. Septbr. 1783.

LVI. Rescript dtto. 7. April 1785. den Landsassenabtrag betreffend.

LVII. Höchstes Rescript an die churfürstl. Hofkammer in München dtto. 10. Juny 1789, ausgeschrieben an die Regierung Amberg den 21. July 1789, die Nullität der Landsassenertheilungen durch einseitige von Seite der Regierung Amberg ohne Genehmigung der Landesherrschaft geschehene Immissionen betreffend.

Ziffer der Urkunde.

LVIII. Auszug aus dem Rescript an die Regierung Amberg dtto. 6 Septbr. 1798 das Landsassengut Bertolzhofen betr.

LIX. Auszug aus dem höchsten Reseript wegen dem Landsassengut Arnstein an die Hofkammer Amberg vom 5. Decbr. 1795. Die Aufhebung der fernern Ungeldsbefreyungen betr.

LX. Extrakt aus dem Ansbacher Hausvertrag vom 10. Oktober 1796.

LXI. Auszug aus der neu errichteten Domainialfideikommißpragmatik vom 20. Oktober 1806.

LXII. Die Installationen der oberpfälzischen Landsassen betr. Allerhöchste Verordnung vom 6. Juny 1806.

LXIII. Allerhöchste Verordnung vom 18. July 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit in der obern Pfalz betr.

LXIV. Verordnung vom 19. Jäner 1807. Die Veränderungen bey den Landsassengütern in der obern Pfalz betreffend.

LXV. Allerhöchste Verordnung vom 6. Juny 1807. Di Normalziffer für die obere Pfalz in Bezug auf unerlaubt geschehene Veräusserungen betr.

A.

Landsassenbriefe auf alle schon erworbene oder noch zu erwerbende Güter überhaupt.

I.

Für Sebald Kressen v. J. 1469.

Wir Friedrich von Gottes gnaden, Pfalzgraue bey Rhein, Hertzog Inn bayern, deß heyligen Römischen Reichs Erztruchseß unnd Churfürste, bekhennen unnd thun kundt ofenbar mit diesem brieff, daß wir von besondern gnaden vnnsern besondern lieben getreuen Sebald Kressen zu unnserm Landtsassen vfgenohmen unnd empfangen han, also, daß er Inn unserm Fürstenthum zu Baiern mit seiner Habe, leibe unnd Gut ziehen, vnnd darInn als annder vnnser Erbare Landsassen hinder vnns wohnen soll vnnd mag, geben Inn auch solche Freiheit, die annder vnnser Erberg Lanndsassen han, der zu geniessen vnnd zu gebrauchen Inn craft ditts briefs, dargegen soll derselbe Sewald vnns mit zweyen reisigen Pferdten dienen vnnd gewarten, vnnd uf ain jeglichen vnnsern Vitzthumbe vnd vf wenn er in Bescheit zu einer jeglichen zeit wartten, unnd zu allen vnnsern geschäften gehorsam vnnd gewerttig, vnns auch getrew vnnd hold seyn, vnnsern schaden warnen, vnser

fromen vnnd bestes getreulich werben; Wir sollen vnnd wöllen Inn auch bey solcher Freyheit lassen und Inn nit ferner beschweren, Alles ungevehrliche vnnd deß zu Urkundt han wir vnnser Insiegel an diesen Brieff thuen henkhen. Datum Heidelberg uf Freitag nach vnnsers Herrn Fronleichnamstag Anno dmni Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono.

II.

Landsassenbrief für den nämlichen von 1479.

Wir Philipph ꝛc. ꝛc. haben den Sebald Kressen zu vnnsern Landtsessen vfgenohmen vnd empfangen, also das Er ꝛc. ꝛc. (Der nämliche wörtliche Inhalt wie Nro. I.) Datum Heidelberg vf den heiligen unschuldigen kindlein Tag Anno dmni Millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. a)

a) Sebald Kreß hatte 1479 die Hämmer Troschlmühl Diebsfurth und Pechofen an sich gebracht.

III.

Landsessenfreiheit Hansen Kressens des Sebalden Sone de ao. 1494.

Wir Philipps von Gottes Gnaden Pfalzgrave bei Rhein, Hertzog Inn Bayern, deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsess vnnd Churfürst, bekhenen vnnd thuen kundt ofenbahr mit dießem Brief, als der Hochgeboren Fürst vnnser lieber Vetter vnnd Vatter Pfaltzgraf Friedrich seeligen den Erbarn vnnsern lieben besondern Sebalden Kreßen zum Dießfurt zu Landsessen vfgenommen hat

deßgleichen auch, wie Innhalt brieflicher Vrkundt darüber vßgangen gethan haben, vnnd nemen für vnns vnnd vnnser Erben allermassen sein Sone, Hans Kressen zu vnnsern Landsessen auch vf vnnd empfahen Inn also In Craft dits briefes das Er in vnnsern Fürstenthumb zu Bayern mit seiner Habe Leib unnd Gutt ziehen vnnd darInn als annder vnnser Erberg Landsessen hinder Vnns wohnen solle vnd mag; Geben ihm auch rc. rc. (Das übrige wörtlich nach dem Inhalt des vorigen Nrs. I.) Vrkundt dits Brifs versigelt mit vnnsern anhangenden Innsiegel datum Ladenburg vf Montag Mauritii Anno Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto.

IV.

Für den nämlichen und seine Leibs Manns Erben v. J. 1516.

Wir Ludwig von Gotts gnaden Pfalzgrafe bey Rein Herzog in Baiern des heiligen Römischen Reichs Erzdruchses vnd Kurfürst rc. bekennen und thuen kundt offenbare mit diesem brieff als die hochgeborne Fürsten vnser lieben Vettern und Vatter Pfalzgraue Friederich vnd Philips loblichen Gedächtniß Sebolten Kreßen zu Dießfurt seeligem auch seinen Sone Hansen zu Landsassen ufgenommen haben darauf nemen Wir für Vns, Vnnser Erben vnd Nachkommen genanth seinen Sone Hansen Kressen vnd alle seine Leibs Mans Erben zu vnsern Landsessen auch vf vnd entphahen sie allso Inn kraft dis Brifs das er vnd obgenanten sein manß Erben In unnserm Fürstenthumb zu Baiern mit Iren haben leyben vnd Güttern ziehen, darInn

alß an der vnser Erbar Landsassen vom Adel hinter vnß wonen sollen vnd megen, geben In auch sollich freiheit die ander Erbar Landsessen vom Adell haben des zu geniessen vnd zu gebrauchen. Darumb vnd dargegen hat vns, vnsern Erben vnd nachkhommen bemeldter Hans Kreß für sich und sein obgenanten manß Erben entricht und zu annehmlichen gefallen bezalt zwey tausent vnd Achtzehen Gulden landßwerung der Wir Inn hiemit In Craft für Vns Vnser Erben vnd nachkhomen quit ledig vnd loß sagen zu dem soll er vnd sein bemelten ManßErben vns vnsern Erben vnd Nachkhomen mit zwaien Raisigen Pferden dienen vnd gewartten vnd vf ainen yeglichen vnsern Vitzthumb vnd vf wen er sie beschaidt zu einer jeglichen Zeit gewarten vnd zu allen vnnsern geschaften gehorsam vnd gewartig vns auch getreu vnd holdt sein vnsern schaden warnen vnser frommen vnd bestes getreulich werben, wir vnser Erben vnd Nachkomen sollen vnd wollen Inn und sein Leibß Mans Erben bei sollicher Freiheit die ander vnser Erbar Landsassen von Adel haben lassen beleiben vnd nit ferner beßweren vngeuerlich Wir unser Erben vnd Nachkhomen sollen In unnd sein vorgenanten ManßErben auch pleiben lassen bei Iren freiheiten Gerechtigkeiten Gebreulichen unnd gewohnheiten wie daß sein Vater uf Ine bracht vnd er bisher auch vor dieser Verschreibung gehabt. Vrkundt dieß Briefs besiegelt mit Vnnserm anhangenden Insiegel Datum Heidelberg vf Freitag nach Jubilate Anno Domini Milessimo QuinCentesimo Decimo Sexto ꝛc.

V.

Landsassenbrief für Hans Koedtnit und seine Erben von 1549.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgrave bei Rhein, Hertzog inn Baiern des h. r. Reichs Ertztruchseß vnnd Churfürst bekhennen unnd thun khund ofenbahr mit diesem Brieff für Uns vnser erben vnd nachkhumen das wir Jtzt vnsern Rath zu Baiern vnd lieben getreuen Hansen Ködnit vnd seine Erben aus genedigen Willen sonderlichen wegen seiner vns bisher erzeugten getreuen Dienste, die Er vnd seine Erben Uns vnd vnsern Erben khunftig mer leisten sollen können vnd mögen die besondere genad gethan vnd thun es hiemit in Craft dits brifs, das wir sie ob vnd was sie in vnser obern pfaltz zu Baiern von liegendeu güetern durch Kauf Erbschaft oder in andre geburlich Weg an sich bringen und besitzen werden, damit samt sein personen wie ander vnser Erbar Landsessen vom adell vnsers Obers lands der pfalz zu Baiern achten erkennen vnd hallten, hinnwieder aber so sollen sie sich gegen vns alls Jrnn Chur- und Landsfürsten mit schuldiger Dienstbarkeit vnd gehorsamb erweisen wie brauchlich dartzue sonst vns vnsern erben vnd Nachkhumen an vnsern landtsfürstlichen Ober- vnd Gerechtigkiten in allweg onschedlich vnd vnvergriffen. Vnd dem allen straks gelebt und nachkhumen werdte geben wir vermelten Kötnit vnd seinen erben diesen briff, welchen wir mit eignen hand underschrieben zu stetten Urkhund mit vnsern anhangenden

Insiegel besiegelt in vnser statt Heidelberg vf Dienstag nach Sebastiani den 22. Januar 1549.

VI.

Landsessenfreyheit Hansen Steinhausers der Pfalz Rentmeisters dat. 8. Mai 1553.

Wür Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Baiern des heil. Röm. Reichs Erztruchsäss und Churfürst ꝛc. ꝛc. bekhennen und thun kunth ofenbar mit diesem Brieue für uns Unser Erben und Nachkumen, daß Wir jetzt Unserm Rentmeister zu Bairn Rath und lieben getreuen Hannsen Steinhauser und seinen Erben aus gnedigen Willen, sonderlich wegen seiner Uns bisher erzeugten Dienste, die Er und seine Erben künftig mehr leisten sollen kennen und mögen, die besonder Gnade getan und thun es hiemit in Craft dieß Brieffs, daß wir sie, ob und was sie in unserer Obern Pfalz zu Baiern von liegenden Güettern durch Kauf, Erbschaft, oder in ander gepürlich Wege an sich pringen und besitzen werden, damit sampt Irnn Personen wie andere unser Erbarn Landsessen vom Adel unsers Obern Landts der Pfalz zu Baiern achten erkennen, und halten, herwieder aber ꝛc. (Das übrige lautet wörtlich, wie im vorgehenden Numer V.) Heidelberg uf donerstag nach den Sonntag Exaudi den 18. Mai Anno Domini Fünfzehen hundert fünfzig und Drei.

Friedrich Pfalzgraf
Churfürst.

VII.

Der Knoben Landsessenfreiheitt inn hieobibiger Churfürstl. Pfalz ꝛc. von Friederiko III. ihnen ao 67 ertheilt.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rein deß heyl römischen Reichs Erztruchseß vnd Churfürst Hertzog in Bayrn ꝛc. Bekhenen vnd thuen manniglichen kundt inn Craft dieß briefſs, Als unns der Ehrsamb vnser Cantzler vnd Räthe inn Bayern vnd lieben getreuen Johann Knodt der rechten Doctor vnd georg Knodt gebrüder vnderthänigst ängebracht, welchergestalt sy von weylandt Keyser Karl dem Fünften Hochleblichsten Gedechtniß aus freyer selbsteigner Bewegniß von wegen ihres aufrichtigem ehrlichen Wandels und getreuen Dienst Sie beede in jrer Jugendt ihrer Mayt. an dero hof etlich jahr lang erzeigt, mit allerhandt Privilegien vnd andern auch mitt Edelmannsfreiheiten allergnedist begabet, vnd darauf gehorsamblichen gebetten, das wir Sie inn betrachtung irer unnsern Vorfaren vnd vnß nunmehr ettlich ihar erwiesenen getreuen Dienst bey angerechten Edelmannsfreiheitten wie andere vnsere Landtsessen vom Adel inn Vnsern Fürstenthumb der Obern Pfalz bleiben vnd damitt von neuem zu erstehen gnediglich geruhen wollten. Daß demnach wir angesehen solche ihre Vnß und ermelten vnsern Vorfahren embsige und treue Dienst, die sie uns und unsern Erben auch hinfort wohl leisten und erzeigen können vnd sollen, vnd daruf für Vnß Vnser Erben vnd Nachkomen bewilligt haben, bewilligen auch hiemit bester Formb, das Sie und ire Erben mit irnn Personnen dann auch

mit irnn Güettern, die Sie aniezo haben oder konftig an sich bringen vnd besitzen, bei der Landsessen vnd Edelmannsfreiheit gelassen vnd sich derselben inn allen Fällen wie andere vnsere Landtsessen vom Adel berürts Fürstenthumbs ohne menniglichs Eintrag vnd hinderung erfreuen vnd gebrauchen vnd also von meniglich andern vnsern Landsassen vom Adel gleich erkandt gehalten vnd geachtet werden sollen. Dagegen sie sich vnd Ire Erben gegen vns und Vnsere Erben alles schuldigen Gehorsambs und dienstbarkeitt allermaaßen wie gedacht Vnnsere Landsassen, erweisen, Auch dieser Vnser Begnadigung Vns an Vnserm landtsfürstlichen Ober- und Gerechtigkeitt und sonst einem yeden an seinen Rechten unabbrüchlich vnd vnvergreiflich sein soll, alles getreulich und one geuerde. Deß zu mehrer Urkhundt haben wir Vns mit eignen Handen unterschrieben vnd vnser Secret an diesen Brief fürgehenkt. Geschehen uf Freytag den Zehenden Tag Januarii Anno nach Christi Geburt Fünfzehenhundert Sechzig und Sieben.

Friedrich Pfalzgraf Churfürst.

VIII.

Freiheit wie Pfalzgraf Friedrich Churfürst Hansen Voitten vnd seine Erben sambt Iren Guettern in die Landsesserey vffgenommen, Anno 1569.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein deß heiligen Römischen Reichs Erztruchseß vnd

Churfürst Herzog in Baiern bekennen vnd thun khunt offenbahr mit diesem Brief für vnns vnnser Erben vnd Nachkomen das wir vnsern lieben getreuen Hansen Voit vnd seinen Erben auß gnedigem Willen von wegen seiner vns bishero erzeugten getreuen Dienst, die er vnd seine Erben vns vnd vnsern Erben künftig mer laisen sollen können und mögen, die besondere gnad getan und tun es hiemit in kraft dieß Brieffs, das wir sie, ob vnd was sie In unser obern Pfaltz Inn Baiern von liegenden Guettern durch kauff Erbschaft oder in andern gebürlichen Wege an sich bringen vnd besitzen werden Damit samt iren Personen wie andere vnsere Erbarn Landtsassen vom Adl unsers obern Landtes, der Pfalz zu Baiern achten erkennen vnd halten, herwieder aber so sollen sie sich gegen Uns als Iren Chur- vnd Landtsfürsten mit schuldiger Dienstbarkeit vnd gehorsam beweisen wie breuchlich. Darzu sunst Vnns Vnnsern erben vnd Nachkumen an unsern landsfürstl. Ober- vnd gerechtigkeiten auch andern an Iren Rechten In allweg ohnschädlich vnd vnuergreifflich vnd das dem allen stracks gelebt vnd nachkumen werde, geben wir vermelten Hansen Voiten vnd seinen Erben diesen Brieff, welchen wir mit aigner Hand underschrieben. Zu stetter Urkhund mit Vnsern anhangenden Insiegl besieglet. In Vnnser statt Heidelberg uff Freitag den Sibenten Januarii nach Christi vnsers lieben herrn und seligmachers gepurt Tausent fünfhundert sechzig und neun Jar.

IX.

Doctoris Loefenii Landsassen Befreyhungs Brief Anno 1599.

Wür Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Herzog in Bayern ꝛc. bekennen für Uns unsere Erben und Nachkommen daß wir dem ehrsammen unserm geheimen Rath und lieben getreuen Doctori Michaeli Loefenio seiner Haußfrauen und allen ihr beeder Kündern und Erben in Ansehung seiner mühseeligen und getreuen Uns geleisten Diensten und aus sondern Gnaden sich nicht allein in Landsassengüttern Unsers Fürstenthums in Baiern einzukauffen sondern auch jhme darzu wie auch auf der jhm übergebenen Behausung zu Gnadenberg und dann den Unterthanen zu Eschertshofen in Ambt Pfaffenhofen so er von Einem Rath zu Neumarkt an sich gekaufft hatt, Landsassenfreiheit genedigst bewilligt haben, thun auch solches hiemitt und in Crafft diß Brieffs also und dergestalt daß er der Freyheitt und Resolution, so den 13. Juli ao. 1579 von Weylandt dem hochgebornen Fürsten Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten ꝛc ꝛc. Unserm geliebten Herrn Vater Christseeligen Gedächtniß die Ritterschaft unsers Fürstenthums der Pfalz in Baiern gegeben, nnd von uns erst verschienenen 1598 den 26. Februar nicht allein confirmiret sondern auch beim dritten Artikul declarirt worden und sonsten andere unsere Landsassen in gemein ruhig hergebracht haben, geniessen und deroselben theilhaftig sein soll.

Beuelchen demnach jetzigen und künftigen unsern Ambtleuten zu benanten Gnadenberg und Pfaffenhoven wie auch all Unsern Ambtleuten daß sie ermelten Dr. Loefenium sein Weib Künder und Erben für unsre Landsassen erkennen halten, und dieser sowohl als anderer Güter halben die Er oder seine Erben durch Käuff oder in anderweg noch künftig an sich bringen möchten und vormahls in gefreiter Handt gewesen, wider bemelte Unsere Freiheit auch Resolution nicht beschweren, derowegen hat er für sich sein Haußfrau und Leibserben zugesagt und versprochen, Uns unsern Erben und Nachkommen als seinem und ihrem Landtsfürsten und Herrn getreu hold und mit einem Reisigen Pferd gewärttig zu sein, unsern Schaden zu warnen, frommen, und Bestes getreulich zu werben und zu befördern, auch sonsten alles das ihenige, was andere Unsere Landsassen gedachts Unseres Fürstenthums der Pfalz in Baiern zu thun schuldig jederzeit gehorsamblich zu leisten, doch behalten wir Uns Unseren Erben und Nachkommen Unsere hohe landesfürstl. Ober- und Gerechtigkeit hiemit beuor, ohne Gefehrde, zur Uhrkundt dessen mitt Unserem anhangendem Secret besiegelt und geben den 13. Aprilis Anno 1599.

B.

Beyspiele von Urkunden, wo nur auf bestimmte Güter Freyheiten und Rechte ertheilt worden.

X.

Landsassenfreiheits-Concession für Hans Ratz auf den Hof Püchlern von 1487.

Wir Ott von Gottes Gnaden Pfalzgrave bei Rhein vnd Hertzog in Baiern thuen khund vnd bekhennen offenlich mit dem Brieff, für Vnß vnd Vnser Erben, das wir angesehen haben die getreuen Dienst, so Vnß unser lieber getreuer Hanß Ratz oft williglich thun hat vnnd füran Er vnd sein Erben thuen sollen, der etwaß zu ergetzen, haben wir mit wolbedachter muthe vnd Rechten wissen ihme vnd seinen erben vnser aigen Hofe genandt zu Püchlern vnter vnserm Schloß Thenneßberg gelegen mit sambt seinen Eckhern Wisen Holtzwachß vnnd all ander zugehörung geben und zu rechten lehen verlichen, dahin einen Sitz und Behausung nach seiner Notturft zu bauen vnnd do heußlich zu wohnen. Er unnd seine Erben sollen Vnß auch von solchem Sitz vnd seiner Zugehörung des Jahrs ein Schock Groschen, ze achthalben Pfenning Landswehrung für einen Groschen vnd nicht mehr zu geben verpflicht seyn: Er vnd sein Erben sollen

auch darauf solchs Guts halben alle Steuer und Scharrwerken frei sein, vnd ob sich begebe, das wir oder vnser Erben füran ein Gewaltsteuer nehmen wurden, Sollen und wollen Wir vnd vnser Erben Ihn vnd sein Erben deßhalb halten gleich andern Edelleuten in Vnsern landt gesessen. Wir haben auch Ihn und seine Erben aus sondern Gnaden deß kleinen Zehents gefreit vnnd freyen sie deß mit diesem Brieff. Vnd ob sich begebe, das sein oder seiner Erben vnser Pfleger, so zu Zeiten zum Thennesberg ist, in Auftur oder Nachfolge bedürffendt vnd dieß ersuchen wurde, Sollen sie sich doch auf unser Cost deß willig erzeigen, auch in allen andern sachen vns vnd vnsern Erben getreu vnd gewertig sein, vnsern schaden warnen vnd frommen fürdern als dann getrewen Landsaßen gegen Iren Landtsfürsten zu tun gebürt, als er vns dann mit handgebenden treuen gelobt, darzu einen gelehrten Ayde zu den heyligen geschworen, deß für sich und sein Erben Erbhuldigung getan vnnd inhalt dits Brieffs vnter seinen Sigl gegen Vnß verschrieben hat. Vnd ob sich begebe, das er sein Erben solchen Sitz und sein Zugehörung vber khurtz oder lang verkaufen wollten, Sollen sy deß gut macht haben doch einem Irem genoß vnnd mit Vorbehaltung vnser obgemelten Zins vnd Oberkheit. Geben Ihme vnd seinen Erben bemelten Hoff in obgemelter Maaße, vnd leihen Ime dar wissentllch mit vnnd in krafft dits Brieffs. Alles getreulich vnnd Vngenehrde. Deß zu Vrkhund haben wir vnser Secret Insiegl an diesem Brieff thuen henkhen. Geben und geschehen zu Neumarkt am Frei-

tag nach Erhardi. Nach Christi unsers lieben Herrn geburdt vierzehnhundert vnnd in dem Sieben vnnd achtzigsten Jare.

XI.

Urkundt über die Hofmarkh Ittlkofen. Anno 1547.

Wür Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst Bekhenen und thuen kundt offenbar mit diesem brieff, daß wür mit zeitlichem Rhatt und Bedenkhen den Ehrsamen vnsern lieben getreuen Petro Appiano Astronomo Mathemati o und Ordinario zu Ingistadt aus besondern Gnaden, damit Wür ihm geneigt auch seiner Erbarkheit Kunst und Geschickhlichkheit wüllen dazu von wegen seiner vns vnterthänig erzaigten Diensten die er vnß und vnsern Erben hinfüro mehr thuen solle khann und mag uf denn dorf yttlhoven und desselben Ingefangenen Ekern in unsern Fürstenthumb zu Bayern des Amts hollnstein gelegen, so er mit unsern gnädigen zulassen und Erlauben käuflich an sich gebracht, Hofmarchsfreiheit und Gerechtigkeit von Neuem allein in obbestimbten sachen und fällen gnädist gegent und bewülligt haben, und thuen das gegenwärtiglich in Crafft diß Brieffs. Nämlich daß Er Erstlich

1. Wüe ein ander vnser Erbar Landsaß vom Adel zu Bayrn geacht und gehalten werdte.

2. darzu soll er zu richten und zu straffen haben alß umb Pfandtung seiner zinß und gülten Item mehr umb Schulden raufen schlagen werfen verwundten schelten schmähen doch, das sie nit malefizisch seyen, oder Halß und Handt antreffendt wie es in andern Hofmarken unsers Fürstenthums in dergleichen persönlichen Sprüchen Herkhomens ist und gebraucht würdet vnd dieses alles allein wie vorstet in dem dorf yttlhoven und so weit desselben dorfs Ettern umbfangen seindt.

3. Item so solle Jme auf die Tafern, so haideckisch lehen auch das Bräuhauß Schmidtstatt und Bade wider uf und zuzurichten und sich demselben nachfolgendermassen zu gebrauchen unbenommen sein.

4. Sonderlich nachdem er laut seines anzaigens in wüllen und arbeith stehet, durch schüttung eines weyers und nahe dabey gelegenen Bronnens einen frischen Bronnen in das Dorf Uettlhofen zu führen also an selben Ort unfähr von dorf die Badstatt, So vor am dorff gestandten zu verändern und von mehr besser gelegenheit wegen dahin zu bauen, welches er dann one manniglichs schaden bauen solle. Jhnen uf solcher Badstub und weyer, so fehr süe umbfangen und nit weither gleichwie in Ettern deß Dorfs in vorberürten fällen und Articuln die Hofmarch auch zugelassen sein.

5. Was aber Sachen und Stritt Grund und Boden betreffend sich zuetragen, dergleichen was Malefizische Händel belangt, der soll er sich mit nichten unterzüchen son-

dern dieselben vor und durch unsere gericht und ambleuth alß zum Hollnstein gehandlt verthädigt, verbuest und gestraft werden.

6. Item so soll Er auch uf dem Seinen zu Uettlhofen die Scharrwerk und Manschaft haben, doch ob etlich hauß und gütter mit derselben von alters her nit beladen gewesen, Er sie mit ainiger Neuerung oder Servitut darüber nit beschweren.

Item so bewülligen wür ihme noch weither allein uf seinen gründen Bern Haaßen und Fuchs zu schüessen, zu fahen und zu jagen, dergleichen Vögl und hanner von Strickh oder mit garn doch allein zu seiner Hausnotdurft uf seinen tisch und daß soll Er durch sich selbs oder seine geprötte Ehehalten oder Jemandt seiner verwandten und nit durch Fremde oder sonst zu andern Nutz und Vorthail thuen und handlen.

8. Aber in allweeg soll Er vnser grund Poden und hölzer mit solchen Waydwerch müessig stehen insonderheit auch sich weder uf unsern oder seinen gründen ainiges hochen oder rothen Wildprets, Hirsch, Wild, Rehe auch Schwein nit anmassen, sich unterzüechen in kheine weiß. Dergleichen sollen Er und die Seinen jemandts von ihrentwegen sich enthalten, Aurer- bürkh- hanen und hennen zu schüessen oder zu fahen.

9. Waß dann das Ungeldt von allerley Getrankh belanget, soll Er, wie andere Vnsere Landsassen von adl desselben allein zu seiner Haußnotdurft und gebrauch, so er

bestimmter ohrt Unsers Fürstenthumbs hauß felt, gefreyt sein aber sonst mit hingeben und ausschenkhen desselben khein Geverde oder genüessen gebrauchen.

10. Was er aber seinen Würth oder Ehetafern zu Yttlhoven fürgelegt, darum soll Er uns oder Unsern Erben vermög derhalb beschloßner und gemachter abschieden das gebührent Ungeltt geraicht und Er im dritten Pfenning bis auf weiter Verordnung und Bschaide wie andere Unsere Landsessen gehaltten werden.

11. Und wiewohl Wir Ihme vor erlauther Gestalt zu solcher Hofmarch ein aigen Bräuhauß zugelassen, so soll ihme doch darin merers oder anders zu bräuen nit gestattet oder zugelassen werden, dann was Er zu seiner Haushaltung bedarf und uf bestimmter Tafern last ausschenken dannoch daß Er oder der Würth unter den Raiffen und Faß weiß khain Bier verkhaufen und hierdurch unsere anstossent Ambt und Flekhen unbeschwert bleiben.

12. Waß dann obbenannter Apianus mehr gütter in unsern Fürstenthumb gelegen an sich gekhaufft hett oder noch khaufen wurde, mit und uf denselben soll Er wie andre unsere Landsassen von Adl gehalten werden, doch sich uf und an denselben einiger Hofmarksgerechtigkheit mit nichten anders dann gemainer schlechter Edelmannsfreiheit unterzüechen und gebrauchen auch alle dieselbe gütter mit kheiner Neuerung beschweren.

13. Und soll diese unser Begnadung der hofmarch und anders halb nit allein uf mehr gedachten Petern

Apian oder seine Erben sondern auch ob Er diese Gütter ains oder mehr doch mit unser Erben und Nachkhomen Vorwüssen Gefallen und Bewilligung verändern und verkhanfen wurde, uf dieselben Khäufer Inhaber und Besitzer verstanden werden, ihrenthalben eben so woll Cräftig und Pündig sein.

Gegen diesen allen hat sich Apianus verpflücht und zugesagt mit ernsten fürderlichsten Gelegenheit den Sess zu Ittlhoven zu erbauen alßdenn sich mit häußlichen Anwesen dahin nieder zu thuen Vnß und unseren Erben getreu und holt zu sein, Vnsern Schaden Nachtheil zu wahrnen und zu verhütten, Nuz und Fromrn zu fürdern und sonst sich wie andere Erbare Landsessen vom Adl Vnß und Vnseren Erben alß ihren Landtsfürsten allen unterthennigen Gehorsamb und Dienstbarkheit mit nemung und gebung Rechtens und in ander billig weeg zu erzaigen hergegen wür sie auch wie andere Vnsere gehorsame Landsessen bey Recht und der Billigkeit zu schützen und zu schürmen gnädiglich genaigt sein, allerding getreulich one Geferdte. Zu Urkhund haben Wür unser Secret an diesen Brief lassen henkhen.

Der geben ist uf Montag nach dem Sontag Trinitatis den 6. des Monats Juny im Fünfzehen Hundert und im Süben und Vierzigsten Jar.

XII.

Landsessen Freiheit des Christofen von Zedtwitz und seinen Erben auf die Güter Dießfurt, Troschlmühl und Pechhofen v. 1556.

Wir Ott Heinrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, deß heiligen röm. R. Erztruchseß vnnd Churfürst,

Herzog in Nieder und Obern Baiern bekhennen vnnd thuen kundt ofenbar mit diesem brieff, Das wir für Vns Vnser Erben vnnd Nachkhomen vf tödtlichen Abgang Joachim Krebsen zum Diebsfurt, Cristofen von Zedtwitz zum Libenstein, welcher anstatt vnd von wegen Margrethe von Zedtwitz geborn Krebsin, deß gestorbenen Krebsen einige eheleibliche Schwester sein Gelassenschaft geerbet für sich vnd all seine Erben zu vnsern Landtsassen vfgenohmen vnd empfangen haben vnnd nehmen vnnd empfahen sie hiemit vnd Inn Crafft dits Brieffs also das Er vnnd all seine Erben Inn vnnserem Fürstenthumb zu Bayern mit Iren Haben Leiben vnnd güetern ziehen darinnen auf obgemelten Guettern Diebsfurt Troschlmuel vnnd Pechhofen alls andere vnsere erbare Rittermessige Landsassen vom Adel hinder vnns wohnen, sollen vnd mügen, geben Jme vnnd allen seinen Erben auch solche Freiheit, die andere vnnsere erbare rittermäßige Landtsassen vom Adel haben, der zu geniessen vnd zu gebrauchen vnnd soll hiemit der vorig Contract vnnd Verschreibung bey Lebszeiten gedachts Joachim Grebßens Vattern Hansen Krebssen seeligen aufgericht gefallen tod vnd Absein vnnd es mit dem von Zedwitz vnnd seine Erben gehalten werden wie mit andern Rittermessigen Landtsessen seines gleichens darumb vnd dagegen hat er sich mit Vnns verglichen, daran wir gnädigst zufrieden, vnd ersattigt sind, Er vnd seine Erben sollen vnns auch getreu vnnd hold sein, vnnsern schaden warnen, frommen vnd bestes getreulich werben, Wir vnser Erben und Nachkhomen sollen vnd wöllen Jne und alle seine Erben

Stadtbibliothek Augsburg

bey solcher Freiheit die ander vnser erbarn rittermessige Landtsessen vom Adel haben, auch bey allen irn Freiheiten, gerechtigkeit, gepreuchen vnnd gewohnheiten, wie das sein Vorfordern auf Jne hergebracht, Sie auch vor dieser Verschreibung gehabt, gnedigst bleiben doch Vnns Vnnsern Erben vnnd Nachkommen an Vnser landsfürstlichen Obrigkeiten, Regalien und Gerechtigkeiten gänzlichen unvergriffen, zu Vrkundt mit unsern anhangenden Innsiegl versiegelt vnnd der geben ist, vf Donnerstag den Ersten Oktobris Nach Christi vnnsers lieben Herrn gepurt Tausent Fünffhundert vnd Im Sechs vnnd Fünffzigsten Jare ꝛc. ꝛc.

XIII.

Urkhund uber die Hofmarkh zw Teuern. Anno 1560.

Nachdem sich bei leben der Durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten Vnser gnedigsten Herrn Pfalzgraf Friederichen und Pfalzgraf Ott Heinrichens beeder Churfürsten hochlöbl. seeliger Gedächtniß ein zeit lang zwischen dem Landrichtern zu Amberg Amts wegen auch Bürgermeistern und Rathe daselbst Jres Interesses halb ains dann Veronica Peter Portners seeligen verlaßnen Wittib und Erben, zu Teuern anderß Teils von wegen der Hofmarkhs gerechtigkheit daselbsten Irrung erhalten derwegen dann die Sachen dahin gewachsen, daß beiderseits Khundschaft gehört und volgends durch den Durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Wolfgangen

Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Baiern und Grafen zu Veldenz der zeit churfürstl. Statthalter und Ire F. G. zugeordnete Reihe bewogen und nachmals etlichen strittigen Punkten halb und wie bemelten Parteien die Hofmarkhsgerechtigkeit zuzulassen wäre, an den durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten unsern gnädigsten Herrn Pfalzgraf Friedrichen anjetzt regierenden Churfürsten nach lengs gelanget.

Darauf sich dann höchstermelter unser gnedigster ercleret und über die erwiesenen Punkt und Articul gedachten Portnern und Iren, Erben aus Gnaden Hofmarkhs gerechtigkeit bewilligt wie nachuolgt.

Erstlich daß bemelten Portnern Iren Erben und Nachkhommen Hofmarkhsgerechtigkeit zu Teurn uf Iren Gründen und Untertanen zugelassen seyn soll, doch wo sich malefizische Hendl zutragen wurden, das sie die Theter zu fahen macht haben, und auf den dritten tag an gebürende Ort antworten sollen.

Zum andern, was kleine Fall so dem Malefiz nit anhengig und doch zu der niedern gerichtsbarkeit gehörig, daß sie dieselben zu straffen Macht haben sollen.

Zum dritten. daß si Inn ~~Sein~~ Irer Underthanen Sachen und Irrungen das Recht zu Ensdorf besetzen, den Stab selbst halten, oder solchs dem Richter zu Ensdorf thun lassen mögen.

Zum vierten daß sie Ire Unterthannen und anders so auf Iren gründten verbrechen doch nit malefizisch oder

demselben anhengig, um Geldt oder in Stockh straffen mögen.

Zum fünften daß Inen die Possesgebung der Pfare bleiben, auch darin von Pfaltz wegen, do sie die Porttner anderst solches bei dem Egloffsteinern ausfechten werden, nit Eintrag bescheen soll.

Zum Sechsten das Ihnen der Kirchtag Schutz Danz und Kugl Platz zugelassen sein sollen.

Zum Siebenden so sollen sie vermög der Landtsordnung Pier soviel sie deß zu Irer Hausnothdurft bedürfen, preuen, doch dauon dem Witt daselbs nicht fürlegen mögen.

Zum Achten der Handtwerksleut halb sollen dieselben inmassensie erwiesen und von allters hergebracht (doch merers nit dann jedes Handwerchs ainen ansessigem Maister) zu haben und zu haltten macht haben.

Zu Urkhundt mit höchstermeldts unsers gnedisten Herrn Pfalzgraf Friedrichen Churfürsten hiefür gedruckten secrete besiegelt und geben uf Mittwochs den 7. Februarv Anno Domini 1560.

XIV.

Bewilligungs Brief Erhard Zolchner als ain Landsäs über das Gut Bruk. v. J. 1563.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bei Rhein Hertzog in Bairn der Obern Churfürstl. Pfalz Stathalter bekhennen vnd thun kundt ofenbar mit diesem Brief, alls verschienene Zeit unser lieben besonder Erhard Zolchner von

Sebastian Kratzner seel. hinterlassenen Erben das Gut Prukh Im Landgericht Waldeckh entlegen verkhauf welches hieuor bei den Standt der Ritterschaft des Fürstenthumbs der Obern Pfaltz in Baiern als ein Landsessengut gewesen vnnd damit obgedachten Zolchner alls jetzigen Inhaber bemelts Gutts vnd seine ehliche Leibserben bei vnd neben andern Landsessen vnabgesondert bleiben möchte, den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnnd hern hern Friedrichen Pfalzgraven bei Rhein des h. r R. Erzdruchsessen vnnd Churfürsten Hertzogen Inn Baiern vnsern gnädigen vnd freuudlichen lieben herrn vnd Vattern vnterthänigst angelangt, das demnach ihr vätterlichen Liebden vß churfürstl macht Obrigkeit vnd Gnaden, damit sie obgemelten Zolchner insonderheit gewogen für In vätterlich Lieb Dero Erben vnnd Nachkhomen gedachten Erhard Zolchner vnd alle seine ehliche Leibserben zu ihren treu verpflichten Landsessen obgedachtes Fürstenthumbs der pfaltz in Baiern empfangen an vnd vfgenommen haben, Allso end vnd dergestalt, daß Er Zolcher vnd sein eheliche Leibserben mit obvermelten Gut Prukh für Landsessen erkhenndt gleich andern ihrer väterlich Lieb Landsassen gemeß gehalten werden, auch derselben Recht und Freiheit geniessen vnd gebrauchen sollen. Doch sonsten Irer väterlich Liebden Erben vnd Nachkhomen an der landsfürstl. Obrigkheit vnnd gerechtigkeit gentzlichen unvergreiflich.

Zu Vrkhundt haben wir Ime Zolchner vf sein vnterthänigst Anhalten anstatt vnsers hochgedacht gnedigen vnd freundlich lieben herrn vnd Vettern Pfalzgrauen Friedrichs Churfürstens diese Urkhund mit Irer vät. Liebd. anhangen-

den Sekret besiegelt geben zu Amberg vf Montags den 21. Juni nach Christi vnsers lieben herrn vnd Seligmachers Geburt 1563 Jar.

XV.

Schreiben an Paulusen Spieß, wasgestalten mit den Gut Neusath samt dessen Zugehör zu haindorf, Fronberg, und Wolfest für einem Landsassen ufgenummen. anno 1568.

Ludwig Pfalzg. Stathalter ꝛc. ꝛc.

Lieber besonder, w r haben dein schreiben, darinen du vermeldest, wie zu verweilter Zeit Albrechten von murach zu Guttenekh sein Gut Neusath sambt etlichen anndern zugehörigen Stückchen vnd gütern aberkhauft neben angehefften seiner bitt dich anstatt des durchleutigen hochgebornen Fürsten vnsers gnedigen vnd freundlichen lieben herrn vnd vatters pfalzgrafen Friederichs Churfürsten ꝛc. zu s. N. Landtsessen genedigklich an vnd vffzunemen alles Inhalts hören vorlesen, vnnd obwolen vnns nun bedenklich demnach wir bericht seien das obangeregt dein erkhaufft gut Neusat ein lange zeit her bei dem Landsassengut Gutenekh herkhomen solches dauon verwenden zu lassen, Jedoch wenn wir dir mit gnaden gewogen so wöllen wir hiermit anstatt obernants vnsers herrn vnd vatters des Churfürstens ꝛc in solchem Khauf bewilligt dich auch zu s. L. Landsassen an vnd vfgenommen haben. Doch das du dich in allen zutragenden fellen wie andere dieser obern Pfalz Landsessen gehorsamlich verhalltest vnd erzaigest, dich auch zu abbruch

tes Ambts Nabburg vff diesem gutt dits orts hergebrachten ober uud nieder Gerichtsbarkheit auch anderer Gerechtigkeit eines merern dann von allters herkhomen vud dir gebüret nit unterfahest noch anmassest wie dann diese unsers bewilligung bemelten ambt an allem solchen rechten vnd gewonheiten In alleweg unvergreiflich vnnd unabbrüchlich sein soll rc. Wolten Wir dir hinwieder gnedig nit bergen, datum den 29. Dcbris Anno 1568.

Beuelich an Pfleger zu Nabburg weß er sich des Guts Neusath halb verhalten soll.

Ludwig Pfalzg. Stathalter rc. rc.

Lieber besonder, wir haben deinen Brief des Guts Neusath wegen so Paulus Spies von Albrechten von Murach erkhaufft, Innhalts hören verlesen, Was Wir nun Ime Spies vf solchen deinen bericht auch sein selbst hieuoriges schriftlich ansuchen hinwieder zu schreiben lassen, auch welchergestalt wir Ime zum Landsessen ufgenommen, das hast du ab Innverwarter Copien zu vernemen dir hiemit beuelchend was die herrschaft von alters hero vf diesem gut für gerechtigkeit hergebracht vnnd sonsten deinem Ambt gebreulichen herkhommen, du wollest dich ambthalbs dabei handhaben vnd dir das wenigist weder durch den Spies oder seinen walthaber nit entziehen lassen rc. hieran beschicht vnser mainung. datum den 26. Decembris 1568.

XVI.

Bescheid welchergestalt Doctor Georg Hofmann zu der PfalzLandsessen von wegen des gutes Erespach vfgenumen. anno 1573.

Ludwig Pfalzg. Stathalter rc. rc.

Ersamer hochgelerter lieber besonder. Dein vns vnnder deiner handschrift und vffgedrukhtem Pötschaft am dato den 27. Novembris dieses Jars zugesandt verschlossen Schreiben vnd Erklärung uf dem durch die Ambtleut zum Neuenmarkht dir von wegen der pfaltz Landsessenguts Eresbach so du verschiener Zeit von Pleichen deiser erkhaufft zuegemuteten Reverse haben wir seines Inhalts der lange nach hören verlesen.

Vnnd wiewol uns etwas bedenklich fürfelt zu angeregten Reuers besonder was die darin vermelte Vergleichung der landsessenfreiheit vnd persönliche Residenz belanget enderung fürzunemen wie auch dieses nicht new, sondern in andern gleichmessigen fällen dits Fürstenthumbs vblich gehalten wurdet. Doch so wollen wir anstatt des durchleuchtigen hochgebornen fürsten, Pfalzgraff Friedrich Churfürstens vnsers gnädigen vnnd freundlichen lieben herrn Vetters und Geuatters dir allein zu sondern Gnaden vnd keiner schuldig: oder gerechtigkheit gegen deinen vbrigen Innangeregten schreiben der lenge nach eingeführten zimblichen erpieten, welches wir anstatt berürts reuers zu diesenmal acceptirt und angenumen dich zu bemelten Gut Eresbach ~~Erensbach~~ vnd desselben von allters hergebrachten Landsessenfreiheit hiemit kommen lassen vnd vns zu dir gentzlich ver-

sehen, du werdest diese erzaigte gnade neben den schuldigen vnd pflichtigen Landsessendiensten gegen ernannten unsern lieben herrn vnd Vattern seine V. L. erben vnd nachkhomen auch Land und Leut Inmassen du dich erbietest vnd schuldig bist, verdienen, wie wir dann heut dato gehörten sein Vt. L. Ambtleuten zum Neuenmarkt beu lch gegeben, dich an solchem gutt vnd desselben kundlichen gerechtigkeiten vnbetrübt zu lassen, wolten wir dir hinwieder umb nach Richtungwillen gnedig nicht verhalten. datum Amberg den 7. Decbr. ao. 1573.

XVII.

Freiheit durch Pfalzgraff Ludwigen Churfürsten ꝛc. Hansen von Erkhenprechtshausen vnd seinen Sönen der Landsasserei halb vber das Gut Vrsensollen gegeben den 4. Martii Anno 1577.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfaltzgraff bei Rhein des heil. Röm. Reichs Erztruchseß vnd Churfürst Hertzog In Baiern ꝛc. bekhennen und thuen khund offenbar mit diesem brieff, Nachdem wir anstatt vnd im Namen weiland des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd herrn herrn Friedrichen Pfaltzgraffen bei Rhein auch des h. r. R. Erztruchsessen und Churfürsten hertzogs in baiern ꝛc. unsers freundlichen geliebten herrn Vaters churfürstlicher und milder gedechtnuß den zehenden Januar 1569 damalen wir seiner liebden fürstenthumbs der Pfalz in Bayrn Stathalter gewesen, hansen von Eckenbrechtshausen

vf die dagegen gethane Vergleichung vnd anerpotene Vnderthänigkeit aus gnaden bewilligt von wegen des zur selbigen Zeit von Niclasen Möringer erkhauften vnnsers landtsessen guts Vrsensollen (doch mit Vorbehalt seiner Vätt. liebden, daruf vnd dabei hergebrachten landsfürstlichen Ober- und gerechtigkeit.) In oder seine Söne einen welchen er solch guet aigenthumblich eingeben wirdet, für einen landsessen zu erkhennen vnd zu halten, mit weitern Anhang, wo ferne Ime den Alten von Erckenbrechtshausen solch guet wieder fail wurde, das er dasselbige alsdann einem vom Adel so vns zu einem Landsassen gefellig, verkhaufen solle vnd aber ermelten hansen von Erkenprechtshausen hierüber kein brieflicher Schein bisher gegeben sich auch ferner zuegetragen das er bemelt Guett mit dessen zuegehöre seinem ältesten Sone hanns georgen vor der Zeit ein- vnd vbergeben, welcher vns anjtzt umb Vrkhundt ertzelter Concession vnderdenigst angelanget vnd gepeten Also thun wir als nunmehr unsers ernants geliebten herrn Vatters Successor vnd Erbe auch regierender Chur vnd landsfürst solches alles hiemit nicht nur allein In pester Form ratifiziten, sondern begnaden Ine den allten Hansen von Erkenbrechtshausen ferner, das wir neben Ime vnd gedachtem seinem ältesten Sune hans georgen auch die andern seine Söne souiell deren egemellt guett Ursensollen Innhaben vnd besitzen werden, wie andere unsere erbare landsessen vom Adel berürts vnsers Oberlandts der Pfaltz zu Baiern achten erkennen vnd halten wöllen, herwieder aber sollen sie sich gegen Vns als ihren Chur vnd

landsfürsten mit schuldiger Dienstbarkeit vnd gehorsamb wie gebreuchlich ertzaigen vnd erwaisen. doch wie obsteet vnns vnnsern erben vnd nachkhomen an vnseren landsfürstlichen Ober und Gerechtigkeiten auch anndern an Iren rechten In allweg vnschedlich vnd vnvergriffen. Zu Vrkhund haben wir diese Vrsensollische Landsessenfreiheit mit eigner handt vnderzeichnet vnnd vnser Insiegl daran zu hengen beuolchen. Geschehen vnd geben In vnser Churstat Amberg den vierten Martii von Christi Jesu Vnsers lieben herrn vnd seelichmachers geburt. Im 1577 Jar.

XVIII.

Pfaltzgraue Johann Casimir resolvirt sich genedigst das Ire fürstl. Gn. Hansen Halbrittern wegen des erkauften guets Flischbach gegen erlegung einer Summe gelts zu Landtsesserei wöllen kommen lassen. Anno 1586.

Johann Casimir von Gottes Gnaden Pfalzgraue bei Rhein Vormundt vnd der Churfürstl. Pfaltz Administrator Hertzog in Baiern ꝛc.

Vnnsern gonstigen Gruß zuvor. Wolgeborner auch Ersame und liebe getreuen. Auf Euer Uns zugefertigtes Bedenkhen aus was Ursachen Hans Halbritter vf das erkhaufte Gut Flischbach ununhindert er kheines adelichen (rittermäßig) herkhomens, das man dannoch der Ritterdienst bey ihme habhaft seyn möge, Kommen zu lassen, vnd gegen Erlegung einer ziemlichen Sum

me gelts zu einen Landtsessen anzunehmen Sein wir zufrieden, das ihm obangezeigter massen willfahrt, vnd er eingenommen werde vud stellen hiemit zu eurer discretion was unnd wieuiel ihme deßwegen abzufodern sein möchte; allein daß die gewöhnliche Landshuldigung von Jme gebürlich praestirt werde. Welches wir Euch zu vnnserer Resolution gnedigliched nicht bergen wöllen. Datum Heidelberg den 29. Juni 1586.

An das churfürstliche Regiment zu Amberg.

J. Casimir Pfaltzgraf.

XIX.

Peters von Görnitz genant Stuysen Landtsessenfreiheit zu Bruk anno 1596.

Wir Friedrich rc. Pfalzgraf rc. Churfürst rc. bekennen für Uns Unsere Erben und Nachkhomen, daß wir aus sondern Gnaden unserm lieben getreuen Petern v. Görnitz genant Stuysen nit allein ein Landtsessengütlein und desselben Zugehörung in Unsernn Mark Bruk entlegen zu kauffen sondern auch jhm dazu die Landsessenfreiheit frey: ledig ohnentgelt bewilligt haben, thun auch solches hiemit und in Crafft dits Brieffs also und dergestalt, das er der Freyheitt und Resolution so den 13. Juli im 1579. Jare von Weyl: dem hochgebornen Fürsten Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten rc. Unserm geliebten Herrn Vatter Christseel: Gedechtniß der Ritterschaft unsers Fürstenthumbs der Pfaltz zu Bayrn gegeben worden, geniessen,

und deroselben theilhaftig sein soll, bey welcher Freyheitt auch uf den unverhofften Fall seines tödtlichen Abgangs sein Weib und Kind gelassen werden sollen, Beuelchen demnach jetzigen und könftigen Ambtleuten zu berührten Bruck daß sie gemelten Petern von Görnitz auch nach dessen Tod sein Weib und Kindern von wegen angeregts Güttleins für unsern Landtsassen erkennen haltten und wider bemelte unsere Freyheitt auch Resolution nicht beschwehren;

Dagegen hat er für sich seine Hausfr: zugesagt und versprochen, Uns unsere Erben und Nachkhomen als seinen und ihren Landtsfürsten und Herrn getreu holdt und mit einem Reisigen Pferdt gewertig zu sein (Schluß wie Nro. IX.) Geschehen den 3. Augusti anno 1596.

XX.

Landtsässerey vff der Oed Mißbach Ao. 1604. Jobst Sigm. von Satzenhofen.

Von Gottes Gnaden Christian Fürst zu Anhalt ꝛc. Statthalter.

Vnsern Gruß ꝛc. Auf dein zu unterschiedlichenmahlen geschehenes bitten vnd anhaltten die Land sässerei auff dem guet Mißbach betreffent, wollen anstatt deß Hochgebornen Fürsten, Pfaltzgraf Friedrichen Churfürsten ꝛc. ꝛc. Wir dir gedachte Landtsessenfreiheit auß Gnaden bewilligt haben, dergestallt, das du davon deinem Anerbieten nach, wie auch alle deine Erben vnd Nachkhomen Churfl. Pfaltz vff iederzeitt begebende Notfell mit Einem wolgerüsten Pferd zu dienen, auch sonsten alle

Onera so den Landsessen jederweilen inn gemein obligen, zu tragen schuldig sein sollst doch das auch hiedurch hochgedachts S. Churf. Liebd. an Dero Gerechtigkeiten auf dem Gutt Fuchsberg nichts abgehe. Wie wir ꝛc. (wie Nro. IX.) Datum den 16. Novbris 1604.

XXI. (1)

Landtsässerei Concession über Schwarzenek dem Andreas Sonleutner gegeben ao. 1605.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein deß h. r. Reichs Erztruchseß und Churfürst Herzog in Bayrn bekennen für Unß unsern Erben undt Nachkhomen, daß wir auß sondern Gnaden unsern lieben getreuen Endreßen Sonleuttner nicht allein das Landtsassengüttlein Schwartzeneck sammt desselben Zugehörung inn unserm Ambt und Landtgericht Neunburg gelegen zu khauffen bewilligt, sondern auch jhm darzu jnn die Landtsesserei unsers Fürstenthumbs der Pfaltzgraffschaft inn Bayern auffgenommen haben, thun auch solches hiemitt und inn Crafft dieß Brieffs also unnd dergestaltt daß in der Freyheitt und Resolution so den 13. Juli im 1579. Jahr von weyland dem hochgebornen Fürsten Pfalzgraff Ludwigen Churfürsten ꝛc. Unserm geliebten Herrn Vater Christseligen gedechtnuß der Ritterschaft Unsers Fürstenthumbs der Pfaltz inn Bayrn gegeben, und von Uns den 26. Februar 1598 declarirt und confirmirt worden, geniessen, und derselben theilhaftig sein soll, beuelchen demnach jetzigen und konfftigen Ambtleuten zu berührten Neunburg, das sie gemelten Endres Sonleutner seine Erben und Nach-

komen von wegen gemelts Landsassengüttlein Schwarzeneckh und deß dazu gehörigen Hammers jetzt und konfftig zu ewigen Zeiten, doch mit Vorbehalt vff bemeltem Hamer hergebrachten Steuer für Vnsern Landsassen erkennen haltten vnd wider bemellte vnsere Freyheit auch Resolution vnd Declaration nicht beschwehren. Dagegen hat er für sich, seine Erben vnd Nachkhomen von wegen angeregten Güttleins Schwarzeneckh vnd Hamers zugesagt vnd versprochen, vns vnsern Erben vnd Nachkhomen als seinem und iren Landtsfürsten vnd Herrn zu ewigen Zeiten, getreu holdt vnd mitt einem reisigen Pferdt gewerttig seyn, vnsern schaden zu warnen frommen und bestes getreulich zu werben vnd zu befördern auch sonsten alles jehenige, was ander vnser Landtsassen gedachts vnsers Fürstenthumbs der Pfaltz in Beyern zu thun schuldig von gemelltem Güttlein vnnd Hamer jederzeitt gehorsamblich zu leisten vnd darzu das verfallene Gutt Schwarzeneckh ehister gelegenheit wiederumb aufzubauen und im baulichen Wesen zu erhalten. Doch behalten Wir vnnß, vnsern Erben vnd Nachkhomen vnsere hohe Landtsfürstl. Ober- und Gerechtigkeit auf gedachtem Gut vnd Hamer auch deroselben Zugehörung deßwegen in dem einen sonderbaren Revers vnderm dato den 22. Juli jüngsthin von sich geben, hiemit bevohr ohn Gevehrde. Deß zu Urkhundt haben wir vnser Ambergisches Regiments-Secret an dieser Freiheit hangen lassen. Geben und geschehen den 2. Monatstag August nach Christi vnsers lieben Herrn vnd einigen Seeligmachers geburt inn 1605 Jahr.

2.

Revers Andreßen Sonleutners ueber das Gutt vnd Hamer Schwarzeneckh den 22. Juli Anno 1605.

Ich Endres Sonleuttner, Hamermeister zu Schwarzeneckh Uhrkunde hiemitt für mich meine Erben und Erbsnehmer offenbahr bekennende. Demnach vor diesem vor der hochloblichen Churfl. Regierung in Amberg meiner gnädigsten Herrschaft mir gnädig eingewilliget, das Landsassengut Schwarzeneckh mit seiner Pertinenz vnd Zugehörung in erwegung die Inhaberin deßelben Frau Catharina von Plankenfels geborne von Cauffaß seelige solches zu ihrer Nottdurft unumbgenglich verkhauffen müssen, sich aber von Adelmeßigen befreyten Personen zu solchem Kauff niemandt befunden käufflichen an mich zu bringen; dahero mir als Einer vnbefreiten Person abgelegen, die Landsessenfreiheit auf solchen Gut für mich vnd meine Erben an gebührenden Orten unterthänigst außzubitten, vnd bei dem durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friedrichen Pfalzgrafen bey Rhein, deß h. r. R. Erztruchsässen vnd Churfürsten meinem gnedigsten herrn ich soviel erhalten, das ihr kurfürstl. Gnaden mich meine Erben vnd nachkomen mitt angeregten Landsessereifreyheiten wie andere dergleichen Landtsessen vff maaß vnd weiß hernach beschrieben milttiglich begnadet, daß nemblichen ich nicht allein die verordnete Gebühr von beregtem guett vnd denn hamer Schwarzeneckh alsobalden richtig machen vnd erlegen sondern auch daß zu Grundt niedergegangene vndt ganz oedte

Landtsessenhauß wiederumb aufbawen in wesentl. paw erhalten anzurichten vnd jede in Landt sich zutragende vnd angelegte Türggen; vnd andere gemeine Landtsteuer von beregten hamer so oft dieselben angelegt werden zum Ambt liefern solle ꝛc. Das ich diesem allen wie erzehlt für mich meine Erben vnd Nachkomen gentzlich vnd würklich zugeleben vnd diese in specie angedeutte Conditiones jederzeit vnwaigerlich zu leisten bei meinen wahren Worten trawen vnd glauben auch ohne alle Exception Ein- vnd widerred versprochen gelobt vnd zugesagt haben will, dergestalt, wofern ich hierinne säumig erscheinen wurde das die beschehen begnadung alsbaldt fallen vnd ich meine Erben vnd nachfaren weitter nichts als wir vor wirklichen Uebergab gehabt weder an Jurisdiction noch anderer gerechtigkeitt Vns anmassen sollen vnd wollen Vnd demnach yber gemeltt Landtsassengut vnd hamer noch etlich andere Erbstukh an holzwachs vnd anderen so zu angeregtem Gut vnd hamer nicht gehören vnd dabeuor von gemeinen Vnderthanen an mich käufflichen gelangt Innhabe und besitze So reversire und verschreib ich mich weniger nicht hiemitt vor mich meine Erben vnd Erbsnehmen das ich mich auf solchem und andern, so ich meine Erben vnd Nachfahren nachgehendts an Vns zu gemeltem gutt vnd Hamer bringen möchten ferner nichts vnderfangen, sondern alles in dem standt wie eß an Vnß khomen, lassen, auch alle Onera wie sie Nahmen haben megen guttwillig davor tragen vnd entrichten solle, Was auch die Zeitt über da die Untertanen vff empfangenen beuelch zum Ambt verpflichtet worden, zwischen ihnen daselbst verhandlet verabschiedet vnd

vertragen, Auch vor khauff rechnungen theilungen vnd anderer dergleichen briefen aufgerichtet vnd verferttiget worden, solches soll alles weniger nicht als hette ichs selbst verhandlet vnd verfertigt, bei cräfften seyn vnd bleiben getreulich vnd one geuehrde, Zu Vrkhundt dessen hab ich ꝛc. Geschehen den 22. July anno Sechzehenhundert und fünff.

XXII.

Lübels Landtsassenbrief uf Deining Anno 1609.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. bekhennen für uns Unsere Erben nnd Nachkommen, daß Wür aus sondern Gnaden Unserem lieben getreuen Michael Lübeln nicht allein das Gut Deiningen sambt dessen Zugehörung inn Unserem Ambt Neumarkt gelegen zu khaufen gnedigst bewilligt sondern ihn auch darÿber in Landsasserei unsers Fürstenthums der Pfalz in Bayern ufgenommen haben, thun auch ꝛc. (wie Nro. 29.) Bevelchen demnach jetzigen vnd kenftigen Unsern beambten zu berührten Neumarkh wie auch allen andern Unsern Ambtleütten, daß sie obberührten Michael Lübln seine Kinder und Erben von wegen gemelts landsassenguts Deining hinfüro jederzeitt für Unsere Landtsassen erkhennen haltten und wider bemeltte unsere Freiheit auch Resolution und Declaration nicht beschweren. Dagegen hat er ꝛc (wie Nro. IX.) Geben zu Amberg den 11. Januarii Anno 1609.

XXIII.

Landsässerei Concession vffen Gut Kalenberg. 1609.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bei Rhein des heil. r. R. Ertztruchseß vnd Churfürst Herzog inn bayrn bekennen für Unß Vnsere Erben vnd Nachkhomen daß wir aus sonderbaren Gnaden Unserm lieben getreuen hans Peter Berkhoffern zum Kalenberg vf sein vnderthenigst ansuchen vnd bitten vf jetzt bestümbten seinen Innhabenden vnd in dem Ambt Chamb gelegenen Gut Kalenberg vnd dessen Ein- und Zugehörung die Landtsessenfreiheit gnediglichen bewilligt vnd gegönnet vnd ihne darüber inn die Landtsesserei Unsers Fürstenthumbs der Pfalz in bairn vffgenommen haben, thun auch solches hiemitt vnd in Craft dieß brieffs wissenlich also vnd dergestalt deß er der freyheitt und Resolution so den 13. July im Jare 1579 von Weylandt dem hochgebornen Fürsten Pfaltzgraff ludwigen Churfürsten Vnsern geliebten Herrn Vatter Christseeliger gedechtnis der Ritterschaft berürts vnsers Fürstenthumbs der Pfaltz in Bayrn gegeben vnd von vnß den 26. Februari Anno 1598 Confirmirt und declarirt worden geniessen und derselben theilhaftig sein doch Vnß Vnsern Erben vnd nachkomen an Vnser landtsfürstlichen Ober- und gerechtigkeitt und andern an ihren Rechten inn allweeg unschedlichen vnd unvergreifflichen auch mitt diesem außtrucklichen Vorbehaltt, daß er nichts destoweniger gedeutter Freyheitt Vngehindert die auf oberwehnten Gut liegende geltt Zinß vnd frucht

gültten iedes iahr dem Ambt Camb seinem erbiethen gemes ohne abgang vnd widerred liefern vnd reichen solle. Beuelchen demnach iezigen vnd konftigen Ambtleutten zu obbestimbten Camb daß Sie gemelten hanß Peter Berkhofern vnd seine Erben von wegen obgedachts Gutts Kalenberg vnd seinen Ein und Zugehörungen iezt vnd konftig zue ewigen zeitten doch mitt obigem Vorbehaltt der Zinß und Gültten für Vnsern Landtsassen erkennen haltten vnd wider obberühete freyheit vnd Resolution und Declaration nicht beschweren. Dargegen soll er Berkhofen und seine Erben Vns vnsern Erben vnd Nachkhomen alß ihrem ordentlichen landtsfürsten zu ewigen zeitten getreu holdt und mitt Einem Reisigen Pferdt gewerttig sein, darmitt er Vnd dieselben seine Erben inu zutragenden Fällen vff Erfordern gerüst vnd gefaßt erscheinen Vnsern schaden warnen, frommen Vnd bestes getreulich werben vnd befördern, vnd sonsten alles das jhenig thun vnd leisten, so getreue gehorsame Landtsassen ihrem nattürlichen Herrn unnd Landtsfürsten schuldig undt pflichtig sindt, Inmassen er Berkhofer für sich und seine Erben solchem allen bevohrab demihenigen, so Wir uns obgesetztermassen der Zinß vnnd gülten halben darybet er auch ein sonderbaren Revers vnder hievnden bemelten dato von sich gegeben, vorhaltten, ohne einige Irrung ein- und widerred getreulich nachzukhomen angelobt versprochen vnd zugesagt sonder gefehrde. Zu Vrkhundt dessen haben wir diesen Freiheitsbrieff unter unserm anhangenden Canzleisecret besieglen vnd becrefftigen lassen. Geben zu Amberg den 27. Juni 1609.

XXIIII.

Landsassenbrieff vff Döllnitz den Hanß Ernsten gegeben Ao. 1611.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bei Rhein Vormundt vnd der churfürstl. Pfaltz zu Bayrn Administrator Herzog inn Bayrn Graue zu Veldeg vnd Eponheim rc. bekennen vor Vnß vnnd vnsern freundlich lieben Vettern vnd Pflegsohn den Hochgebornen Fürsten Hertzog Friederichen Pfaltzgraffen bei Rhein das wir auß sonderlichen Gnaden Vnserm lieben getreuen Hanß Ernsten zu Döllnitz auff sein vnderthenigst Ansuchen vnd bitten auff jetztbestimten seinen innhabenden vnd in dem Churambt Waldeck gelegenen Gutt Dölnitz vnd dessen ein- und zugehörungen die Landtsessenfreiheit gnediglichen bewilliget vnd gegönnet vnd ihn darvber in die Landtsesse-r.i deß Fürstenthumbs der Obern Pfalz inn bayrn auffgenomen haben, thun auch solches hiemit vnd in Crafft dieß lrieffs wissentlich also vnd dergestalt Das er der Freiheitt ınd Resolution so den 13. Juli 1579. von weylandt dem hochgebornen Fürsten Ludwig rc. Der Ritterschaft bemelts vnsers Fürstenthumbs in bayern gegeben vnd von den auch hochgebornen Pfaltzgraff Friedrich rc. den 26. F.bruar 1598 confirmiret u. deklarirt worden, geniessen vnd derselben theillhaftig seyn soll doch vnß vnd der Churfürstl. Pfaltz Erben vnd Nachkhomen an vnserer landsfürstl. Cbrigkeit vnd andern an jhren Rechten in allweg vnschedlich rc. Beuelchen demnach, jetzigen vnd konftigen Ambtleuten zu Waldöck vnd kemmath, daß sie gemelten Hanß

Ernsten und seine Erben von wegen obgedachts Guts Döllnitz vnd seinen Ein- und Zugehörungen ꝛc. ꝛc. (das Uebrige nach der Form Nro. XXII.) Geben Amberg den 4. Januari nach Christi unsers lieben herrn gepurt im Sechzehnhundert vnd Eilften Jahr.

XXV.

Concession wie Garß vnd Götzendorf in die Landsassenmatrikul genommen worden ao. 1612.

Wir Johannes ꝛc. bekennen vor Vnß vnd den hochgebornen Fürsten (wie Nro. 23.) das wir aus sonderbaren gnaden vnsern lieben getreuen Endreß Zennefelsen zu Wollfsbach vff sein Vnderthänigst ansuchen vnd bitten vff seinen inhabenden vnd in den hofcastenambt Amberg gelegenen zweyen dörfern Garß vnd Götzendorff sambt den zugehörigen Manschaften zu Riedtheim vnd Pietenbrunn die Landtsessenfreiheitt gnedigst bewilligt vnd gegönnet auch ihn darüber inn die Landtsesserey der Churfürstl. Pfaltz Fürstenthumbs inn bayern vffgenommen haben, thun auch solches hiemit ꝛc. (ganz nach der Form des vorigen briefs XXIII. und lautet auf Zennefelsen und seine Erben) Datum Amberg den 25. August Im Sechszehnhundert und Zwölften Jahr.

XXVI.

Concession wie Eygelsperg zur Landtsässerey gemachet. Ao. 1612. An Sebald Stentzing.

Wir Johann von Gottes Gnaden Pfaltzgraue bei Rhein, Vormundt ꝛc. (nur mit Substituirung der hieher geeigneten benenung wörtlich wie der vorgehende. lautet auch auf die Erben.) Amberg den 30. Tag Monats Oktobris nach Christi gepurt 1612.

XXVII.

Hans Christoff Castners zu Ittelhofen landtsessenbrief Ao. 1612. a)

Wir Johannes von Gottes Gnaden ꝛc. (Durchaus nach der Form der vorgehenden von diesem Fürsten ertheilten Landsessereien und geht auch auf die Erben) Geben zu Amberg den 5. Monatstag Novembris Nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers gepurth im 1612. Jahre.

---

a) Vermög einer Resol. vom 4. Novbr. 1612 mußte Hans Christoff Kastner für die erlangte landtsessenfreiheit auf Ittelhofen 400 fl. Abtrag bezahlen und wurde er angehalten von der Zeit des Kaufs an bis auf die Zeit, da er den Abtrag entrichtet, nicht allein die Steuer von seinen Haab u. Gütern sondern auch das hinterstellige Ungeld zu entrichten.

XXVIII.

Rohrenstatt: Hardtmann Flachens Landsassenbrieff ao. 1614.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein deß heyl. Römischen Reichs Erztruchseß vnd Churfürst Hertzog inn Baiern ꝛc. Bekhennen für Uns Unsere Erben und Nachkhommen daß wir vnserm lieben getreuen Hardtmann Flachen nicht allein vnser Kastlisch Lehengutt Rohrenstatt sambt desselben Zugehörung inn Unserm Ambt Pfaffenhofen gelegen Kaußlichen gnedigst angelassen sondern auch ihn damitt außsondern Gnaden inn die Landsesserei vnsers Fürstenthums der Pfaltz inn Bayern aufgenommen haben, Thun auch solches hiemitt vnnd in Krafft dieß Brieffs also vnd dergestalt, das an der Freyheitt Resolution vnd Declaration, so von weylandt den hochgebornen Fürsten Herrn Ludwigen vnd Herrn Friederichen beeden Pfaltzgrauen bey Rhein vnd Churfürsten vnsern freundlich geliebten Ahnherrn vnd Herrn Vettern Christseeligen Gedechtniß der Ritterschaft erwähnts Unsers Fürstenthumbs inn Bayern den 13. July im 1579 vnd 1598 Jaren den 26 Februari gnedigst gegeben vnd confirmirt worden gleich andern vnsern Landtsassen theilhaftig sein und derselben genießen soll, beuelchen demnach jetzigen und konfftigeu Unsern pflegern zu Pfaffenhofen wie auch allen andern vnsern Ambtleutten daß Sy obbenannten Hardtmann Flachen seine Kinder und Erben von wegen gemelts Landsassenguth Rohrenstatt hinfüro jederzeit für Unser Landsassen erkhennen, haltten vnd wider be-

meldte Unsere freyheitt auch obgesetzte Resolution nnd Declaration nicht beschwehren, dagegen hat er heutt dato für sich seine Kinder vnd Erben zugesagt und vff geleisten leiblichen Ayd versprochen Uns, Unsern Erben vnd Nachkhomen als seinem vnd jren Landtsfürsten vnd Herrn getreu hold vnd mit einem Reysigen Pferdt gewertig zu seyn, Unsern schaden zu warnen frommen und bestes getreulich zu werben vnd zu befördern auch sonsten alls das jhenige was andere Unsere Landtsassen gedachts vnsers Fürstenthumbs der Pfaltz inn Bayern zu thun schuldig von mehrgemelten gutt jederzeit gehorsamblich zu leisten, Doch behaltten wir Uns Unsern Erben vnnd Nachkhommen vnsre hohe Landtsfürstliche Ober- und gerechtigkeitt, hiemitt bevor, Ohn Gefehrde Deß zu Urkundt haben wir jhm diesen Freyheittsbrieff mit Unserm anhangenden Kanzley-Insiegel zustellen lassen. So geben zu Amberg den 19. Februarý Nach Christi Unnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers gebuhrt im 1614 Jahr.

XXIX.

Landsassen-Revers des Johann Albrecht Notthaft von Wernberg zu Runding de ao. 1613.

Ich Johann Albrecht Notthaft von Wernberg zu Runding bekenne hiemit diesen Brieff vor mich, meine Eheliche Hausfrav all vnnsere Erben vnnd Nachkhomen, Als der durchlauchtigste hochgeborne Fürst und Herr Herr Friedrich Pfalzgraf bey Rhein des heil. röm. Reichs Erztruchseß vndt Churfürst Hertzog in Beyeru mein

gnädigster Herr auf mein vnderthennigst beschehen Ansuchen die vf Ihrer churfürstl. Gnaden gnedigste Ratifikation mit weylandt Görg Wilhelms von Eyb nachgelassener Kinder Vormundern gepflogenen Kauffshandlung vnd Vergleichung des halben Gutts Runding gnedigst confirmirt vnd bestettiget auch mich deßwegen zu einen Landsassen vfzunehmen vndt einkomen zu lassen bewilliget rc. rc. daß ich bei meinen wahren Wordten, adelichen Traw vndt glauben zugesagt vndt versprochen thue es auch hiemit vndt in Crafft dieß Brieffs zusagen vnd versprechen wieder mehr höchstgedachte Ihre churfürstliche Gnaden mir ertheilte gnedigste Verwilligung nichts zu thun sondern derselben in allem treulich vest und unverbrüchlichen zu geleben vnd nachzukhomen. Zu Urkhundt rc. rc. Datum Amberg den 7. Jul. 1618.

(L. S.) Johann Albrecht Notthaft
von Wernberg.

XXX.

Wilhelm Ehrenreutters Landtsessenbrieff vber das Gutt Wappersdorff 1619.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden erwählter König zu Beheim Pfalzgraff bey Rhein des heil. röm. R. Erztruchseß und Churfürst Hertzog in Bayrn, Ober- und Nieder-Laußnitz rc. bekhennen für Unß, Unsre Erben vndt Nachkhomen, daß wir aus sondern Gnaden unsern lieben getreuen Wilhelm Ehrenreutter nicht allein das Gutt Wappersdorff sampt desselben Zugehörungen in Unserm Ampt Neueumarkt gelegen zu kauffen gnedigst bewilligt

sondern auch jhn darzber in Landtsäßerei Vnsers Fürstenthun bs der Pfaltz inn Beyern vffgenommen haben, thun auch solches ꝛc. ꝛc. (das Uebrige völlig nach der Form Nri. XXVII.) Beffelchen demnach jetzigen und konftigen Vnsern Beampten, das sie obberürten Wilhelm Ehrenreutter, seine Kinder und Erben von wegen gemelts Landtsessengut Weppersdorff hinfüro jederzeit für unsern Landsessen erkenneu ꝛc. ꝛc. (das Uebrige wieder wie Nro. XXVII.)

Dessen zu Vrkhundt haben Wir ihm diesen Freiheitsbrieff mit Vnserm anhangenden Regiments-Secret zustellen lassen. So geben zu Amberg den 23. Monatstag Oktobris Nach Christi Vnsers einigen Erlösers und Seeligmachers gebuhrt im Sechzehnhundert Vnd Neunzehnten Jahre.

XXXI.

Landtsesserei Häselmühl Anno 1619.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König zu Beheim ꝛc. Bekennen vor Vns Vnsern Erben und Nachkomen das wir auß Gnaden Vnsern lieben getreuen Thobiassen Mendeln von Steinfelß auff sein vnderthänigstes ansuchen vnnd bitten auf seinem inhabenden Hamergut Häselmühl bei Amberg gelegen die Landtsessenfreiheit Vnsers Fürstenthumbs der Pfaltz in Beyrn gnedigst gegeben vnd verwilliget tun auch solches hiemitt wissentlich und wohlbedächtlich in Crafft dieß Brieffs also und dergestalt, daß Thobiaß Mendl seine Manliche Erben vnd Erbnehmern wegen vorberührts Guts Häselmühl jederzeit vor Landtsassen erkandt und gehaltten Vnd insonderheit des

gewöhnlichen Umbgelts von ihrem Hamer vnd haußgetränkh gar aber nit zu einigem verkhauffen ausschenken oder vorlegen gefreiet sein auch ihm gleich andern Landtsassen hinfüro von der Kantzlei aus oder nach Gelegenheit der Sache von Landrichteramts wegen zugeschrieben werden solle. Doch vns vnd vnsern Nachkhomen nicht allein an Dero landsfürstlichen Obrigkeitt gerecht und bothmessigkheitt sondern auch unsern Hofcastenambt Amberg, dahin solchs Gutt bisher gehörig gewesen an den darauff hergebrachten Steuern und jährlichen Zinsen dahin dann dieselbigen nach wie vor jederzeitt geliefert vnd also dießfalls in alttem standt verbleiben solle, wie auch insonderheitt der Wildfuhr vnd Weydwerks Uebung deren Mendel seinen selbst Erbiethen gemes sich allerdings es sey mitt Hetzen, Schiessen oder Jagen gentzlichen enthaltten vnd müssig stehen soll dann sonsten andern an ihren rechten in allweg unschädlich und unvergreifflich. Beuelchen demnach Vnsern jetzigen vnd konftigen Hofkastnern zu Amberg wie auch allen andern unsers fürstenthumb in Beyern Ambtleutten daß sie ermelten Thobiaßen Mendel vnd seinen Erben von wegen obgedachts guts Häselmühl ietzt und konfftig vor unsere und der bairischen Pfaltz Landsassen also erkennen haltten vnd wider obberürte freyheitt nicht beschwehren Dargegen solle Er Vns Vnsern Erben vnd nachkommen als ihrem ordentlichen natürlichen Landtsfürsten zu ewigen Zeitten getreu holdt vnd mitt ainem raisigen Pferdt damitt in zuetragenden Fällen auf erfodern vnd mahnen gerüst vnd gefast zu erscheinen gewerttig sein, Vnsern vnd der Churpfalz schaden warnen frommen vnd Bestes getreulich werben

vnd bevördern vnd sonsten alles dasjhenig gehorsamblich tun vnd leisten, was getreue gehorsambe Landtsassen ihrem natürlichen Erbherrn vndt Landtsfürsten schuldig und pflichtig auch billich thun sollen, Inmassen dann er Mendel vor sich und seine Erben solchem allem sonderlich aber demjhenigen, so wir Vns der Stewer ihärlichen Zinß klein Waidwerk vnd anders halben obgesetztermassen reservirt und vorbehalten haben ohne widerrede getreulichen nachzukommen und unverbrüchlich zu geleben mit mundtt und handtt angelobtt zugesagt vnd versprochen. Zu Urkhundt haben wir an diesem freyheitt vnnd Lantsessenbrieff Vnser Königl. Kanzlei-Secret anhangen lassen. So geben vnd geschehen Amberg den Sechsten Monatstag Decembris Nach Christi Unsers lieben Herrn vnd Seelichmachers gebuhrt im Sechzehenhundert Neunzehenden Jare.

XXXII.

Welchermassen die Ritterschaft in der Pfalz zu Baiern abermals von Neuem gefreyt worden. Anno 1527.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig des h. R. R Erztruchseß und Churfürst und Wir Friedrich beede Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. ꝛc. Gebrüdern bekennen und thuen kundt offenbahr mit diesem Brieff für Uns, Unsere Erben und nachkommen regierende Fürsten Unsers Fürstenthums hieoben zu Bairn, daß Wir Unser lieb getreu, nemblich die Ritterschaft gemelts Unsers Fürstenthums und Lands hieoben zu Baiern, derselben Erben und Nachkommen bei allen iren alten Edelmannsfreyheitten

Herkomen und Gebrauchen Recht und Gerechtigkeiten, so Sy hievor von Unsern Vorfarern Königen und Fürsten Pfalzgrafen bei Rhein Herzogen zu Baiern löblicher Gedächtniß erlangt und gefreut, dabey genadiglich bleiben lassen, schützen und schirmen sollen und wöllen, und Ihnen die hiemit von Neuem bestattet haben . . . . Wir haben auch unser Ritterschaft zu Gnaden zugelassen und bewilligt, wann einer von Adel von einem Prälaten, andern Geistlichen, Burger oder Bauern einig oder mehr Güter erblich an sich kauffen, so sollen Wir und Unsere Erben sy mit denselben Güettern wie andere ihre Gietter bey Edelmansfreyheiten unbeschwert bleiben lassen, hierwiederum so einer vom Adel einen Prälaten, andern Geistlichen, Burgern oder Bauern eines oder mehr Gietter verkauffen oder versetzen wurden, so soll es, wie mit anderen Prälaten geistlichen Burger oder Bauergiettern mit Raiß, Steuer oder andern fürstlichen Obrigkeiten auch gehalten werden, doch in allweg ausser des, wie obstehet, und obvermelte Verschreibung vermög Unser und Unserer Erben und Nachkommen regierenden Fürsten an unsern habenden Regalien, Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen und Gebrauch unvergriffen und unschädlich. . . Zu Urkund rc.

XXXIII.

Extrakt aus Pfalzgraf Friederichens Churfürstens im Jahr 1598 erfolgten Declaration deß dritten vnd Confirmation aller übrigen Punkten der Ritterschaft Freyheit.

. . . . . . Nachdem aber auch ihre Churfürstliche Gnaden in Erörterung der Ritterschaft gravaminum soviel bemerket, daß bei dem dritten Punkten der churfürstlichen Resolution die Ritterschaft in ein Mißverstand gerathen, vnd das Privilegium de Anno 1527 zu weit extendiren vnd nämlich es dahin verstehen wöllen, als wann der dritte Punkt das mit sich bringen wöllte, was für Güter einer vom Adel aus ungefreyter Hand durch kauff oder anderer weg an sich bringen wird, daß er damit auch die Edelmannsfreiheit erlangen sollte ꝛc. ꝛc. Ihre Churfürstl Gnaden aber in Ansehung angeregtes Privilegii, darauf dieser dritte Punkt sich referirt, lauter befinden, daß es nit allein angezogenen Verstand durchaus nit mit sich bringt, sonder und da auch jhre Churfürstliche Gnaden hierin Dero Ritterschaft maynung nachhängen sollten, daß jhren churfürstlichen Gnaden gar leichtlich alle vnd jede jhrer churfürstlichen Gnaden Vnterthanen vnd mit denselben auch andere jhre auf jhnen hergebrachte Recht vnnd gerechtigkeiten zu merklichen jhrer churfürstlichen Gnaden nachteil vnnd schaden entzogen werden könnten: welches ausser einigen Zweiffels bey auffrichtung der Ritterschaft freyheitt nit allein mehr höchstgedachtes jhrer churfürstlichen Gnaden geliebten Herrn

Vatters Christseliger gedechtnus sonder auch gewißlich Dero Ritterschaft selbsten meynung damals nit gewesen: Inmassen dann auch jhre churfürstl. Gnaden dafürhalten, daß Dero getrewe Ritterschaft nochmals jhren churfürstlichen Gnaden ein solches nit zumuten werde: Also achten Jhre churfürstl. Gnaden ein hohe notdurfft zu seyn, daß derselb dritte Artickul an diesem paß künftiger nachrichtung halben declarirt vnd erläutert werde. Darumb dann jhre Churfürstliche Gnaden denselben dahin erklärt vnd erläutert haben wöllen: daß nemlich denen vom Adel vnd Landsassen allein auf denjenigen Gütern, so anfänglich in einer gefreiten hand, vnd also auch frey gewesen vnd aus derselben in ein ungefreyte Hand nämlich eines Prälaten bürgers oder Bauern verändert, letzlich aber wieder durch einen vom Adel oder Landsassen an sich erkaufft worden, die Edelmansfreiheit, die sie anfänglich gehabt, Doch mit vorbehaltt deren zuvor darauff stehender Zinß, Gült, vnd dergleichen gerechtigkeiten, die denjenigen, denen sie zuvor gereycht worden, auch nachmals gefolgt werden solle, wider erlangen: sonsten aber mehr angezogene kurfürstliche Resolution auf andere und die güter, so nie in freyer Hand gestanden, noch Edelmansfreiheit darauff herkommen, sich nicht erstrecken, noch unter dieser Declaration begriffen sein sollen. Welches rc. datum Newenmark den 26. Februarii Anno 1598.

XXXIV.

Resolution vom 24. Jenner 1598 wegen des unbefreyten Landsessen abtrags.

Ferner die andere Verzeichnuß, und erstlich die, welche die Landsässerei noch nicht an sich mit unseren Consens gebracht betreffend, erklären wir uns hiemit wenigers nicht, als zu lebzeiten unsers geliebten Vettern und Vormundts Herzog Johann Casimir seel. beschehen, eines vor alles, daß alle solche, soviele deren nicht allbereit eines adelichen alten Herkommens vnd Geschlechts oder sonsten allbereit kraft Unserer Vorfaren seel. oder unseres Consens der Landsässereifreiheit fähig seyn, noch vor dem Landtag zur Kanzley gen Amberg geschrieben vnd von jhnen begehrt werde, uns von jedem hundert Gulden, soviel sie solcher um das Landsässengut geben, zehen Gulden zu erlegen, oder ein anders bey Uns auszubringen oder der Landsässenfreiheit müssig zu gehen. Datum Neumarkt den 24. Januarii Anno 1598.

Friederich, Pfaltzgraf, Churfürst.

XXXV.

Auszug aus einer Resolution von Churpfalz' daß die Belehnung das Landsassiat nicht mit sich bringe, d. d. 13. März 1598.

. . . Auch wollte hinfürter, do jemand, der nicht ein alter vom Adel, lehenbahre Landsassengüetter erkauffen und damit belehnet wurde, in alleweg gegen demselben, daß er je den zehenden Gulden vermög der Ord-

nung für die Landsessenfreiheit richtig mache, reserviren, verlassen wir uns zu geschehen, und wolten es Euch, denen wir mit Gnaden gewogen, gnädigst nicht bergen. Datum Neumarkt den 13. Marty Anno 1598.

Friederich, Pfalzgraf Churfürst.

XXXVI.

Extrakt aus der Landsassenmatrikul de Anno 1570 bis 1615. Fol. 487.

Es wirdet hievorn bey einem jedwedern Gut, welches einer, so nicht von Adel geboren, erkauft, zu finden seyn, daß Er für solche Freiheit, die er mit einem solchen Landsassengut uf ihne bekomt (es wäre dann, daß Er von der Churpfalz zu vorher deßwegen ein Privilegium hätt) der landsfürstl. Obrigkeit muß eine annehmliche Gegen-Erstattung, und nämlichen von 100 fl. Kaufschilling zehen Gulden erlegen und bezahlen. Wie sie dann Churpfalz den 24. Januarii et 13. März Anno 1598 item den 20 Mai Anno 1601 vnd den 28. Januar ao. 1609 deßwegen gnädigst resolvirt und im Registraturbuch N. 64. Fol. 202. 216. 236. 272. zu finden. Und ist dabei sonderlich zu merken, daß die Anno 1601 erfolgte Resolution diese Declaration in sich hat, da ein solcher unbefreyter, oder auch seine Kinder über dasjenige gut, davon er bereits den Abtrag erlegt, also der Landsessenfreiheit darauf fähig geworden, noch mehrere Güter kaufen, und an sich bringen wurde, daß gleichwohl der Abtrag des zehenden Gulden von Kaufschilling, als wie beym ersten Gut beschehen, muß bezalt werden.

XXXVII.

Churpfaltz Resolution, die Landsässerei-Abtrag von denen unadelichen unbefreyten Personen betr. d. d. 20. Mai. ao. 1601.

Hochgeborner Fürst, freundlicher liebet Oheim, Schwager, Bruder, Gevatter vnd Statthalter! Was bey Verkauffung des Landsassenguts Keubitz vor zweifelhaftige Fragen wegen des Abtrags vor die Landsässenfreiheit fürgefallen, und man droben für unterschiedliche Meynungen davon hat, samt was E. Lden zu Ausschlag der Sachen sich zu bescheiden begehrt, das alles haben Wir ab Dero Schreiben zu Genügen verstanden.

Vnd damit man sowohl in diesen als auch andern dergleichen künftigen Fällen droben ein gewisse Nachrichtung worauf zu gehen, vnd wie es mit Einziehung oder Erlassung des Abtrags vor die Landsässenfreiheit zu halten habe; so erklären Wir Uns insgemein dahin, daß diejenige, so von Unsern beliebten Vorvordern Pfalzgrafen Churfürsten ꝛc. oder uns vermittelst Privilegii die Landsessenfreiheit vor sich und ihre Erben erlangt, oder künftig noch erlangen möchten, andern alten Landsässen, welche nicht vom Adel geboren, kraft Erlangten Privilegii, nämlich soviel Erkaufung der befreyten Landsassengüter vnd Genüssung auff denen gewöhnlich hergebrachten Freiheit anlangt, gleich zu halten, die andern aber, welche Uf Vnserer Vorfordern oder unser Bewilligung Landsässengüter kauffen, oder uf gewissen ungefreyten Gütern ermelte Freiheit aus Gnaden allbereit erhalten oder noch möchten vnd sich solcher Güter halb mit uns abge-

funden, oder noch abfinden werden, da sie oder ihre Kinder über solche erkaufte oder gefreute noch andere mehr dergleichen Landsassengüter erkaufen oder ungefreyte befreyt erhalten mit Uns oder unser drobigen Kamer nichts destoweniger als bey den ersten Kauf oder Befreyung geschehen, sich des Abtrags zu vergleichen schuldig seyn sollen.

Soviel derowegen diesen jetzigen Specialfall betrift, wofern der alte Dietz, wie im ersten Membro der Distinktion vermeldet, ein schriftliche Freyheit vor sich und seine Kinder in genere erlangt, welches droben aus des Privilegii Inhalt vernommen werden kann, hette es seinen richtigen weeg, und bedürfte auch seines Sohnes wegen einiges ferneren Abfindens nicht, da er auch schon mehrere dergleichen Güter an sich brächte; sollte aber der alte Dietz eine solche Freiheit nicht haben, sondern wie im andern Fall angeregt, nur bey Erkauffung eines Landsessenguts unser oder unsrer Vorvordern Bewilligung erlangt, oder uf ein besonder ungefreyt Gut Befreyung ausgebracht haben, müßte sein Sohn sich billig mit uns bey diesem bevorstehenden Kauf auch vergleichen, doch weilen er der alt uns nun ein lange zeit bedient gewesen, und der Käufer sein Sohn Uns seiner Qualitäten halb auch noch nützlich sein kann, auch mit Dem gutt also beschaffen, daß es hoch gesattelt genug; So wollen Wir aus Gnaden uf den letztern Fall den halben Theil des Abtrags hiemit nachgelassen haben, welche besondere Gnad doch künftig in kein Consequenz gezogen sondern hiemit allerdings, wie hieoben verord-

net, gehalten werden soll. Wollten Wir E. Lbden zu begerter Resolution nicht verhalten, die uns zu angenehmen Gefallen jederzeit willig haben. Dat. Alzei den 20. Mai. Anno 1601.

An Herrn Stadthalter
Fürst Grafen zu
Anhalt.

Friedrich Pfalzgraf
Churfürst.

XXXVIII.

Resolution wegen Versteurung der Landsässen Baarschaft und des Landsässen Abtrags de dato 27. Jenner 1609.

Unser freundlich Dienst auch was Wir liebs und guts vermögen alzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, Freundlicher Lieber Oheim Schwager Bruder Gevatter und Stadthalter. Was E. Ldten! sowohl insgemein der unbefreyten Personen, so Landsassengüter an sich erkaufen und dardurch mit dem Kaufschilling auch alle ihre übrige Baarschaft aus der Steuer bringen, als auch in specie des Landsassenguts Rorenstatt und Hans Christoph Kastners halben, welcher das Gut Ittlhofen an sich gebracht, freundlichen berichtet, daß haben Wir aus deren Schreiben vom 18. decembris des abgewichenen 1608. Jahres verstanden.

Ob nun wohl unsre drobige Rentkamer der Meinung ist, daß dergleichen unbefreiten Persohnen, wann die Landsassengüter kauffen mehr nicht als der Kaufschilling frey, die übrige Baarschaft aber einen weg als den andern in der Steuer gelassen werden solle; So seind Wir doch mit E.

Lbdn! in dem einig, daß zu Verhütung allerhand Diffikultäten es dießfalls bey unser gegebenen Resolution so lang zu lassen, bis man etwa bey einem künftigen Landtag sehe, was bey unsern Landständen deswegen zu erhalten seyn möchte, damit aber gleichwol, was uns bei solchen Fällen an der Steuer abgeht, anderwärts um etwas wieder eingebracht werde, seynd wir dahin bedacht, wann sich dergleichen Käuff bei unbefreiten Personen zutragen, alsdann den bisher gewöhnlichen Abtrag um etwas und je nach Gelegenheit eines jeden Vermögens auch der onerum so er künftig auf dem erkauften Landsassengut zu tragen schuldig, erhöchen zu lassen, und haben sich E. Lbdn, wann sie uns in dergleichen Fällen ihr Bedenken des Abtrags halben zufertigen, sich darnach freundlich zu gerichten, als wir dann obgedachtes Kastners halben, deme wir die Erkauffung des Landsessenguts Yttlhofen gnediglich zulassen, Deroselben Gutachten, wie hoch der Abtrag nach obiger unsrer Resolution zu setzen seyn möchte, freundlich gewärtig seyn wollen.

Das Gut Rorenstatt belangend, beruhet es mit demselben so lang, bis sich an Stainhausers statt ein anderer Käuffer finden wirdet, vnd wolltens E. L. zu unsrer Erklärung freundlich nit bergen, denen Wir angenehme Freundschaft zu erzeigen geneigt. Datum Heidelberg den Sieben und Zwanzigsten January Anno 1609.

Fried. Pfaltzg. Churfürst.

XXXIX.

Auszug aus einem bericht des Kanzlers Dr. Johann Philipp Petsch d. d. 12. Juli 1615 die Steuer von den Tischgütern der Adelichen betreffend.

Durch Vermehrung der Tischgüter ist Pfaltz ein Zeit hero sonderlich bei denjenigen, die etwa durch Erkauffung schlechter Landsassengüter ihre Baarschaft aus der Steuer gebracht nicht wenig entzogen worden.

XL.

Deß durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedern Baiern rc. rc. deß heil. Römischen Reichs Erztruckseß und Churfürstens. Im Jahr 1629. New gegebene Privilegia vnd Freyheiten. So Ihre churfürstl. Durchleucht dero Angehörigen Riterschaft vnd Adl in der Obern Pfalz gnedigist bewilliget und verlyhen haben.

Von Gottes Genaden Wir Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedern Baiern rc. rc. deß heil Römischen Reichs Ertztruckseß vnd Churfürst.

Geben hiemit Menigklich zu vernemmen, demnach der Allerdurchlauchtigist Großmächtigist Fürst und Herr Herr Ferdinand der Ander dieß Nahmens, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn vnnd Böhaimb rc. rc. König Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, in Obern vnd Niedern

Schlössen ꝛc. Markgraf zu Möhren, Graf zu Tyrol vnnd Görtz ꝛc. Unser Allergnedigister lieber Herr vnd Vetter, Vns verschines 1628 Jars das Chur- uud Fürstenthumb der Obern Pfalz mit allen desselben Ein- und Zugehörungen Recht und Gerechtigkeiten nichts davon ausgenommen noch abgesondert, wie das Namen haben mag, gnädigst verkauft cedirt vnd vberlassen, vnd zugleich alle Privilegia vnd Freyheiten der Ständte, welche höchstgedachte Kaiserl. Majestät durchgehendt für erloschen gehalten vnd auffgehoben, in Angesicht gemelten Ständt, zu Unser als Landtsfürsten vnd Erbherrn freyen Disposition vnd Verordnung herumb gegeben vnd dabey lediglichen haimbgestelt, wie vnd welchermassen Wir es mit besagten Oberpfälzischen Ständten solch ihrer Privilegien halb fürohin halten wollen, derentwillen auch Sie die Ständt samentlich an Vns gewiesen haben vnd nun darwider der Ritterstandt vnd Adel gedachter Obern Pfaltz bey Vns in geziemenden Gehorsamb eingelangt, vnd vmb Wider Folglassung der Freiheiten vnderthenigst gebetten.

Also und in gnedigister Erwägung solch ihrer eingewendten gehorsamisten Bittschriften vnd darinn angeregten Motiven vnd Vrsachen, vorab aber jhrer vnderthenigisten Submission vnnd anerbieten daß Sie gegen Vns ihren ainigen Erbherrn vnd Landtsfürsten solche erlangende Concession als getrewe geschworne vnd gehuldigte Landtleut mit schuldigisten Gehorsamb vnd Vnderthenigkeit auf alle begebende Fähl verdienen wollen, haben Wir jhnen auß denen Gnaden, mit welchen Wir allen Vnsern

gehorsamen Landtständten fordrist gewogen seyn, folgende Privilegien vnd Freyheitten von newen concedirt gegeben vnd verwilligt.

1.)

Besetzung der Regierung und andrer Aemter.

NEmblichen vnnd fürs Erste wollen Wir zu Vnserer Oberpfälzischen Regierung, Aemptern und Pflegen fürterhin Vnsere Landleut vom Adl, sovil Wir derselben für genugsamblich qualificiert halten, vnd befinden werden, auff vorgehend ihr vnderthenigist anlangen vor andern Frembden vnd Außländern gebrauchen vnd auffstellen.

2.)

Rechtfertigung deren vom Adl vmb Persöhnliche Sprüch vnd Erhebung deß Hof Gerichts.

ZVm andern wollen Wir gnädigist verschaffen, daß Vnsere Pfältzische vom Adl, vnd Landsessen, vmb Persöhnliche Sprüch, nindert anderstwo sollen gerechtfertigt werden, dann vor Vns, oder Vnserer Regierung Amberg, doch Vns vnbenommen, ob Wir auß beweglichen Vrsachen die Rechtfertigung für Vns, und Vnsern Hofrath, auß der Regierung abfordern vnd selbsten verbschaiden wolten, weiln Vns auch fürkombt, wie daß in Vnsern Pfältzischen Landen das Hof Gericht in etwas abgang gerathen, Vns aber sowol, als Vnsern Ständen, vnd Vnderthonen, an dessen widererheb- vnd Stabilierung merklich gelegen, Als haben Wir Vnserer Regierung Amberg, durch gemessenen Befelch aufftragen lassen, dasselbe fürderlichist wider aufzurichten, vnd in ainen würcklichen Gang zu bringen, auch darinnen beständig zu erhalten.

3.)
Edelmannsfreyheit vnnd Respective Nider Gerichtsbarkeit auff den Haupt- vnd ainschichtigen Gütern.

ZVm dritten wollen Wir besagten vom Ritterstand vnd Adl, welche Wir für solche erkennen werden, auß sonderbarer zu jhnen tragender Chur- vnd Lands Fürstlichen Wolgewogenheit, die Edlmannsfreyheit vnd Respective Nidergerichtbarkeit, sowol auff jhren Hofmarchen, Edlmannssitzen, Schlössern, Dörffern, vnd andern ganzen Corporibus, vnd Haupt Gütern, als auch jhren ainschichtigen Gütern vnd darinnen gesessenen aignen, jhnen mit Stifft vnd Stewr zugehörigen Vnderthonen, wo die etwan in Vnsern Landgerichten vnd Pflegämptern gelegen, mit diser Modification zu exercirn verstatten, wann vnd so offt nemblichen offenbar oder zu erweisen ist, daß dieselben ainschichtige Güter, anfänglich in ainer gefreyten Handt, vnnd also auch frey gewesen, hernach auß derselben in ein vngefreyte, Nemblichen eines Prälaten, Geistlichen, Burger, oder Bawrn Handt verändert, letztlichen aber wider durch ainen vom Adl oder Landtsessen an sich gebracht worden, doch mit vorbehalt deren zuvor darauff stehenden Zinß, Gült, vnd dergleichen Gerechtigkeiten, die denjenigen, denen sie zuvor geraicht worden, auch nochmaln gefolgt werden sollen; Diejenige ainschichtige Güter aber, welche nie in Edlmans Handen gewest vnd auff denen die Edelmannsfreyheit nit herkommen, sellen vnder dieser Concession, obs gleich hernach ein erkandter vom Adl, oder Landtseß an sich bringen thäte, nit verstanden, sonder davon gänzlichen außgeschlossen seyn.

Inmassen sich auch diese Unser Bewilligung, allein auff die Nidergerichtbarliche, vnd solche Fähl erstrecken thut, so dem Malefitz, oder Vitzdombischen, vnd Rentmaisterischen verbrechen (davon mehrere Erläuterung hernach folgt) nit anhengig seyn, noch darfür gehalten werden mögen, wie dann auff entstehenden Zweifel was Malefitzische, Vitzdombische, oder Rentmaisterische verbrechen seyen, Unser Regierung Amberg, jedes mals Erkandtnuß thun solle, doch denen von der Ritterschaft, da sich einer dieß- oder anderer Fähl halben, daselbsten beschwerdt zu seyn vermainen würde, sich der Waigerung in Unsern Churfürstl. Hof Rath zu gebrauchen, hierdurch vnbenommen seyn.

Ferners sollen vnder diser Freyheit weder die häblichen Sprüch, vnd actiones reales vmb Grund vnd Boden, sovil deren in der güte nit vertragen werden, noch auch allerhand sich begebende Gandt Prozeß gemaint oder verstanden, sonder solche den Landtgerichten, alldahin sie die von der Ritterschaft und Adl, darunder sich dergleichen begeben, zu remittirn schuldig, (Es wäre dann sach, daß bey einem Landtsessen Gut ein anders vnd mehrers hergebracht, vnd solches herbringen vor Uns, oder Unserer Regierung Amberg genugsamblich demonstriet wurde) zuverhandlen zuständig verbleiben: wie Wir dann auch von Unsern, oder anderer in Hofmarchs Gütern, vnd anderstwo geseßnen Vnderthonen, dem Ritterstandt vnd Adl, hierdurch nichts mehrers eingeraumbt, sonder Unser vnd anderer Recht vnd Gerechtigkeiten, allerdings frey vorbehalten haben wollen.

Gestaltsamb auch vnder dem praetext dises gegebnen Privilegij sich keiner, der es zuvor nit Ruhewigklich hergebracht, der Besetzung der Handtwerch, Einführung vnd Aufrichtung der Tafernen Bier vnd Multzhäuser, Schenkstätt, Wochenmärkt vnd anderer dergleichen Freyheiten, als welche hierunder keineswegs begriffen oder gemaint seyn, vnderfangen solle.

Damit man auch könfftig allerhandt Irr vnd besorgender Strittigkeiten sovil müglich, geübrigt seyn möge, auch vil beschwerliche vnnd kostbarliche Prozeß abgeschnitten werden, Ist Vnser gnedigiste Mainung vnd Befelch, daß nach Publication diser Vnserer von newen gegebnen Privilegien vnd Freyheiten, der ganze Ritterstandt vnd Adl, vnd jeder insonderheit, Vnsers Chur- vnd Fürstenthumbs der Obern Pfaltz, mit ainer ordentlichen außführlichen Beschreibung vnd Documentation, wievil ain vnd anderer, nit allein Hofmarchen oder Sitz, sonder auch dergleichen ainschichtige Güter, so hiebevor in gefreyter Handt gewest, würcklichen innen, vnd was für Gerechtigkeit Er dabey hergebracht habe, in ainen gewisen, von Vnserer Regierung Amberg bestimmbten Termin einlangen, vnd darauff von gemelter Regierung mit Vnserm Vorwissen erkannt, auch ain ordentliche Matricul, darüber auffgericht werden solle, Auß welcher jedesmals mit bestandt zu ersehen seyn wird, was, vnd welche vnder den ainschichtigen Gütern, für befreyt, oder nicht zuhalten, was massen auch die Edlmansfreyheit, vnd respective Nidergerichtbarkeit, bey ainem oder andern derselben hergebracht vnd von Lands Fürstl. Obrigkeit wegen zu verstatten, oder einzuziehen seyn.

Sovil dann die Malefizische Vitzdombische vnd Rentmaisterische Fähl anlangt, sollen folgende hinführo darfür gehalten werden.

Malefitzische, Vitzdombische vnd Rentmaisterische Fähl.

1. Lästerung, Fluech- vnd Scheltwort, so zum drittenmal durch die wenigere Obrigkeit gestraft worden, dieselbe sollen zum viertenmal für Malefitzisch gehalten, vnd von der hohen Obrigkeit mit Ernst gestrafft werden.

2. Alle Auffwicklung, Schmähung vnd Antastung wider die Lehre der Christlichen Chatolischen Kirchen, auch derselben Geistlichkeit.

3. Alle Zauberey, Teuffels Seegen vnd Wahrsagen.

4. Wer in Kirchen heimlich oder offentlich bricht, daraus stihlt, oder auff einem Kirchhof freventlich rumort, ficht, oder deren eines mit Blutvergiessen vnehrt.

5. Alle Rauberey.

6. Alle Mord.

7. Mord Brandt.

8. Vergifftung.

9. Nothzwang.

10. Landfriedbruch.

11. Verrätherey.

12. Aufruhr.

13. Wer sein Obrigkeit, Erb- oder andere Herren, auch deren Eheweib vnd Kinder in den Tod gibt, oder denselben heimblich oder wjder gethane Aydspflicht, schädliche Vntrew, an deren Leib, Ehr oder Gütern zufügt, die rechtlich Malefitzisch gestrafft werden mögen.

14. Mit Schöpfung der Ehebruch Straffen, solle dieser Zeit Unserer Bayrischen Lands-Ordnung Tit. 9. nachgegangen werden.

15 Junckfrawen oder Wittwen entführen.

16. Mit zweyen Weibern sich verloben.

17. Mit unvernünfftigen Thieren Unkeuschheit treiben.

18. An Vater und Mutter die Hände mit Schlägerey legen.

19. Ihm selbst den Todt anthun auß Ursachen eines begangenen Malefitz, die peynliche Rechtfertigung und Malefitz zu entfliehen, das soll Malefitzisch gestrafft, und desselben Gut confiscirt werden, wo aber jemands ihme den Todt selbst anthut, auß unsinniger Weiß, oder auß Ursachen unleydenlichen Schmerzens desselben Erben und verlassen Gut soll darumb nicht eingezogen, oder gestrafft werden.

20. Alle Beschädiger und Außgetretene, so sich an Recht und Billigkeit nicht wollen sättigen lassen, Item alle Land-Zwinger, und alle deren Helffer und Fürschieber.

21. Maynaidt und Urphedbrecher.

22. Alle Todtschläg.

23. Kinds-Verthueung.

24. Münz, Edelstein, Brieff, Sigel, darzu Wahren, Gewicht, Maß verfälscher zu ihrem Vortheil und Betrug.

25. Alle Diebstähll so über vier Schilling Amberger Wehrung seynd.

26. Diebställ verhellen, fürschieben, und die Dieb wissentlich beherbrigen.

27. Starke Bettler, welche Krankheit vnd offene Schäden fälschlich vnd betrüglich fürgeben.

28. Schmach vnd Injurien, in denen peynlich geklagt wird.

29. Der einen an einem befreyten Orth, als in Kirchen und Räthhäusern an seinen Ehren schmächt.

30. Wann sich einer für einen andern betrieglicher Weiß berühmt außgiebt, oder seinen Nahmen, Wappen vnd Marckzaichen andern zu schaden verändert.

31. Welcher einen auf freyer Landstrassen, bey Nachtlicher Weil, oder sonsten vermessentlich, vnd mit Fürsatz zu beschädigen, vnd zuüberfallen vorwartet, darauß Malefitzische Handlung erfolgt.

32. Der die Stadt- und Schloß-Maurn gefährlich zerbricht

33. Der einen andern in dem Seinigen mit Gewalt überfält vnd beschädiget.

34. Wer einem andern seine Markstein, oder andere Gemerck heimblich oder gefährlich verrucket, außbricht, vnd abthut, vnd seinen Grund dadurch sichtiglich erweitert; Wurde aber von jemands ohne Gefahr ein Marck bewegt, oder außgeackert, derselbe solle es seinem Gerichts-Herrn ansagen, vnd der Gerichts-Herr alsbald mit Wissen beeder Parthenen, die Sachen solcher Marck halber gütlich vertragen oder hinlegen, und darumb kein Straff noch Wandl genommen werden: Es wäre dann sach, daß solches dem Gericht nicht angesagt, vnd gefährlich verhalten wurde. so mag alsdann derselbe Handl, doch nicht Malefizisch: sondern wie ein Gerichts-Handel gestrafft wer-

den. Vnd was weiter vermög geschriebener Rechtefür Malefitzisch zu halten, soll hiemit auch außgeschlossen seyn.

Nidergerichtbarliche Fäll.

WJr wollen auch ferners bewilligt haben, daß erstlich Abhawung der Finger, Nasen, Ohren vnd andern dergleichen, Dann auch vneheliche Beywohnungen vnd Hurereyen, oder fornicationes simplices, als da zwo ledige Personen Vnzucht miteinander treiben, vnd kein Schwängerung darauß erfolgt, noch daß wegen Annemmung deß Kinds oder Ehe halben geklagt wurde (auff welchen Fahl gleichwol die Straff vnd Wandel solcher begangnen Vnzucht der Obrigkeit deß Orts, da dieselbe begangen, einzuziehen zugelassen, aber die Erkanntnuß der Ehe vnd Annemmung deß Kinds halben an den Ordinarium loci, oder dessen Consistorium gehörig seyn, dergleichen die irrige Ehesachen, vnter die Malefitzische Fähl nit gezehlt noch dafür gehalten, es wäre dann, daß bey solchen Punkten einem oder dem andern etwas Malefitzisch, oder ein solches mit vnterlauffen sollte, das für sich selbsten, auch von Rechts vnd Gebrauchs wegen an obbedeutes Consistorium gehörig seyn sollte, daß alsdann solche Fähl an gebührende Orth, wohin sie gehören, jederzeit gewiesen werden sollen.

So wollen Wir auch weiters hiemit zulassen vnd bewilligen, daß die Vberätzung, Vbermähung, Vberzäunung, Vbermaissung vnd Vberackerung, den Nidergerichtbaren Fählen auch hinzu gesetzt, vnd nunmehr hinfüro für Nidergerichtbare Fähl folgende Persöhnliche Sprüch vnd Frevel, so nicht Malefitzisch seynd, gehalten, gericht vnd gestrafft werden sollen. Nemblichen:

1. Fluechen, Schwören, Gotteslästern, zum ersten, andern vnd drittenmal.

2. Rauffen, Schlagen, Verwundten, Lähmen Stossen, vnd Werffen.

3. Schmähungen, die nicht an gefreyten Orten geschehen, darzu nit peynlich geklagt worden.

4. Diebstahl vnter vier Schilling Amberger Wehrung darunter doch nit gemaint seyn soll, da einer etwa einen Baum föllete, ein Essen Fisch, oder Krebsen, oder ein, Hasen, vnd Wildbrat, so über vier Schilling Amberger Werth wäre, stehle, vnd darüber begriffen würde, es wäre dann, daß solcher Diebstahl dermassen beschaffen, auch so beschehen wäre, daß der Thäter deßwegen Malefitzisch oder peynlich geklagt, vnd gestrafft werden köndte.

5. Schuld, Bürgschaft, alle Bürgerliche Sachen, die von Peynlichkeit nit herrühren.

6. Vberätzen, übermähen, überzäunen, übermaissen, vnd überackern, sovil daran ohne Gefahr geschicht.

7. Inventiren ins gemain, doch sollen die vom Adl in Malefitzischen Fahlen die auffgerichte Inventaria Vnsern Amptleuten, in deren Aemptern die Hof. Marchen oder Edlmanes. Sitz gelegen, jedesmalzeitlich überschicken, vnd ihnen bevor stehen, Copias davon zu behalten,

8. Vormundt setzen, dieselbe verpflichten, Rechnungen von jhnen nemmen, Thailungen auffrichten, seine Vnderthonen verhören, vertragen, Verträg vnd Contract über seine Güter fertigen vnd siegeln.

9. Abschid, seinen Vnderthonen geben, da denselben nicht gelebt wurde, sie darzu anhalten.

10. Ihme selbsten zu seinen Gütern, Zinsen, Scharwerken, Dienstbarkeiten vnd andern billigen Gehorsamb, durch gebürliche Weg verhelfen.

11. Vnd alle andere dergleichen geringe Handlungen so in oberzählten Malefitzischen Fählen nicht begriffen, noch von Rechts oder Gewohnheit wegen darein gehörig seyn, verrichten.

Doch sollen hierunder vnd für Nidergerichtbare Fähl nit gehalten werden, alle häbliche Sprüch vnd actiones reales, da vmb Grundt vnd Bodten, auch vmb Gant derenselben Sachen gehandelt wird, dann dieselbe vor jhren ordenlichen Landgerichten geklagt, vnd gerechtfertigt, auch jeder thail dahin gezogen, vnd gewisen werden, aber doch den Hofmarchs-Herrn zugelassen seyn solle, in solchen häblichen Sprüchen den anfang zu machen, zwischen den Partheyen die Güte zu versuchen, dieselbe in der güte zu vertragen, vnd zu verabschiden, da aber die güte nicht statt funden, sollen alsdann die Partheyen an das ordentliche Landgericht gewisen. Es wäre dann sach, daß ain Hofmarchs herr oder vom Adl solche actiones reales, so umb Grundt vnd Boden beschehen, zu verrichten von Alters ruhig hergebracht hätte, so solle es nochmahlen dabey auch ungehindert gelassen werden.

Es sollen auch solche Nidergerichtbare Fähl, vnd Nidergerichtbarkeit vnd Edlmansfreyheiten, nit allein auff jhr deren vom Adl in jren Gütern sitzende Vnderthonen vnd derselben Grundt vnd Gütern verstanden vnd exercirt werden, Sonder Vns vnd anderen Herrschaften, so auch bey denselben Edlmanssitzen vnd Hofmarchen Vnderthonen

haben möchten, ihre Recht vnd Gerechtigkeiten darauff vorbehalten seyn, Es wäre dann sach, daß einer vom Adel, solche Nidergerichtbarkeit, auf eines andern Guet vnd Vnderthonen, zuvor gehabt, vnd wie Recht hergebracht hette, so soll er auch nochmals darbey vnturbirt gelassen werden.

Da auch der Hoffmarchsherrn, oder anderer vom Adl Vnderthonen, einer oder mehr, in Fählen der Nidergerichtbarkeit anhängig, durch ihre Herrschaft, vnd deroselben Entscheid sich beschwerd finden, soll ihnen hierdurch vnbenommen, sondern vorbehalten werden, sich deßwegen bey Vnserer Regierung zu beschwären, oder an das Hofgericht zu appelliren, doch daß auch hinwider die verlustigte Vnderthonen, jhren Obrigkeiten zur Erstattung der Vnkosten vnd nach Gelegenheit der Vbertrettung, zu gebürender Straff angehalten werden.

4.

Vnadeliche Gefäncknuß.

ZVm vierdten sollen die vom Adl, oder Landsessen vnerfodert, auch vngehört vnd vnüberzeugt, in kein vnadeliche Gefäncknuß eingezogen, vnd geworffen, sonder vorhero jedesmals zu gebürender Verantwortnng gelassen werden.

5.

Außraummung der Oed-Länder.

Fünfftens solle auch denen vom Adl, jedoch mit Vnserm jedermaligen vorwissen, vnd consens, zugelassen seyn,

ihre Oedländer darauff vorhero Dörffer, Häuser, vnd anders gebawet gewest, auff ihren aignen Gründten, vnd Gütern, wider außzuraumen vnd zuerbawen.

6.
Klain Waidwerk.

Sechstens wollen Wir der Ritterschaft vnd Adel, vnd sonderlich den Jenigen, so keine aigene Jagen haben, zu Gnaden hiemit verwilligen, vnd zulassen, daß sie auff den Landtgerichtischen Gründten, einen Vogelhört zuzurichten, ein Hasen, Fuchs, Rebhün zu fahen, einen Andtvogel, auff einem Weyer zu schiessen, vnd also den klainen Wildbann zu rechter Zeit, Waidmannisch, beschaidenlich, vnd ohne geferde, vnverhindert Vnserer Ambtleut, zugebrauchen, macht haben sollen, doch daß Vnsere Jagten, Wildfuhrn vnd Vorhölzer, auch Vnserer bereit angestellter Häggen, vnd deren so Wir noch künfftig anstellen möchten, hierinnen verschont auch solch Waidwerck, an denen Orten, so den Amtleuten zu bejagen, insonderheit nicht übergeben worden, oder sonst den Ambthäusern zu nahe nicht vorsetzlich getriben, auch solches durch die vom Adl, oder die Ihrige selbst gebraucht, vnd nit andern umb eine gewisse Anzahl Wilbrats hingelyhen werden, Wie dann auch dieses alles den Erbjaidern oder anderen hergebrachten Jagensrechten ohne Verfang seyn, vnd deßwillen änderung vorzunemmen, oder ainem oder mehrern vom Adl, ime sondere Freyheit, Vergunstigung deßwegen zu thun, zu Vnserm gefallen stehen solle.

7.

Auffrichtung newer Prew-Häuser.

SIbenden solle denen von Adl, welche keine aigne Prew-Häuser von Alters hergebracht, vnd deren befuegt seyn, nichts desto weniger freystehen, vnd bewilligt seyn, daß sie zu jhrer Haußnotturfft, für sich, jhre Weib, Kinder vnd Ehehalten, auff jhrem aigen Grundt vnd Boden, von newen Prewhauser auffrichten, dieselben aber keineswegs weiters, als verstanden extendiren mögen.

Welche aber allberait ain oder mehr aigene Prewhäuser haben, vnd dabey das gebraute Bier über jhr Hausnotturfft ihren Wirthen, oder anderen jhres gefallens nach gegen Entrichtung gebürlichen Vmbgelts, außzugeben befuegt zu seyn, vermainen, die sollen solch jhr Recht, innerhalb Jahr vnd Tag, vor Vnserer Regierung Amberg beyzubringen, vnd zu dociren, krafft dieß, schuldig seyn.

8.

Einziehung der verfallnen Lehen, vnd Taxforderung.

ACHtens, gleichwie Wir nicht bedacht seyn, jemanden das Seinige, Lehen, oder Eigenthumb, ohne Recht einzuziehen, oder die Inhaber jhres wissentlichen Besitzs, solcher gestalt zu entsetzen, Also würdet sich auch hinwiederumben niemand mit Billigkeit zu beklagen haben, dz Wir in denen Vns mit Recht heimbgefallnen Gütern, nach Vnserm gnädigsten Gefallen, disponiren, worbey Wir

sonderbar verfügen wollen, daß in Einziehung der verfallenen Lehen, jedesmals der aygenthumblichen Güter verschont, vnd da je aus Irrthumb, oder Vnwissenheit des Beampten, dergleichen eingezogen, vnd aber solches durch die Erben angezeigt, vnd dargethan wurde daß jhnen alsbald auff solche gebürliche docier: vnd Außführung jhres Aigenthumbs, dasselbe ohne Auffenthalt wiederumben zugestelt, vnd gefolgt: auch in Abnehmung der Lehen-Tax, nimand wider die Billigkeit beschwärt, sonder ein jeder bey billiger Tax gelassen werden solle.

9.

Malefitz.

NEundtens, wo das Malefitz bey Adelichen Gütern, vnd Hofmarchen von Alters herkommen, dabey solle es nochmalen gelassen werden.

10.

Stellung der straffbaren Vnterthanen.

ZEhenden, wann ein Landgerichtischer Vnterthan mit Schlagen, Rauffen, oder in anderweg, in einer Hofmarch, Adelichem Sitz, Dorff oder Gut, darauff einer vom Adl die Nidergerichtbarkeit hat, oder aber hingegen ein Hofmarchischer Vnterthan, im Landgericht, wissentlich verbricht, ein solcher Verbrecher, soll von dem Gerichts-Verwalter, oder Hofmarchs-Inhaber (da das Verbrechen etwan nit Leib vnd Lebens-Gefahr antrifft, vnd er wol angesessen ist) nit auffgehalten, oder gefänglich angenommen, sonder der Verbrecher solle von seiner Obrigkeit,

auff einen gewisen Tag, so jhnen derjenige in dessen Jurisdiction er verbrochen, benennen wird, zur Straff gestellt werden. Wann aber der Verbrecher nicht dermassen angesessen, auch kein Bürgschaft haben kann, so mag er umb mehrer Sicherheit willen wol auffgehalten werden.

Wurde aber der Verbeecher vermainen, der Straff vnschuldig zu seyn, vnd sich erbieten, sein Vnschuld mit Recht außzuführen, auch dasselbig, wo er nicht angesessen, verbürgen, vorab vnd wann Evidentia facti nicht verhanden, vnd er rechtlich überwisen werden kann, auff solchen fahl, ist derjenige, vnter deme der Verbrecher gesessen, denselben dem Richter auffzuschreiben, zustellen nit: aber doch warumb er den nicht stelle, zu beantworten schuldig, vnd solle auff solchen fahl, der Kläger, den Beklagten vor seiner ordenlichen Obrigkeit vorwenden, der Beklagte sich daselbst jnnerhalb Jahrsfrist, der Klag entledigen, auch inmittelst der Richter mit Einbringung des Wandels still stehen, wurde er aber solches jnner Jahresfrist nit thun, oder in Rechten verlustigt werden, solle er alsdann die Straff ohne fernern Verzug, vnd dem Richter in dessen Jurisdiction er gefrevelt, auff ferners erfordern, verschafft werden.

II.

Nachrichters Vnterhaltung.

AVlfftens, obwoln in der Pfalz hievor üblich herkommen, daß die Vnterthonen, was über die Malefiz-Personen, vnd deß Nachrichters deputat ergangen, durch gemachte Anlagen bezahlen müssen, wollen Wir doch dise gesambte

Vnterthonen, dessen entledigen, vnd den Vnkosten auß Vnsern Gefällen zu bezahlen hiemit befohlen haben.

12.

Abgeb: vnd Folglassung allerley Holz.

ZWölfftens, wegen Folglassung Baw. Brenn. Zimmer. Seg. Prew. vnd ander Holz, lassen Wir es bey der bereit verhandenen Holtz vnd Kohl. Ordnung noch der Zeit gnädigist bewenden, doch da ein anderer vom Adl, ein mehrers von Alters hergebracht hätte, vnd solches mit Vrkundten, oder sonsten zu Recht genugsamb darthun, vnd bescheinen wurde, wollen Wir Vns nach Befindung der Sachen also erzaigen vnd erklären, darob sich mit Fug zu beschwären niemand Vrsach haben solle.

13.

Achten Pfenning Vmb. Gelts.

DReyzenden vnd schließlichen, wollen Wir denen vom Ritterstand, in Vnsern Chur. vnd Fürstenthumb der Obern Pfalz, auß sonderbaren Gnaden den achten Theil oder Pfenning im Vmbgeldt, doch allein von denjenigen Getranck, so bey jhren Tafernen verleitgebt vnd außgeschenckt wird, sambt deme, was sie Vns vor dieser Vnserer newen Verwilligung dißfalls im Außstand Verbleiben, hiemit gnädigist nachgesehen, concediert, vnd verwilligt haben, solcher Gestalt, daß sie die übrigen sieben Theil gehöriger Orthen, ohne Abgang vnd zu rechter Zeit liefern sollen.

Darauff gebieten vnd befelchen Wir allen vnd jeden Vnsern Land- vnd Obristen Hofmaistern, Hofraths vnd Cammer Präsidenten, Vizdomben, Hauptleuten, Rentmaistern, Räthen, Schuldheisen, Pflegern, Richtern, Castnern, Gerichtschreibern, Amptleuten vnd Amptsdienern, denen von Vns die Gerichtsverwaltungen allenthalben anvertrawt vnd befohlen seynd, daß sie erwendten Ritterstand vnd Adl, bey diesen Vnsern newgegebnen Gnaden vnd Freyheiten allerdings vnbeschwärt vnd vnangefochten verbleiben lassen, auch darwider nichts handlen noch fürnemmen, sonder vielmehr gebührend schutzen vnd handhaben sollen.

Zu Vrkund dessen haben Wir disen Vnsern Gnaden-Brieff, mit Vnserm Churfürst: Secrete bekräfftiget, geben vnd geschehen in Vnserer Churfürstl. Haupt- und Residents-Statt München, den 28. Novembris, Anno 1629.

XLI.

Resolution von Churfürst Maximiliano I. bey Ausschreibung der dem Ober Pfälzischen Adl v. Neuen verliehenen, Freiheiten vnd Privilegien. dd. 11. December Anno 1629.

ꝛc. Maximilian ꝛc

Wir haben Eure abgeforderte Bedenken über unserer Ober Pfälzischen Ritterschaft, und Adl, Neue Privilegia, empfangen und vernommen, auch demselben; sonderlich was den Vorsatz bey dem 3ten Punkten betreff. (Da icht wan ain, oder anderer unserer Landsassen ein mehreres

bey seinem innhabenden Gut als die durchgehende Concession mit sich bringt, wissentlich und ruhiglich hergebracht) wie auch daß gedachter unser Pfälzischer Adl des Ungelds von Bier, so viell Sie dessen zu ihrer Haus Nothdurft verspeisen, jedesmal befreit gewesen, und noch seyn möchten, soweit deferirt und statt gegeben, daß Wir darauf nicht allein das abgefaßte Concept ersetzen, sonder auch gnedigst verfügen lassen, daß deme gemeß in 300 Exemplaria bereith getrucket worden, von welchen ihr für diesmal 150, und den Ueberrest bey nächster Ordinari zu empfangen, auch davon unseren Beamten, und Landsessen die Nothdurft um deren geburende Wissenschaft, und Nachrichtung unverlenngt zu remittiren, für euch selbsten aber nit weniger darob zu seyn wisset, damit demjenigen, so Wir euch darinnen in unterschiedlichen Artikuln, sonderlich mit Beschreibung der gefreiten ainschichtigen Brauhäuser, nnd allen anderen aufgetragen, gehorsamste Vollziehung beschehe.

Was sonsten den Abtrag, oder zehenden Pfenning, so dem vorgewesten Landsfürsten von den Unadelichen Käuffern mit Einbekommung der Hofmarchs Gerechtigkeiten jedesmal entrichtet worden, belangen thut, seynd Wir zwar auf euer beschehene unterthänigste Erinnerung, und ietzige dieser Landen Beschaffenheit nicht abgeneigt, den neuen Käuffern nach Gelegenheit ihrer Persohnen, und Befindung der Sachen, iederweilen gnädigste Resolutiones widerfahren zu lassen.

Es ist aber dabey unser gnädigster Befehl, daß ihr keinen neuen Besitzer dergleichen Gerechtigkeit für euch selbsten verstattet, sondern jedesmal darüber Unser gnädig-

ste Erklärung erwartet, inmassen Wir unseren Rath und Renntmeister, Georgen Pfliegl zu Wolfegg, absonderlich gemessen aufgetragen, seines Theils nit wenjger auf dergleichen Veränderung sonderbahres Aufmerken, auch fleissig Obacht zu haben;

Ferners, und ob Wir zwar wohl befugt wären, denjenigen aus unserer pfälzischen Ritterschaft, und Städten, so voriger Jahren, das weisse Bier brauen, per Expressum auf Wiederrueffen zugelassen worden, solches dermalen wiederum ufzuheben, wollen Wir jedoch hierüber unser Resolution noch in suspenso lassen, auch das Bierbrauen jezumals in dem Stand verbleiben lassen, in welchem es sich bis anhero befinden thut, doch habt ihr sonderbahr darob zu halten, daß der Waizen, voriger Restriction gemeß, nicht von den Landfrüchten: sondern auswendigen Orten, soviel man dessen zum Brauen vonnöthen, herbeygebracht werde. Versehen Wir Uns gnädigst, und seynd auch dabey mit Churfürstl. Gnaden.

München den 11. Decemb. Anno 1629.

XLII.

Resolutio von Churfürst Maximiliano I. kraft deren der Landsessen Abtrag auf eine Zeit bis auf Wiederrufung aufgehebt worden do. 26. Febr. 1631.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfalzgraf bey Rhein Herzog in Ober- und Niederbaiern des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe Getreue! alldieweilen sich im werkh erzeigt, daß ohngeacht viel oberpfälz. Landsassen Gütter sonderlich derjenigen vom Adel welche, sich der Religion halben aus dem Land begeben nunmero eine geraume Zeit hero failgesprochen worden, jedoch gar wenig Kauf übergangen und wir uns aus euern überschriebenen Berichten gnädigst erinndern, daß der bei den Hofmarksgütern herkommene Abtrag, welchen der Käufer zu geben schuldig und von jedem 100 fl. Kaufschilling uns alß landsfürsten Zechen Gulden trift nicht ein geringe Ursach und hindrung sein solle. Also und damit nun irgents Katolische vom Adel sich in unserm Chur- und Fürstenthum der Obern Pfalz anzukaufen fürbas um so uill mehr Vrsach und Anlas haben, wollen wir krafft dieses, doch auf unser jedmalig widerrufen besagten Abtrag hiemit gänzlich aufgehebt haben, deme auch, so lang es uns gefählig gnädigst schwinden und fallen lassen und befehlen euch hierauf gnädist, daß ihr solches den Gerichtsbeamten nachrichtswillen und damit es auch sonst ruchbar wirdet, zu wissen machet uns aber ein als andern weeg konftig so offt ein Kauff geführt, dessen umständlich gehorsamst berichtet an denn geschiecht unser haiß vnd sind euch anbey mit Gnaden. Datum in Vnserr Statt München den 26. Febr. 1631.

Maximilian.

Vollkhamer.

XLIII.

Räsonnement des Kurfürstlichen Kanzler Adam Lorenz Boehamb zu Amberg über das Gesuch der oberpfälzischen Ritterschaft um Wiederaufrichtung einer oberpfälzischen Landschaft: vom Jahre 1655.

(Auszug aus dessen Manuscript.)

Der Unterschied zwischen dem vorigen Stand da noch die Landschaft und das Commissariat in esse gewesen, und dem iezigen ist wie der zwischen einer Aristokratie und Monarchie. Die Landschaft maßte sich der Concurrenz bey der Gesetzgebung an, und wollte keine Verordnungen ohne ihre Approbation annehmen. Der Landesherr mußte in jedem Falle einer Noth um ihre Hülfe mittels Steuern und Ungelds mit langen weitschweifigen mund- und schriftlichen propositionibus und accurate ad hoc compositis orationibus betteln, für die Verwilligungen groß danken viele nachdrückliche Protestation anhören, überaus wohl klausulirte Reverse, daß man dergleichen gutwillige, freywillige Hilfen in kein Recht und Gerechtigkeit ziehen wolle, aushändigen. — Die Steuer ist regulariter nicht von der Stând eigenem respective Tisch- Kammer- oder Kloster-Gütern, sondern jedesmal von der Unterthanen Vermögen begehrt und eingebracht worden, und zwar dergestalt, daß vorher neue Schätzungen der Unterthanen Güter und Vermögen haben vorgenommen werden müssen. Es haben zwar zuweilen die Praelaten, Ritterschaft, Städt und Märkth von ihren respve. Competentien, Tisch- und

Kammer-Gütern eine Steuer erlegt; es ist aber solches jedesmall eine verwilligte treuherzige, freiwillige Beyhülfe genannt, derentwegen protestirt, revers begert, und gegeben worden. Das Ungeld wurde von den Ständen für kein Regal, sondern ein solches Gefäll gehalten, welches durch einen Kontrakt mit ihnen entstanden. (Ungelds-Ordnungen von 1563 und 1598.)

Gegenwärtig sind die Steuern, Umgeld und Aufschlag ein ordinari unmittelbares landsfürstliches Gefäll. Denn vermög Resolutionen vom 27. August und 1: Okt. 1628 sind alle Privilegien und Freyheiten der Landstände, und in summa die vorhin gewesene Landschaft sammt dem Commissariat von Ihrer kaiserl. Majestät für allerdings erloschen und aufgehoben erklärt, und solchergestalten Sr. churfürstl. Durchl. das Land zu Dero lediglichen Disposition auch Steuer, Umgeld, Aufschläg, und andere dergleichen Gefäll als Dero eigene ordinari Landts- und herrschaftl. Gefäll titulo oneroso, wie auch noch mit dem onere, die in der passirlichen Liste begriffene Landsschulden zu bezahlen, übergeben worden. —

Es fragt sich nun, ob es nothwendig oder nützlich, die Landschaft und das Commissariat wieder einzuführen.

Vonnöthen hat man einer Landschaft nicht. Da bey den Landtägen das maiste und vornehmste negotium, und die maiste Berathschlagung in deme bestanden, ob, was, wieviel und auf was Weiß die Landschaft, die von dem Landesfürsten angesucht und begehrte Hülffen und Steuern bewilligen könne und wolle, nun aber obgedachte Mittel ex quibus nit mehr für Landschafts- son-

dern für unmittelbare landsfürstliche Gefälle gehalten werden, so ist das principalste Objectum einer Landschaft gefallen, und ist nit wohl zu befinden, zu was Ziel und Ende eine Landschaft reducirt, und was das objectum et materia derselben seyn sollte oder könnte. Des Commissariats bedarf es ebenfalls nicht, weil Se. churfürstl. Durchl. die Bezahlung der Landesschulden selbst auf sich genommen haben.

Nützlich ist es einem Landesherrn eben so wenig, eine Landschaft, gleichsam als pares curiae aufzurichten; multo enim nobilius est, et propius accedit ad monarchicam dignitatem, tributum imperare, quam impetrare.

Man wendet zwar ein: Es ist einem Landesfürsten rühmlich, und zur größerer Reputation gedeyhlich, wenn in seinen Land ein ansehnlicher Adel und Ritterschaft, und dann dieselbe mit den Prälaten, Stadt und Märkten in einem corpore unirt seind, welcher er sich auf den Fall zur Hülf, Assistens, Dienst und reputation beßer, als lauterer gleichsam zerstreuter, ainschichtiger, gemainer, unadlicher Unterthanen bedienen könne; praeter quam, quod principis dignitas etiam ex hoc eluceat, si nobilibus, quam merissimis plebeiis, quasi asinis imperet; Inmassen dann fast in allen andern Fürstenthümern zu sehen, daß die hohen Potentaten und Fürsten dergleichen Landschaften sich eifrig annehmen, und mehreres zu erhalten, als aus den Weg zu räumen geneigt sind. Et omnes boni inquit Cicero pro Sextio semper nobilitati favemus, et quia utile est reipublicae, nobiles esse

homines, dignos majoribus suis, et quia valere debet, apud nos clarorum hominum bene de republica meritorum memoria. Zudem ist auch bekannt, daß die vorige Landschaft dem Fürsten nit nur allein reputirlich, sondern auch fast nützlich gewesen sey; denn wann etwas wichtiges beschwerliches, oder anderes, daran des Landesfürsten und des Landes Nutzen Wohlfahrt Ehr und Reputation gelegen gewesen, vorgefallen, hat man sich der Landschaft beystand Rhat und Hülf bedient und man findet in den Landtags abschieden, wie getreulich und eifrig die Landschaft ihren Landesfürsten mit Rhat und That, mit Darschießung jedesmal so oft die gemaine Reichs- oder Landsnot oder aber des Landsfürsten Ehr und Nutzen erfodert hat, zu großen Summen beygesprungen ist.

Dieß mag wohl alles wahr seyn, wann eine solche Landschaft in ihren terminis sich hält, sich nicht mehrer anmaßt als was ihrem Stande zugehört und gebührt. Wann sich aber eine formirte Landschaft, dem Landsfürsten gleichsam an die Seite stellen, eine paritaet oder consortium imperii affectiren oder auch wohl gar in demjenigen, ~~als~~ ein rechtmäßiger Landesfürst ~~und~~ Unterthanen vigore suorum propriorum regalium gebieten und auferlegen, kann, sich wiederspenstig und wiederwillig bezeigt, wie es gemeiniglich geschehen ist, würde ein Landesfürst von einer solchen Landschaft eine schlechte Ehr, Reputation und Nutzen haben, sed satius ipsi foret, ut asinis imperaret, quam talem condominatum ferret.

Ein rechtmäßiger Landsfürst kann kraft seiner landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit seinen Landständen und Unterthanen selbst Steuern auferlegen. Wernher Pract. Observ. in verb. Landsaß, Landsteuern. Besold Thesaur de aerar. princ. quaest. 3 et 4. und hat auch in Religionssachen unbezweifelt das jus reformandi. Dieses wollte die vorige Landschaft den Landsherrn durchaus nicht gestatten: Ihre privilegia waren also den Landesfürstlichen Juribus et Regalibus abbrüchig, ihre Existenz also dem Landsherrn seiner Hoheit und Reputation mehr zuwider und verkleinerlich, als nützlich und reputirlich.

Der Landesfürst gewinnt keinen größern Nutzen durch Einführung der Landschaft, als er itzt hat, wenn man ferners betrachtet: 1) Vorher hat man eine ex proprio Steuer, für einen guten Willen, eine Freygebigkeit halten müssen, und annehmen, was man erhielt: itzt können Se. churfürstl. Durchl. ihre landesherrlichen Rechte auch dießfalls gebrauchen, et pro curis laboribus, dignitate principali conservanda, pro tenenda pace et tranquillitate, pro administranda justitia, item pro aliis publicis oneribus et necessitatibus sustinendis collectas provinciales omnibus subditis sine differentia indicere, quibus quousque manifeste aequitatis excedentia non sunt (quod de bono principe non est praesummendum) se subditi opponere non possunt. 2) Die Landesherrn haben sogar ihre unmittelbare landgerichtische Unterthanen zu den bewilligten Steuern ziehen und belangen lassen. Die Landesherrn hatten sich der Gewalt-

und Landsteuern bei ihren eigenen Unterthanen begeben, und solche der landschaftlichen Bewilligung unterworffen, welches itzt aufhört. 3) Die Mittl, woraus die vorige Landschaft ihre Hülfen geleistet, und die Schulden bezahlte, haben itzt Se. Churfürstl. Durchl. selbst in Handen; frustra foris petis, quod intus habes.

Auch für die Unterthanen ist es weit nützlicher, daß die Steuer denselben ohne Mittl vom Landesfürsten auferlegt, und von dessen Beamten eingebracht werde. Denn die Stände haben bey den Unterthanen bey weiten mehrers, als die bewilligte Steuer gewesen, angelegt und eingebracht, welches der Landesfürst auf dem Landtag 1564 ernstlich ahnden lassen.

An dem absoluto dominio, und daß ein Landesfürst dergleichen Landschaft und Landständ als gleichsam perpetuos contradictores et vigilantissimos exploratores principalium actionum nit habe, ist viel gelegen: jeder andre Fürst würde der Ehre und des Nutzens einer Landschaft gerne entrathen, wann er in der nämlichen glücklichen Lage wie Se. Churfürstl. Durchl. wäre.

Se. Churfürstl. Durchl. können also des Condominats vel quasi bilancis inter dominum et subditos gar wohl entübrigt seyn. Principes rom. imperii in Suis principatibus quoad suos Subditos pro regibus habentur, hinc regalia habere sciuntur: quod praeterea regalis potestas prae aliis rerum publicarum formis sit justissima, per se certum est: et cum ad hanc regalem dignitatem et potestatem acquirendam,

quin imo ad jam legitime acquisitam, conservandam et stabiliendam opportunam (princeps) habeat occasionem et justum titulum, cur non utatur hoc jure suo, et Sit bonus ac justus rex et princeps in Suo territorio?

Eine Verbindlichkeit, die Landschaft wieder einzuführen kann dem Landesherrn aus dem Westphäl. Frieden nicht auferlegt werden; denn §. 4. Art. und zwar fürs Erste ist die pfälzische Sache dasselbig ganze Land und dessen Regalien Rechte und Gerechtigkeiten von der General-Amnestie in specie per expressum ausgenommen mit der angehängten Decision daß Ihro churfürstl. Durchl. zu Bayern solches Land mit all derselben Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten nit, wie es vorige Landesfürsten inne gehabt, sondern wie bis dahero (d. i. von Zeit, da von Ihro kais. Majestät selbes an ihro kurfürstl. Durchl. gekommen) also auch noch inskünftige verbleiben sollen. Nun haben aber kais. Majestät bey Übergabe der obern Pfalz an Se. churfürstl. Durchl. sich erklärt daß der Landschaft und der Landständ vorhin gehabte jura und privilegia erloschen, todt und ab seyn sollen. rc.

Die Landschaft wieder einführen, wäre also gleichsam eben so viel, als den Bock in den Garten führen. rc. — a)

---

a) Die oberpfälzischen Adelichen glaubten damal an die Wiederherstellung des landschaftlichen Verhältnisses so zuversichtlich, daß sie einen Marschall und in der Person eines Zehetner einen Landschaftskanzler ernannten.

XLIV.

Extrakt aus dem Berichte der Regierung Amberg vom 14. Juny 1655 mit einer Relation des Kanzlers Böhamb den Landsassenabtrag betr.

. . . Belangend des König Ottonis Privilegia seind selbige in ihre Wirkung nicht kommen, auch von denen nachgefolgten Landsfürsten der Ritterschaft und Landsassen nicht gestandten noch gestattet worden; von ao. 1527 aber bis 1579. excl. ist es sowohl in kraft der Resolution und respec. declaration de ao. 1567 als auch in dem üblichen Gebrauch selbsten also gehalten worden, daß, wan auch ganze Landsassengüter aus befreyter Hand in unbefreite Hand kommen sind, solche Inhaber und gütter alle Landsasserei und deren Privilegien verloren haben und landgerichtisch worden sind, wann nun aber dergleichen unbefreyte Person der Landsassenfreyheit auf dem ganzen Corpore hat genießen wollen, hat er solches von dem Landesfürsten entweders aus Gnad oder durch einen Abtrag specialiter erlangen müssen. Und obwohlen hernach ao. 1579 auf starkes Anhalten der Ritterschaft dieses in der landsfürstlichen Resolution gedachten Jahres puncto 12. §vo. „Da aber Hofmarchen rc. ausdrücklich anderst und nämlich dahin resolvirt wordten, daß dergleichen ganze Corpora, wann selbige gleich unbefügte Personen bekommen nicht landgerichtisch werden, sondern die Landsassenfreyheit allerdings wie vorhero behalten sollen; also daß in kraft solcher Resoiution (welche hernach ao. 1598 weiters confirmirt

worden) die unbefreite zu Erlangung oder Erhaltung der Landsässerei auf denen an sie gebrachten ganzen corporibus einiger landsfürstl. Specialgnad Concession oder Abtrags nicht vonnöthen hetten, So ist doch in der mitkommenden Information ausführlich zu sehen, daß in dergleichen sich hernach begebenen Fällen die Unbefreiten einen als andern Weg die Landsässerei und deren freyheitt durch eine Special Concession aus Gnaden oder gegen einen Abtrag haben erlangen müssen, welches also, bis Euer churfürstl. Durchlaucht Herr Vater seeligster Gedächtnus dieses Land erlangt, also practiciret wordten.

Dieweilen nun aber alle vorige Privilegia, so die Ritterschaft und Landsessen dieses Lands gehabt haben mögen, von kaiserl. Macht und Gewalt cassirt und von kais. Maiestät Dero Herrn Vater seel. Gedächtniß frey lediglich heimgestellt worden, ob und was die der Ritterschaft und denen Landtsassen aufs Neue vor Privilegien gnädigst concediren wollten, und aber in denen von mehr höchstgedacht Dero Herrn Vatern der Ritterschaft und Landsassen in ao. 1629 neu ertheilten Privilegien nicht zu finden, daß dasjenige, was der ganzen Corporum halber, wann solche in unbefreite Händ kommen, in der Resolution de ao. 1579. pcto. 12. vers. Da aber hofmarchen rc. reassumirt und concedirt worden wäre, so folget dann von selbst, daß es in diesen Punkten bei denen verbleibe, was nach Ausweis des Churfürst Friedrichs Resolution de ao. 1567. von Ur Alters bey diesem Fürstenthum diesfalls herkommen, nämlich daß auch die ganze Corpora, wann

solche auß gefreiter in ungefreyte Handt kommen, landgerichtisch werden, und per Consequens in solchem Falle die Landtsassenfreiheit entweder durch Gnad oder gegen einen billigen Abtrag von Euer Churf. Durchlaucht als Landsfürsten vermittels sonderbarer Concession auch noch heutigen Tags müsse erlangt werden.

Hielten dahero ohne gehorsamste masgebung dafür, daß bey künftigen zutragenden Fällen dieses bey diesem Fürstenthum von Alters herkommene Gefäll des Abtrags im fall, da dergleichen ganzes Corpus Landsassen oder Burkgut eine von sich selbsten der Landsasserei unfähige Person an sich quovis titulo bringen würde, in allweg sollte wiederum in obacht genommen und introducirt werden, doch dergestalt, daß darüber keine durchgängige gleiche Generalregul oder Resolution verfaßt werden könne oder solle sondern daß Eur Churf. Durchlaucht bei jedem begebenden Particularfall sich nach Gestalt der mit unterlaufenden Umständen auch in particulari gnädigst resolviren könnte.

XLV.

Extract aus der Kanzler Böheimischen Relation v. J. 1655, welche wegen der oberpfälz. Landsässenfreiheit und Abtrag erstattet, und zum churf. geheimen Rath nach München eingeschickt wurde.

Als sich nun nach und nach begeben, daß ein und andere adeliche Landtsässen gut von einem von Adel vnnd der oberpfälzischen Ritterschaft zugethanen mitglied einer ungefreyten Persohn, als einem Prälaten Bürgern Bauern oder auch einem von guttem herkommen vnnd

Ehrlichen iedoch nicht alten adelichen Standts verkauft worden, so ist solches Guet unnd ganze Corpus also balden lanndgerichtisch worden das ist, es ist von der Ritterschaft außgezogen der jnhaber nicht mehr zu landttägen beschriben mit der Landsteuer der Ritterschaft Quota nicht mehr beleget, nicht Unngelts frey gelassen noch einiges andern lanndsässigen Privilegium gestattet worden sondern es ist ein solche ungefreyte Person vnnd jnnhaber des (also zu reden) vorhero gewesten landtsässengut bei dem landgericht gerechtferttiget von da aus mit Steur vor sein Persohn und diesem Corpore wie auch andern seinen Gütern Item auch mit der Raiß, folg-Musterung und scharwerkh beleget, daß ungelt, von jhme vnnd demseinigen eingefodert vnnd also in allen zum Landgericht gleich andern burgern vnnd bauern gezogen worden; unnd eben diß ist die ursach, damit ich bey dieser Gelegenheit alß in prima sede hujus materiae dauon kurze nachricht vnnd erleutterung gebe) warumen in denen alten matriculis zu findten, daß bald dieses, bald jenes Edelmans vnnd Lanndtsässen gut in diesen oder jenen Matrikul pro hoc illove tempore nicht immatrikulirt, oder darbey notirt zu finden ist, dieser ietzige jnhaber ist nicht zu fordern, ist ausgezogen, und dergleichen wie dann dergleichen annotation auch insonderheit in der jüngsten matricul aufgericht. 1615. bey dem Landtsessen Gut Reysach, welches selbiger Zeit Erhard Kolb burger zu Kemnath ingehabt hat, fol. 75 ausführlich zu finden ist vnnd obwohlen die Ritterschaft in ihren zusammengetragenen vnnd Churfürsten Friedrich

Fürstlichen Gnaden zu Wembding in Junio 1561 über gebenen gravaminibus bey den 12 Punkten sich wider dieses daß so gar die völlige Corpora Edelmans Sitz Schlösser vnndt Lanndtsessen Güter, wann solche in eine ungefreyte handt kommen von der Ritterschaft völlig ausgezogen und landgerichtisch gemacht worden, in höchsten beschwehret und deducirt, daß dasjenige, was in der Freyheit ao 1527 in diesem passu versehen, Allein von den einschichtigen Gütern vnd mit nichten von ganzen Corporibus zu verstehen seye? so ist doch hernach dieser beschwerung vngeachtet von gedachtem Churfürsten Friedrich Fürstl. Gnaden in ao. 1567 bey diesen punkten die Resolution dahin ausgefahlen, nemlich Ihro Churfürstl. Gnaden wissen sich gleichwohl zu berichten, daß solche Clag hievor mehr auf der Pan gewesen aber nachdem nicht allein von Sr. kurfürstl. Gnaden nächsten Vorfahrern sondern auch Pfalzgrafen Friedrich dessen Gnaden angezogene Freyheit der Ritterschaft selbst gegeben und aufgerichtet, die Ritterschaft von solchen unziemlichen Verstandt der Freyheit und gethanen suchen abgewisen, hätte Se. kurfürstl. Gnaden sich getröstet es wurde der billigkeit darbei also geblieben seyn, dan der buchstab der Freyheitt an ihm selbst unverduncklet und klärlich auf alle und jede Güter in Gmain gestellt seye, so seye es auch in diesem Fürstenthum nicht allein zur Zeit der auffgerichten Freiheit sondern auch zuvor vnd allwegen also vnnd anderst nicht herkomen, daß nemlich wann ein hofmarkh Schloß Sitz oder anders

gut klein oder groß, ganz oder einzig aus Edlmanshandten in eines Prälaten burger oder bauers handen kommen so seye es damit mit der Reiß Steuer und andern landts. fürstlichen Obrigkeit halben wie mit andern geistlichen Burger oder Bauergütern gehalten worden inmassen solches männiglich notorium undt bekant, Es wäre auch der widerwertige Verstand Sr. fürstl. Gnaden alß Landtsfürsten Vm vielerlei Ursachen willen, so ein jeder vernünftig bei sich abzunehmen allerdings unthunlich vnd nachtheilig neben dem daß solches wider gemaine geschriebene Recht vnd yber dieß alles eine unthunliche Vngleichheit wäre, wann dergleichen Güter Edelmansf eiheit gewinnen sollen, wann sie aus eines Prälaten Burgers oder Bauern hand einem vom Adel verkhaufft werden und dargegen die Dienstbarkeit nicht tragen wollen, wan sie aus gefreyten in ungefreyte hanndt komen, demnach können Se. Churfürstl. Gnaden hierin nicht Aenderung treffen sondern lassen es bei dem Buchstaben angeregter Freiheitt dann dem herkhomen auch der Ritterschaft vorgegebenen Abschieden verbleiben und versehen sich die Ritterschaft werde hierinn die Vmständt selbst erwägen.

Deinde paulo inferius. Souil aber die futuros casus anbelangt, diejenige unbefügte nemlich so noch fernershin Edelmanns oder Landtsessen Gueter Kauffen oder in anderweg bekommen möchten das ist wie oben gehört wegen der Widerwärttigkeit der Resolution de Jao. 1579

und dargegen geübter Praxis eine größere Difficultaet was zu anttworten und fürtershin zu gestatten seyn möchte. Meine wenige Meinung betreffent, halte ich gänzlich jedoch unvorgreiflich dauor, daß wann noch fürterhin ein Edelmans oder Landsässiges Gut solte in eines unbefreiten hand kommen, solches Gut gleichergestalten, wie es von Alters hero bis ad annum 1527. 1567 und fürterhin biß auf jetzige unserer gnädigster herrschaft ein bekomung dieses Landtes gehalten worden, lanndgerichtisch werde, und der innhaber darauf so lang und viel einige Landsesserei und dessen Effekt nicht zu geniessen habe bis er solches bei ihro Churfürstl. Durchlaucht alß Landtfürsten eintwederß gegen einen Recompens Abtrag oder aber sonsten ex speciali concessione außtrucklich erlange, und dieses zwar nicht ex interpretatione des Privilegii de ao. 1527. noch in Krafft der landtsfürstl. Resolution de ao. 1567. Dann dieses nunmehro cassierte und aufgehebte sachen seynd sondern nach Außweiß der in diesem Fürstenthumb vor alters hergebrachten Gewohnheit und des alten Herkhomens, wie solches uralte herkommen und gewohnheit nachtrucklich gegen der Ritterschaft in der angezogenen Resolution de ao. 1567. punct. 12. vers. „so ist es auch in diesem Fürstenthumb rc. angezogen wird, ja in kraft deren gemeinen rechtssatzungen indeme nemlich alle Persohnen und güter seiner unmittelbaren höhern Obrigkeit mit aller Schuldigkeit so lang subject seynd, biß sie dauon eximirt oder von denen ordinariis oneribus befreyet wordten.

Nun ist bereits von mir in der über daß begehren der Ritterschaft Städt und Märkt dieses Fürstenthums begerter Reducirung des vorigen oberpfälzischen Landschafts, Commissariats und derselben freiheit abgelegten Relation und guttachten mit mehrern angezaigt worden, ist auch in prooemio derjenigen freyheitten, so ao. 1629 der Ritterschaft und all dießes Fürstenthums aufs neue ertheilt worden, teutsch genug begriffen, daß alle vorige Privilegia und also auch Resolutiones de annis 1567 et 1579 samt der Confirmation 1598 von Ihro Kaiserl. Majestät cassirt und aufgehoben und dieses landt solchergestalten zu Ihro kurfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn seel. Gedechtnuß in angesicht ermelter Stånd freyen Disposition und Verordnung übergeben und derley lediglich heimgestellt worden, wie und welchermassen es Ihro Churfürstl. Durchlaucht seeligster Gedechtniß mit besagten oberpfälz. Stä[..]n solch ihren Privilegien halber fernerhin halten wollen ꝛc. Dieweillen sich aber in dem oben angezogenen der oberpfälz. Ritterschaft und Adel darauf von Neuen erthailten Privilegien nicht befindet, daß dasjenige, was in voriger Concession und privilegio in ao. 1579 punct. 12. vers. „da aber Hofmärchen, Edelmannssitz ꝛc. ꝛc. Dießfalls begriffen, confirmirt, weniger de novo concedirt worden nemlich daß die unbefreite Käufer dergleichen ganzen Corporum die Landtsässerei und derselben freyheitt darauf haben sollen, welche und wie es ihre antecessores gehabt haben, so folgt dann von selbsten nothwendig, daß es

mit solchen Corporibus, wan sie in ein ungefreyte handt kommen mit samt den Inhabern in denjenigen Standt kommen wie es von Allters dieser lanndten bis ad annum 1527 herkommen hernach in der Resolution ao. 1567 erklärt und mit continuirlichen Gebrauch selbsten bis auf Ihro kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrns seel. Gedächtnuß geschehene einbekommung dieses lanndts bestättiget worden nämlich daß nicht nur die einschichtige Stuck und Unterthanen sondern auch die ganze Corpora wenn sie von gefreiter hand in ein ungefreyt und der landtsesserei unfähige hand kommen, landgerichtisch werden, respectu aller derjenigen Schuldigkeiten, welche ein jeder anderer gemainer Mann seinen Landtsfürsten sowohl ratione seiner Persohn als auch seiner güter von rechts vnd altem herkommen wegen zu leisten schuldig ist, deren maiste species ich bereits oben etwas mehreres erklärt habe. Will nun einer oder der andere Vnbefreyter von solcher schuldigkeit tam ratione personae quam ipsius rei eximirt und noch dazu mit weitern Privilegien begabt seyn, so ist ja ex hactenus deductis klar daß einig anders mittl annoch auf heutigem vnd auf alle künftige fähl nicht vorhandten seye, als daß er solches von dem Landtsfürsten gegen einen Abtrag oder aus sonderbaren Gnaden erlangen müesse.

XLVI.

Auszug aus der neuesten oberpfälzischen Lands. und Polizeiordnung von 1657 Tit. 18 §. 4.

Die Landsessen sollen sich mit guten Pferden und Knechten zum wenigsten in der Anzal damitt sie zu dienen schuldig auch guter Rüstung gefaßt machen auch dieselbe unweigerlich unterhalten auch auf Erfodern in eigener Person und nicht durch andre Abgefertigte erscheinen.

XLVII.

Resolution an die churfürstl. Regg. Amberg mit Ausschreibung der neuen Umgeltsordnung de ao. 1694 worin die vorige Resolution do. 26. Febr. 1631 wiederrueffen und der Landtsassenabtrag als eine alte Observanz wie ehedessen zu erfodern anbefohlen worden. do. 24. Mai 1694.

Maxim: Emanuel Churfürst.

L. G. Ihr habt euch exactis gehorsamst zu erinnern, daß weillen sich in mehr und mehr bezeiget, daß in unserm Fürstenthumb der Obern Pfalz, vorab in Raich einbring. und Verrechnung der Ungeltsgefähl zu großen Nachtheil unsers Interesse allerhand unordnungen und vortheilhaftigkeiten practicirt worden, indeme nicht nur die gefreyte Persohnen sowohl geistliche als Landsessen vnd andere ihre Exemptiones deßfahls unuerantwortlich missbrauchen sondern auch die unbefreyte keinen scheuch tragen, souiel sie immer können, mittels allerhand verdek-

ten Wegen des Ungelts zu entziehen hingegen an solchen gefällen, alß fast den besten theil der einkonften gemelt unsers Fürstenthums der obern pfalz hauptsächlichen gelegen, für hoch nothwendig befunden worden, dem Werk recht auf den Grund zu sehen und eine zuverläßige Ungeltsinstruction welche forthin in mehr gedachten unsern Fürstenthum der Obern Pfalz pro Norma beständig einzuführen und zu publiciren, verfassen zlassen, zu welchem Ende dann von unsern zum oberpfäl. Kammerwesen deputirten Räthen ein umständiges Project verfaßt und euch um eurer Meinung und Erinnerung communicirt worden, mit welcher ihr dann auch vorlängsten eingelangt, das werk aber bishero darumen unausgemacht verbleiben alldieweilen dabei vornemlich in Zweifel gezogen werden wollen, ob in unsern mehrgedachten Fürstenthum in der Obern Pfalz die Edelmannsfreiheit und das davon dependirende Privilegium der Ungeldsbefreiung ein Jus reale oder personale sey.

Demnach wir aber über die uns hierinfalls gehorsamst erstatte ausführliche Relationsberichten anderst nit finden können als das erstgedachte Edelmannsfreiheit kein jus reale sondern personale sei so allein denjenigen rittermäsigen von adel und inhabern der adelichen Güttern zu gaudiren gebühren, denen solche freiheit schon bei voriger herrschaft dieses oberpfälzischen Fürstenthums von alters hero bestanden und verstattet worden oder aber welche selbe durch neue entweders aus einer Specialgnad oder

durch den also genanten und von Uralters hero dies orts üblich gewesenen nunmero aber eine Zeitlang dissimulirten Abtrag ertheilte Concessiones erlangt haben, welch alten Observanz wür dann annoch in allweg zu inhaeriren gedenken, alß ist angeregte neue Ungeltsordnung nunmehr völlig ajustirt und geschlossen worden, auf Maas und weiß, wie ihr aus hiebeikommenden Exemplarien mit mehrern zu ersehen; befehlen euch demnach hiemit gnädigst, daß ihr mehr bedeute neue Ungeldsordnung in besagtem unsern Fürstenthum der obern Pfalz förderlich publiciren darob gebührend darobhalten, kein widriges verstatten, sondern hierinfalls unser Interesse gebührend beobachten sollet.

Damit sich aber keine unbefreite Inhaber der adelichen Güter unbefugter weise in geniessung des Privilegii der der Ungeltsbefreiung einmischen; so ist nicht minder unser gnädigister Befehl hiemitt, allen Inhabern solch adelicher Güter es seyen gleich ganze Corpora oder nur blosse Burggüter und befreyte häuser mit bestimmung eines 2 monatlichen Termins aufzutragen das sich ein jeder zu mehrgemelter oberpfälzischen Edelmannsfreiheit auf obverstanden Weiß gebürend legitimire, worüber ihr alsdann ein ordentl. Matrikul zu verfassen und aufzurichten und selbe folgents mit beisetzung eines jedweden beigebrachter legitimation ad Ratificandum anhero einzusenden, damit wir uns, welche für Rittermäsige von Adel zu erkennen, und denen oftgedachte Edelmannsfreiheit durch

gehend oder nur limitate zu verstatten, darüber weiters resolviren denenjenigen aber, welche sich auf obige Weiß nit legitimiren können, ist angeregte Freyheitt nit zu verstatten, jedoch das niemand der Proceß, wenn er solchen seines vermeinten Rechts halber in der bestimten Zeit incaminiren wird, benommen sondern ein jeder allerdings damit angehört werden solle. Thuen wir uns in einen und andern versichern, seind euch anbei mit gnaden wohl gewogen. dat. München den 24. May 1694.

XLVIII.

Auszug aus der oberpfälzischen gedruckten Ungeldsordung von 1694.

Neuntens werden von diesem Ungelt befreyt gelassen die Prälaten oder Klöster dann andere im land wohnende geistliche und Religiosen, Item die von der Ritterschaft und Adel, so ohne Mittl des Fürstenthum der Obern Pfalz Landsassen in dem Stand der Ritterschaft gehörig und bei unserer Regierung Amberg der hierinfals ergangenen absonderlichen Resolutionen gemeß ordentlich immatriculirt sind. Deßhalben selbe bei Unseren Ungelderämtern beglaubte Attestationes vorzuweisen haben. Doch da derselben einer mehr bräuen ließe, dann er zu seiner haushaltung bedarf, sollen sie solches zu verungelten schuldig seyn.

Demnach aber

Zehendens Zweifel vorgefallen, ob das Privilegium der Ungelds Befreiung ein jus reale oder personale sey, und wer in Unserm Fürstenthum der obern Pfalz für einen Rittermäßigen von Adl zu erkennen und das sonst einem solchen von Adel bewilligte Privilegium der Ungeltsbefreiung geniessen zu lassen oder nicht? Also haben wir nach genugsamer der Sachen Ueberlegung in einer an Unsere Regierung Amberg unter heutigem Dato ausgefertigten Resolution ein solche declaration ergehen lassen, daß der uralten Observanz gemes die Edelmannsfreiheit und davon dependirende ungeldsbefreyung kein jus reale sondern pure personale sey, so allein denenjenigen von Adel und Inhabern der adelichen Güter zu gaudiren gebühre, denen solche Freiheitt schon von voriger churpfälzischer Herrschaft von alters her bestanden und verstattet worden oder aber selbe durch neue entweders aus einer Specialgnad oder durch den also genanten vor Alters allzeit üblich gewesenen Abtrag ertheilte Concessions erlangt haben, welch alten Observanz denn wir auch noch zumalen zu inhaeriren gedenken. Als sollen unser Ungeltbeamte ein solches gebürends Obacht nehmen und keinen Inhaber eines sonst adelichen oder Landsassenguts wer der auch seye, einige Ungeltsbefreiung gestatten,

welche sich nicht zu diesem Privilegio durch eine beglaubte Attestation von Unserer Regierung Amberg von neuem legitimiren wird.

XLIX.

Finalresolution resp. Deklaration der höchsten Stelle über die Ungeldsordnung von 1694 an die Regierung Amberg vom 16. Juli 1759.

L. G. Wir haben uns sowohl über euer als von Unserem Hofrath und Hofkammer Collegiis wegen der Ungelds = Befreyung des oberpfälzischen Adels anher erstattete ausführliche Berichten gehorsamsten Vortrag thun lassen, Nun obschon jezt gemelte Befreyung als ein Privilegium mere personale von Rechtswegen nur jenen allein zukäme, welche allschon Anno 1631 tempore concessionis für adeliche Landsassen in unsern oberpfälzischen Landen erkannt und angesehen gewesen, so wollen wir doch solches auch andern, welche es bereits ante annum 1694 wirklich genossen zu haben genugsam dociren können in churfürstlichen höchsten Gnaden weiter verstatten, wo hingegen all übrige, welche sich dessen erst seit ao. 1694 ohne Specialconcession oder Instructionmäßigen Abtrag angemaßt haben, pro futuro davon ausgeschlossen nnd auf gedachte Instruktion so lang angewiesen haben, bis sie gleichwohl die angebliche consuetudinem contra-

riam in via juris und zwar bey dem Hofrath als welchen wir hierinn aus seinen erheblichen Ursachen pro judice primae Instantiae mit Vorbehaltung des Revisorii gnädigst ernant haben, mittels eines gemeinschaftlichen Procuratoris contra fiscum ausgeführt haben werden.

L.

Auszug aus der Instruktion für die Kurfürstliche Oberlandesregierung vom J. 1779.

§. 6. Vor diese obere Landesregierung sollen gehören:

Nro. 57. Die Untersuchung der ohne höchste unmittelbare landsfürstliche Bewilligung in der Obern Pfalz erschlichenen Landsassenfreiheiten.

LI.

Aus der Hofkammerordnung vom 16. August 1779.

§. 14. Uns ist bekannt, daß das Herzogthum der Obern Pfalz schon seit ao. 1329 seine besondere und von den bairischen Landen in vielwege verschiedene Verfassung habe, indem weder die erste Handveste von dem Ungarischen König Otto in Niederbaiern von 1311 noch der 60ste oder andere Freyheitsbriefe von dem Herzogthume Baiern, als welche erst nach 1329 ertheilt worden, noch dessen Erläuterung von 1641 auf

die Obere Pfalz sich beziehen. Wir finden daher nothwendig, daß zu Administrir- und Erhaltung der dortig ganz besonderen churfürstlichen Gerechtsamen, Regalien und übrigen Landsverfassung bei der churfürstlichen Hofkammer allzeit eine besondere Deputation von einigen in dasigen Landesgewohnheiten wohl erfahrnen Räthen existire . . . . wohin dann gehören . . 2) alle besondere Jura regalia und insonderheit das Regal der Bastardfälle, und das Jus Wildfangiatus, dann dessen Ausübung, weniger nicht Verleihungen der Landsassenfreiheiten, Bestättigungen der Städt- und Märktprivilegien mit denen darüber abgefoderten Gutachten; als über welches alles vorläufig mit der churfürstl. Obern Landsregierung zu kommuniciren ist, zugleich, wo es auf neue Verleihungen oder Bestättigungen ankömmt, dieses Uns vorbehalten bleibt und allzeit vorgängig Bericht zu erstatten seyn will. . . . 4) Begutachtung über die gefreyten Ungeldsabzüge sowohl bey der Geistlichkeit als den Landsassen 5) Untersuchung und Visitationsverfügungen sowohl bei Städten und Märkten als auf den Landsassengütern, wo eine Defraudation oder Verhaltung an Steuern, Ungeld. Freygeld. Bastardfällen und Sieglpappierwesen oder andern Regalien vorkömt. 10) die causae fiscales, so die Obere Pfalz angehen als welche erstlich von dem Fiskal bei der oberpfälzischen Deputation proponirt demnach weiter im Fiskalatsdepartement in Vortrag gebracht werden sollen. Und da das Herzogthum der Obern Pfalz in Kraft

des westphälischen Friedens nach dem Abgange der Wilhelmischen Linie wiederum in dem Stande, wie es ante motus bohemicos gewesen, an unser Churhaus zurückgekommen ist, so behalten wir Uns alle Gerechtsamen bevor, welche Unserm Churhause vor den böhmischen Unruhen in der Obern Pfalz zugestanden sind, und wollen, daß alle und jede diesem Herzogthum anklebend alte Jura so viel möglich behauptet. . . . Und weilen nicht alles was in den baierischen Landen generaliter anbefohlen wird auch auf die Obere Pfalz applicabile ist, so hat die Churfürstliche Hofkammer dahin bedacht zu seyn, daß, so oft ein neues Generalmandat an das Land auszuschreiben komt, dessen Aufsatz zuvor allzeit auch zur oberpfälzischen Deputation hinübergegeben werde. . . . . . Dahingegen sind die unter der vorigen Regierung allenfalls aus Verstoß dahin gegangenen und den churfürstl. Juribus praejudicirliche Verordnungen, wenn dergleichen vorkommen, höchsten Orten namhaft zu machen, damit sie noch der Noturft nach erläutert oder erfoderlichen Falls revocirt werden mögen.

LII.

Extrakt
des Hofrathserkenntnisses über die Landsessenfreiheit auf dem Gute Zogenreut vom 26. Febr. 1776.

Wir haben Uns bei unserm Hofrath in Appellationssachen zwischen dem von Obercampischen Erben als Bambergischen Vasallen des lehenbaren Sitzes und Guts Zogenreut dann dem von Muzischen Allodial Erben und Unsern Fiskum zu Amberg samtlichen Appellanten und Appellaten in puncto separationis feudi ab allodio jurisdictionis et qualitatis Steuerarum so andere umständliche schriftliche Relation erstatten lassen und ꝛc. ꝛc. endlichen

610. Das punctum jurisdictionis et qualitatis Steuerarum betr. erkennen wir zu Recht, daß Unserem Landrichteramt Auerbach die Jurisdiction und was hievon abhangt, nicht nur auf dem von Muzischen Allodial Erben zugesprochenen Allodien und denen zweyen Höfen zu Kaundorf und Neugest dann dem von Auerbach her erkauften 5 Holzwuchsen und dem halben Zehent zu Zogenreut sondern auch auf dem mannlehenbaren Sitz und Gut zu Zogenreut dann dessen Zugehörungen und über die zu Zogenreut wohnende Lehenunterthanen competi~~t~~re nicht minder, daß nicht nur von all übrigen zum Sitz nicht gehörigen Stücken sondern auch vom Sitz selbsten und dessen Zugehörungen von Zeit der von dem Obercamp seel. beschechenen Besitznehmung (1754) die gemeine Steuer zu bezahlen seye. So Ihr denen Theillen nebst Zurückempfang deren Akten

zur Hoferkantniß zu publiciren wissen werdet.

München den 26. Febr. 1776.

LIII.

Revisionsresolution vom 2. Okt. et publ. Amberg den 6. Nov. 1782.

Beim Churfürstl. Revisorio hat man sich in der zwischen denen von Obercompischen Erben als Inhabern des Guts Zogenreut dann denen von Muzischen Allodial Erben puncto separationis Allodii a feudo obwaltender Appellationsstreitsache umständigen Vortrag machen lassen und erkennen quoad punctum 6 wegen der Besteurung zu Recht, daß die von Obercanpischen Erben die gemeine Steuer von dem Sitzl Zogenreut und denen dahin gehörig und nicht gehörigen Stücken erst a dato publicationis gegenwärtiger Revisions Erkantniß zu entrichten gehalten sein sollen; und wollen es übrigens in allen andern Punkten bei der Hoferkantniß d. d. 26. Februar et publ. 23. April 1776. durchgehends belassen. So die churfürstl. Regierung Amberg denen Theilen nebst Zurückempfang ~~dann~~ Acten primae zu publiciren weiß. Sign. München den 2. Okt. 1782.

Freyh. von Pauli Kanzler.

Johann Andre Pößl Sekret.

LIV.

Präparatorische Verordnung im Oberpfälzischen Landsassenwesen. Vom 25. Apr. 1783.

Serenissimus Elector!

Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben sich des mehrern gehorsamst vortragen lassen, was wegen des oberpfälzischen

Landsassenwesens, dann der matricular Einrichtungen vnd Vngeldsfreyheit nach einer schon dritthalb hundert Jahr andauernden Verwirrung all solcher Gegenständen dero Ober Landesregierung auf gehöriges Benehmen mit der Hofkamer in ausführlichen Bericht vom 21. Hornung jüngsthin, wie auch beygelegten und hiemit wieder ruckfolgenden Haupt-Referat vnd votis particularibus auch samentlichen Akten vnterthänigst erläutert und an handen gegeben hat. Da nun höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht auf die von ihren Respicienten desfalls aufgestellte 6. Hauptfragen vnd die darvber geäußerte verschiedene Meinungen die gnädigste Entschließung genomen; als wird solche hierdurch dahin ertheilet allerdings genehm zu seyn, daß zwar:

Erstens in der projectirten neuen Generalausschreibung die Einrückung aller in ältern Kurpfälzischen Zeiten wegen des Landsassenrechts ergangenen Mandaten vmgangen, jedoch sich allerdings darauf terminis generalibus bezogen, hingegen die bereits abzudrucken angefangene Sammlung durch die Hofkamer in bisheriger Art fortgesetzt, auch der Abdruck des General-Edicts nicht in Amberg sondern dahier veranstaltet, darinn auch

Zweitens ausdrücklich erklärt werden solle, daß die Freyheitsbrief des herzogs Otto v. J. 1311. auf das herzogthum der Obern Pfalz jemal weder einen Bezug gehabt noch von den durchleuchtigen Besitzern Rudolphinischer Linie anerkannt worden mithin auch künf-

tighin auf diesen schon so lange Zeit gänzlich abgesonderten vnd in einer eigenen Verfassung bestandenen Landestheil niemal zu erstrecken sey, weßhalben dann auch das in dem Oberpfälzischen Archiv vorgefundene Originale abgefodert vnd in dahiesiges geheime Haupt-Archiv hinterleget, zu Amberg aber lediglich eine vidimirte Abschrift zurückbehalten werden solle, weil aber

Drittens die von der Obern Landesregierung hegende Meynung, daß alle seit dem Jahre 1694 sich in die Obere pfalz eingekaufte landsassen um die landesherrliche bestättigung und Immatrikulation gegen Erlegung des Abtrags zu bitten nicht wohl angehalten werden könnten, jene von der Hofkamer deßhalb angeführte beweggründe um so weniger entkräften, als in der von weyland Kurfürst Maximilian Emanuel vnterm 24. May 1694 erlassenen Verordnung ausdrücklich versehen, daß die Oberpfälzische Edelmansfreiheit kein jus reale sondern mere personale seyn, welches allein jenen Rittermäßigen vom Adel und Inhabern der Adelichen Güettern zu gaudiren gebühret, denen solche Freiheit schon bei vorigen Besitzern des Herzogthums der Obern Pfalz von Alters her bewilliget vnd verstattet worden oder die solche Freyheit durch neue Concessionen erlangt haben, sollen auch alle seit dem Jahr 1694 eingekaufte Landsessen vorbersamst zur Legitimation alsdann aber zur Nachsuchung der Confirmation und gehörigen Imatrikulirung gegen den gewöhnlichen Abtrag angehalten werden. Indeme es hernächst doch immer von der höchsten Milde ab-

hanget, bey eintrettenden erheblichen Umständen dem ein oder andern die Abtragsschuldigkeit nachzulassen, wie dann der gnädigsten Willensmeynung nach dem unzielsetzlichsten Kameral-Ermessen gemäß ist, daß zu Erleichterung sotaner Landsassen von dem Ankauf Werth deren gütern statt vorhinigen 10 pro Cento künftighin nur 1 pro Centum jedoch ausschließlich der mit einem Capital von 600 fl. besonders zu erwerbenden Ungeltsfreiheit erhoben werden soll. Da dann aus eben diesem Grunde

Viertens die von der obern Landesregierung wegen Beschränkung der Ungeldsfreiheit aufgeworfene bedenklichkeiten um so weniger eine Anwendung finden, als die zum Grund nehmende Abgabe von 10 procentum von dem Werth einer jeden Guts Schätzung und darunter schon begriffen zu seyn glaubenden Umgeldsbefreiung von selbst hinwegfallet, und die dermalige Abtragsschuldigkeit für die Landsessenfreiheit aus dem wesentl. Grunde so sehr gemindert worden damit diejenige, welche mit eigenen und selbst beschlagenden bräuhäusern versehen für den Genuß der Ungeldsbefreiung den auf besondre 600 fl. Regulierten Abtrag erlegen, die übrige hingegen nach der im Jahr 1749 ergangenen Verordnung behandelt werden sollen, wornach jenen Landsessen die ihre Güter mit eigenem Rucken besitzen, zum jährlichen Haußtrunck per Aversum 2 ganze Suden ad 80 Eymer den übrigen aber nur die hälfte Ungelds frey passirt werden möge, so hat es auch dabei sein bewenden.

Desgleichen sollen

Fünftens nach dem instimmigen Oberlandes Regierungs = vnd Hofkammer guetachten samentl. Oberpfälzische vnd Burggutsbesitzer die Niedergerichtbarkeit keineswegs jure reali sondern lediglich als ein Privilegium personale zu gaudiren befugt seyn, dabey jedoch verordnet werden, daß die mittlenweil durch Nachlässigkeit der Gerichtsbeamten eingeschlichene Mißbräuche ohne weiters abzustellen seyen.

Endlichen auch und

Sechstens ist gnädigst genehm, daß alle künftige Landsassenbriefe nach dem ältern Stylo von der churfürstl. Oberen Landesregierung dahier vnd nicht mehr zu Amberg ausgefertigt somit der oberpfälzischen Regierung nachdrucksamst untersaget werde, keinen Landtsessen weder dem Matrikul noch der landtafel einzuverleiben, wenn solches nicht durch höchste Weisung erlaubet und von gedachter Obern Landes Regierung ausgeschrieben worden ist.

Wo also hiedurch samentl. Gegenstände ihrer Erledigung finden, hat gedachte obere Landes Regierung mit Zuziehung des Titl. von Limprunn vnd Titl. Kietrieber den neuen landsessenmatrikul nochmal genauest revidiren vnd durchgehends berichtigen alsdann aber die entworfene Generalverordnung in gemäßheit jener höchsten Entschliessungen abändern zu lassen, sofort solche gesetzmäßig aus-

zuschreiben, und von dem Erfolg seiner Zeit die gehorsamste Anzeige ad Manus zu machen.

München den 25. April 1783.

Carl Theodor Churfürst.

B. v. Kreittmayr

An
die kurf. Obere L. Rgg.
das Oberpf. Landsassenwesen
die matrikular Einrichtung
und respect. die Ungeltsfreiheit betreff.

vidit.
Ad Mandatum Serni. Dmni. Electoris proprium.
Widder.

LV.

Pragmatische Verordnung das Landsassenwesen in der O. Pf. betr.

Karl Theodor Churfürst.

L. G. Bey unsrer höchsten Stelle haben Wir über das mehr allschon dan hundert Jahre zurück in Unordnung befangene oberpfälzische Landsassen-Matrikulwesen Uns umständigen Vortrag machen lassen und hierauf gnädigst resolvirt,

1mo. Daß es bei demjenigen durchgehend sein Verbleiben habe, was nicht nur von Unser Durchlauchtigsten Regierungsvorfahren in dem Churfürstenthum der Pfalz am Rhein bereits anno 1579 sondern auch von vorgewest letzterer Landesregierung in der anno 1629 von Neuem gegebenen Landsassenfreiheit und deren Ausschreibung ddo. 11. Decbr. dicti anni wie auch in der erneuerten Ungeldsordnung de anno 1694 dann der hierüber

nach Vernehmung aller Stellen unterm 16. July anno 1759 erfolgten Finaldeklaration mit mehrern verordnet worden ist. Und wie nun

2do. aus besagten Verordnungen deutlichst zu entnehmen steht, daß die Landsassenfreiheit in unserm Fürstenthum der Obern Pfalz von denen ältesten Zeiten her und nach dessen ürsprünglicher Verfassung ein Privilegium mere personale seye, welches allein diejenigen vom Adel, die solche Landsassenfreiheit von höchster Landesherrschaft durch eine Specialconcession oder durch den von Alters hergekommenen Landsassenabtrag entweder auf alle Landsassengüter in der Obern Pfalz überhaupt oder nur allein auf ein bestimmtes Landgut erhalten haben, für sich und ihre männliche Descendenten auch die allenfalls vorhandene Wittwen und Erbtöchter (so lang sie dieses Gut besitzen und sich hierauf nicht verheurathen) zu genießen haben. So folget von selbsten, daß diejenigen, welche im im gedachten Fürstenthum ~~ein~~ einige Landsassengüter an sich bringen wollen, oder schon an sich gebracht, jedoch dergleichen höchst landesherrliche Conzession nicht erlanget haben, sich mit Uns wegen dem Landsassenabtrag abzufinden schuldig seyn; Damit aber

3tio. Unsere Oberpfälzischen Ritterschaft in der That verspüren möge, wie vorzüglichen Wir mit Gnaden denselben gewogen seyen; So haben Wir verstandenen Landsassenabtrag, der vorhin wie landkündig 10 procento

von dem ganzen Gutswerth ohne Ausnahme der Fahrnussen und des baaren Geldes betroffen hat, bis auf Ein procento herabgesetzet, jedoch mit dem Vorbehalt, daß

4to. die Ungeldsbefreiung vom Haußtrunk in so weit ausgenommen verbleibe, daß für die Zukunft jene, welche solche Begnadigung nach der in dem General-Mandat de anno 1759 bestimmten Maaß für sich und ihre männliche Descendenz auf dem an sich gebrachten und mit einem Bräuhaus versehenen Landsassengut genießen wollen, Sechs Hundert Gulden noch sonderbar zu erlegen schuldig seyn sollen.

5to. Dieser geringe Landsassenabtrag von 1 proct. kommt allein auf jene Landsassen zu verstehen, welche wirklich von adelichem Herkommen seynd, oder wenigst vor der letzten Pragmatica de anno 1759 in der Obern Pfalz, für adelich erkannt worden; dagegen sollen alle Unadelichen nochmal so vieles, daß ist, zwey vom Hundert des ganzen Gutswerthes zu erlegen schuldig und gehalten seyn. Wir wollen anbey

6to. daß die neuen Landsassen mit denen unnöthigen Installationen und davon abhängenden Commissionsdeputaten nicht mehr beschwert, und dergleichen nur höchstens bey Unsern Lehengütern (wann es zum Besten denenselben gereichet) sollen vorgenommen werden.

Gleichwie Wir nun durch gegenwärtige Unsere gnädigste Resolution in der Hauptsache nichts Neues verordnet: sondern vielmehr die vorige ältere Landsassenfreyheiten und hierüber ergangene Declarationes und Decreta aus höchstlandesherrlicher Vollmacht wollen confirmirt haben;

Also ist auch Unser gnädigster Befehl, daß hierauf in allen Punkten stricte gehalten, und so lang wir kein anders verordnen, davon in kein Weg abgegangen werde; gleich dann auch Wir alle gegen oben angezogene Verordnungen und Dekreta durch allenfallsigen Connivenz deren untergeordneten Stellen eingeschlichene Mißbräuche und widrige Handlungen hiemit durchgehends für ungültig und null wollen erklärt haben.

Von gegenwärtiger Verordnung habet ihr samentlichen Unsern Landgerichten und Pflegämtern der allseitigen Darobhaltungswillen Kommunikation zu ertheilen, um von diesen denen inclavirten Orten gleichmäßige Nachricht möge ertheilt werden.

Ihr habt auch hinfüran alle, mit den Landsassengütern in der Obern Pfalz sich anbegebenden Veränderungen mit abschriftlicher Beylegung der mit den neuen Besitzern abgeschlossenen Kaufs- oder Uebernahms-Contracten zu Unserer Oberlandesregierung allhier einzuberichten, damit von solcher Stelle nach vorläufiger Vernehmung Unsrer Hofkammer von Uns die gnädigste Resolution erholet und dem neuen Besitzer nach Gestalt der Umständen die Landsassenfreiheit ertheilt oder bestättigt werden können, ingestalten hierüber der Landsassenbrief von euch zwar projectirt sodann aber pro Ratificatione eingesendet, und bey Unsrer Oberlandesregierung ausgefertigt werden solle.

Versehen Uns all dessen euers gehorsamsten Vollzugs und sind euch anbey mit Gnaden gewogen.

München den 17. Sept. 1783.

Churpfalzbaier. Obere Landes Regierung.

F. J. v. Pettenkofen.

G. J. Wagner.

LVI.

Rescript do. 7. April 1785 den Landsassenabtrag betreffent.

Serenissimus Elector.

Da Sr. Churfürstl. Durchlaucht die mißfällige Anzeige geschehen, daß die neu angestandenen Oberpfälzischen Landtsassen den gnädigst regulirten Abtrag des mehrern Anmahnens ungeachtet zu entrichten sich noch immer zu weigern und verschiedene Zahlungsausflüchten sich beigehen lassen, wird die unmittelbare höchste Weisung ertheilt, daß, wo höchstgedacht Se. kurfürstl. Durchlaucht es bey der unterm 25. April 1783 erlassenen bestimmenden Verordnung ein für allemal zu belassen entschlossen sind, diejenigen neu angestandenen Landtsassen, welche sich zu Abführung des nach der erlassenen Special-Resolution ihnen auferlegten Landsassen-Abtrags schuldigst nicht bequemen, um so unnachläßiger executive und wo dieses nicht verfangen will, mit wirklicher Einziehung der niedern Gerichtsbarkeit angehalten werden sollen. Wornach also gedachte Oberpfälzische Regierung

das Weitere unausstellig zu verfügen, mithin sich ausser Verantwortung zu setzen hat.

München den 7. April 1785.

LVII.

Höchstes Rescript an die churfürstl. Hofkammer in München do. 10. Juni 1789 ausgeschrieben an die Regierung Amberg den 21. Juli 1789.

Serenissimus Elector!

So grosses Wohlgefallen Se. Churfürstl. Durchlaucht aus Dero Hofkammerberichte vom 12. Februar über die pflichtmäßige Wachsamkeit schöpfen, daß die Oberpfälzische Landsasserei ihre bloße Personalfreiheits-Schranken weder durch heimliche Erschleichung noch minder durch öffentliche Anmassung überschreiten könne: Zu eben so großen Mißfallen gereichet Höchstderoselben im Gegentheil das sträfliche Betragen Dero Regierung Amberg in dem unterthänigst angezeigten Fall mit dem Gut S *. worauf den L. K *. die Landsassenfreyheit jure personali gnädigst verliehen, von diesem aber nachhin das Gut an Titl. S *. verkauft, und solcher durch die gedachte Regierung (ohne die höchste landesherrliche Bestättigung ehevor abzuwarten) aus angemaßter Eigenmacht wider mehrere erlassene Verordnungen und selbst wider dem Inhalt der ersten Concession auf eine Art installirt worden ist, als ob die wie-

wohl nur der Person verliehene Landsassenfreiheit doch schon realiter auf jeden Käufer übergehn; zu Rettung höchster Gerechtsamen wird demnach diese S . . sche Installation nicht nur keineswegs bestättigt, sondern als an sich nichtig erkläret und cassirt mit den festen Entschluß, auf das Gut S*. keine Concession mehr zu bewilligen, und falls Titl. S*. der obig nichtigen Installation wegen eine Entschädigung nachsuchen wollte und könnte, hat dieser sich lediglich an die schuldhafte Regierung oder dessen theilhabende Votanten zu halten. Auch hat man derselben wiederum jenen höchsten Befehl zu erneuern, keinen Landsassen mehr der Matrickl oder der Landtafel einzuverleiben, noch eine Installation vorzunehmen, ohne ehevor unterthänigsten Bericht an die Obere Landesregierung und an die Hofkammer erstattet, dann der höchsten Stelle die Entschließung darüber abgewartet zu haben . . . . .

Manheim den 10. Juni ao 1789.

Karl Theodor Churfürst.

Vidit F. v. Oberndorff,

ad Mandatum Smi. Electoris proprium.

Schneidel.

LVIII.

Auszug aus dem Rescript an die Regierung Amberg do. 6. Nov. 1798 das Landsassengut Pertolzkofen betreffend.

Uebrigens wird die Regierung auf die gnädigste Verordnung vom 10. Juni 1789 wiederholt angewiesen.

LIX.

Auszug aus dem höchsten Rescripte wegen dem Landsassengut Arnstein an die Hofkamer Amberg do. 5 Decbr. 1795.

rc. rc. Da auch die höchste Willensmeinung ist, daß künftig auf Verleihung des freyen Tischtrunkes gegen einen Abtrag niemals mehr eingerathen sondern bei allen ähnlichen Fällen gegenwärtige gnädigste Entschliessung in Erwägung gebracht werde; als hat gedachte Hofkammer ein wie anders zur gehörigen Nachachtung in Antwort zu vernehmen.

LX.

Extract aus dem Ansbacher Hausvertrag vom 10. Oktober 1796.

Doch weder ~~dir~~ in dem alten noch in den neuen Erwerbungen soll

13tio. je einem Unterthan, welches Standes und Würde er auch immer seyn mag, von den eingeführten

öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit und einer gesunden Staatswirthschaft beyzutragen verbunden ist, eine Befreyung gestattet oder bewilliget werden, um nicht die ohnehin schon zu große Zahl der sogenannten freyen Güter noch mehr zu vermehren.

Alles dasjenige, was etwa gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum Voraus für null und nichtig und wollen Unsere und Unserer Nachkommenschaft Rechte dagegen verwahrt haben Jedoch soll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen von vorderer Zeit her auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten werden. So machen wir uns auch

14to. verbindlich, in keinem von beyden irgend jemand von der Gerichtsbarkeit der in dem Lande eingesetzten ordentlichen Justizstellen zu eximiren. Wir wollen also die niedere Gerichtsbarkeit weder auf Lebenslänge noch viel weniger erblich an irgend einem unsrer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae ertheilen oder überlassen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen haben mögen, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

LXI.

Auszug aus der neu errichteten Domainial fideicommißpragmatik vom 20. Okt. 1804.

(Besondere Anordnung des Verboths der Veräußerungen auf Rechte der Landeshoheit.)

IV. Darnach sollen vorzüglich sämtliche Theile der Landeshoheit bei der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden; niemand soll weder davon befreyet werden dürfen, noch hohe oder niedere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbotes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideikomiß Nachfolger der Widerruf für ewige Zeiten frey bleiben.

(Verboth der Schmälerung oder Verleihung der landsfürstl. Gerichtsbarkeit.)

V. Nach diesem Grundsatze machen wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinen Unsrer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns noch von Unseren Nachkomen die Niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange noch viel weniger erblich an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkauffet ertheilet oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

(Verboth der Ertheillung neuer Edelmanns-freyheiten und Beschränkung der gegenwärtigen.)

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl selbst als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmansfreiheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von ältern Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landes-Constitutionen und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60sten Freiheitsbriefes vom Jahre 1557 und der Verordnung weiland Churfürstens Max I. vom 1. März 1641 genau anweisen und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

(Welche Handlungen für eine wirkliche Veräusserung zu halten. — Infeudationen jeder Art.)

b) Daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind oder von Alters her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwande oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben sollen.

(Befreyungen von öffentlichen Lasten.)

d) Daß in keinem Unserer Erblande ꝛc. ꝛc. (ganz nach

dem Tenor des obigen Nri. 13. des Ansbacher Vertrages Ziffer LX.)

LXII.

Die Installationen der oberpfälzischen Landsassen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus dem Berichte Unserer Landesdirektion der obern Obern Pfalz vom 23. May laufenden Jahres und aus den Archivsakten ersehen, daß das alte Herkommen, vermöge dessen bei Veränderungen im Besitze der Landsassengüter die neuen Besitzer nach erhaltener landesherrlicher Ratifikation der Landsassenfreiheit und abgelegter Landsassenpflicht von einer eigenen landesherrlichen Kommission feyerlich installirt werden mußten, durch eine unter voriger Regierung unterm 17. September 1783 ohne hinreichenden Grund erlassene Verordnung in so ferne abgeschaft worden sey, daß hiedurch bestimmt wurde: „die neuen Landsassen sollen mit den unnöthigen Installationen und davon abhangenden Commissionsdeputaten nicht mehr beschwert und dergleichen nur höchstens bey Unsern Lehengütern (wann es zum Besten derselben gereichet) vorgenommen werden.

Da Wir nun Unsere hiedurch vernachläßigte Gerechtsame nach der alten Landsverfassung wiederum herzustellen gemeynt sind; so wollen Wir das unterm 17. September 1783 erlassene Verboth der Immissionen auf

die Landsaßengüter wiederum aufheben und die vorhin bestandene Observanz bestättigen.

Wir tragen Unserer Landes-Direktion in obern Pfalz daher auf, bey jeder Veränderung im Besitze der Landsassengüter die neuen Besitzer, nachdem sie die landsherrliche Ratifikation der Landsessenfreiheit erhalten und die Landsassenpflicht abgelegt haben durch eine eigene Immissions-Kommission nach dem alten Herkommen feyerlich installiren zu lassen.

Damit aber diese Geltendmachung Unserer landesherrlichen Gerechtsame nicht auf der andern Seite zu einer drückenden Last Unserer lieben und getreuen Landsassen werde, so hat Unsere Landesdirektion jedesmal auf die möglichste Beschränkung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen. München den 6. Junius 1806.

Max Joseph.

Freih. v. Montgelas.

Auf kön. allerh. Befehl.

von Flad.

LXIII.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der obern Pfalz betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern 2c. 2c.

Wir haben zu Unserm Mißfallen bemerkt, daß sich verschiedene Gutsbesitzer in der obern Pfalz auf die eine

oder andere Weise eine unbefugte Gerichtsbarkeit anzumassen und sodann unter dem Titel des Besitzstandes den Schutz der Gerichtshöfe zu erhalten suchen.

Da nun vermöge der Landesverfassung die Patrimonialgerichtsbarkeit in der Obern Pfalz kein Real, sondern ein bloßes Personalrecht ist, und der Besitz derselben nicht anders als durch landsherrliche Immission erworben werden kann; so stehet Uns von Landesherrschafts wegen ungezweifelt die Befugniß zu, den bloß angemaßten Besitzer ipso facto zu entsetzen.

Ein solcher angemaßter Besitzer, da er ohne landesherrliche Immission keinen rechtlichen Besitz erwerben konnte, hat daher eben so wenig ein Recht, sich über Besitzesstörung zu beschweren, als wenig ihm hierwegen ein gerichtlicher Schutz gewährt werden kann.

Durch diese Verfügung wird Niemanden an seinen wohlerworbenen Rechten etwas benommen, weil derjenige, welcher durch eine landsherrliche Immission landesverfassungsmäßig seinen Besitz erworben hat und dieses gerichtlich bescheiniget, sodann aller Vortheile theilhaftig ist, welche die Gesetze dem rechtmäßigen Besitzer einräumen und auf den gerichtlichen Schutz gegründeten Anspruch machen kann.

Damit daher allen Anmaßungen gegen Unsere landsherrliche Gerechtsame in Gerichtsbarkeits- und Landsassiats-Verhältnissen mit wirksamen Nachdrucke begegnet werde, ermächtigen, Wir Unsere Landesdirektion,

dergleichen Usurpatoren, welchen kein rechtlicher Besitzstand zur Seite stehet, ohne weiters aus dem angemaßten Besitze zu setzen.

Wir erwarten nicht, daß sich gegen solche Bewahrung Unserer landsherrlichen Gerechtsame irgend ein Guts-Besitzer eine Anwendung von Privatgewalt erlauben werde, indem Wir außerdemdieselbe nicht nur mit stärkerer öffentlicher Gewalt zu entfernen, sondern auch eine solche gewaltthätige Widersetzlichkeit eines Unterthans nach den peinlichen Gesetzen bestrafen lassen würden.

Unser Hofgericht in Amberg wird zugleich angewiesen, nach gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen, sich seiner Seits schuldigst zu achten. München den 18. Juli 1806.

Max Joseph.

Freyherr v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Flad.

LXIV.

Verordnung vom 19. Jäner 1807 die Veränderungen bey den Landsassengütern betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ob es gleich in mehrern ältern sowohl als neuern Verordnungen ernstlich befohlen ist, daß alle in einem Gerichtsbezirke sich ergebende Veränderungen in den Personen der Inhaber von Hofmärken, Landsassengütern und Burg-

gütern genau und bald einberichtet werden sollen; so zeigt doch die Erfahrung, daß die oberpfälzischen Landgerichte diesem Befehle sehr selten nachkommen, durch welchen Saumsal den allerhöchst landesherrlichen Gerechtsamen viele Nachtheile zugehen. Um nun weiteren Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, wird hiemit verordnet:

a) Die oberpfälzischen Landgerichte haben bey strenger Verantwortlichkeit nicht nur die Veränderungen, welche die Besitzer von Hofmärken Landsassengütern und Burggütern inner ihres Bezirkes willkürlich oder nothwendig treffen, sondern auch alle jene, die durch Todesfälle geschehen, der königlichen Landesdirektion zur baldigen Anzeige zu bringen

b) Bey jedem Landgerichte ist ein eignes Libell zu halten, in welches nicht nur die seit 1777 bis hieher ergebenen und künftig sich ergebenden Besitzveränderungen bey den Hofmarken Landsassengütern und Burggütern eingetragen sondern auch die dem Landgerichte zugegangenen Nachrichtsresolutionen über die Aufnahme der Güterbesitzer zur Landsassenpflicht derselben Imatrikulation und Immission vorgemerkt werden sollen.

c) Die Landsherrlichen Kommissäre haben bey Amtsausantwortungen und Untersuchungen auf die Richtigkeit dieser Veränderungslibelle strenge Rücksicht zu nehmen.

Amberg den 19. Jäner 1807.

Königliche Landesdirektion von Baiern.

von Schenkl, Direktor.

Weiß.

Staatsbibliothek Augsburg

LXV.

Die Normalziffer für die obere Pfalz betr.

Max Joseph ꝛc.

Auf euere Anfrage (ddo. 22. July 1805. u. 5. Nov. 1806.) wegen des Normalziffers für die Obere Pfalz wird euch erwiedert, daß der in dem §. XIII. Unserer Hausfideikommißpragmatik vom 20. Oktober 1804. festgesetzte Normalziffer für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, sich gleichfalls für die Obere Pfalz erstrecke und in soweit die darüber vorhandenen älteren Verordnungen dadurch abgeändert und respective näher bestimmt worden seyen; daß aber:

a) Die in den §. XIV. der nämlichen Pragmatik gemachten Ausnahmen genau zu beobachten.

b) Die Untersuchungen der erschlichenen Freiheiten, von welchen die Instruktion der Oberlandesregierung handelt, dadurch nicht aufgehoben seyen, indem bey dergleichen Verleihungen allzeit vorausgesetzt werden müsse, daß sie in ihrem Ursprung kein solches Vitium enthalten, wegen welchem der Verleiher selbst sie hätte widerrufen können.

Sollten nach dieser ertheilten Erläuterung künftig noch einige zweifelhafte Fälle euch vorkommen, so habt ihr diese Uns anzuzeigen, und Unsere besondern Verhaltungsbefehle darüber zu erholen. München den 6. Juni 1807.

Max Joseph.

An die königl.
Landesdirektion in Amberg.
Den Normalziffer für die
Obere Pfalz betreffend.

Freyherr v. Montgelas.
auf k. allerhöchst. Befehl.
v. Flad.

Stadtbibliothek
Augsburg

J

H. V.
Gartner

o

K

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gartner, Michael

Die Landsassenfreyheit in der obern Pfalz geschichtlich und rechtlich dargestellt ; mit einem Anhange von 65 größtentheils noch ungedruckten Urkunden

Landshut 1807

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 612
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253691-2